

Verwaltungs-Bericht

des

Stadtraths zu Meerane

auf die Jahre

1880 — 1885.

Druck von Carl Otto in Meerane.

B e r i c h t

über

die Verwaltung und den Stand der
Gemeindeangelegenheiten

der

Stadt Meerane

in den Jahren 1882 und 1883.

Druck von Carl Otto in Meerane.

1897 * 4287 D

Hiermit gelangt der II. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Meerane, umfassend die Jahre 1882 und 1883, zur Ausgabe. Das Erscheinen desselben hat sich durch die Arbeiten, welche dem Stadtrath namentlich bei der Ausführung des Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter gegen den Schluß des laufenden Jahres oblagen, um einige Wochen verzögert.

Meerane, am 31. December 1884.

Gustav Otto Beutler,
Bürgermeister.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Einleitung	3
Cap. I. Verfassungsweisen	5
" II. Finanzsachen	20
A. Das städtische Vermögen.	
B. Die Steuern und deren Einhebung.	
C. Bauverwaltung.	
" III. A. Die städtische Sparkasse	32
B. Die Sammelsparkasse	35
" IV. Polizeiwesen	42
A. Geschäftsverkehr.	
B. Polizeiliche Bestrafungen.	
C. Insbesondere Bettler- und Bagabundenwesen.	
D. Allgemeines.	
" V. Gewerbe- und Medicinalpolizei	46
A. Innungswesen.	
B. Berufsstatistik.	
C. Gewerbestreitigkeiten.	
D. Gewerbepolizeiliche Revisionen.	
E. Allgemeines.	
" VI. Städtische (Volks-)Schulen	49
A. Allgemeines.	
B. Frequenz.	
C. Schulgeld.	
D. Kosten.	
E. Schulversäumnisse.	
F. Besondere Vorkommnisse.	
" VII. Die Realschule	54
" VIII. Armenwesen	57
I. Reorganisation und Allgemeines.	
II. Offene Armenpflege.	
III. Geschlossene Armenpflege.	
IV. Waisenpflege.	
V. Kosten des gesammten Armenwesens.	
VI. Die freiwillige Armenpflege.	
" IX. Das städtische Krankenhaus und die Stadtkrankenkasse, sowie die öffentliche Gesundheitspflege	73
" X. Feuerlöschwesen	76
" XI. Kircheninspektion und Standesamt	78
" XII. Allgemeines und Personalien aus der städtischen Ver- waltung	80

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
3	Einleitung
5	Cap. I. Begriffsbildungen
20	II. Kausalitäten
	A. Die kausale Verbindung
	B. Die Ursachen und deren Einwirkung
	C. Fortdauer
82	III. A. Die kausale Spaltung
85	B. Die kausale Zusammenfassung
49	IV. Kausalitäten
	A. Kausale Zusammenfassung
	B. Kausale Spaltung
	C. Kausale Zusammenfassung und Spaltung
	D. Kausalität
16	V. Gewerbe und Wirtschaft
	A. Gewerbe
	B. Wirtschaft
	C. Gewerbe und Wirtschaft
	D. Gewerbe und Wirtschaft
	E. Gewerbe und Wirtschaft
	F. Gewerbe und Wirtschaft
	G. Gewerbe und Wirtschaft
49	VI. Die kausale (Bilanz) Bilanz
	A. Bilanz
	B. Bilanz
	C. Bilanz
	D. Bilanz
	E. Bilanz
	F. Bilanz
	G. Bilanz
54	VII. Die Bilanz
67	VIII. Bilanz
	I. Bilanz
	II. Bilanz
	III. Bilanz
	IV. Bilanz
	V. Bilanz
	VI. Bilanz
	VII. Bilanz
	VIII. Bilanz
82	IX. Die kausale Bilanz
78	X. Die kausale Bilanz
78	XI. Die kausale Bilanz
80	XII. Die kausale Bilanz

Einleitung.

Die Stadt Meerane in Sachsen umfaßt ein Gebiet von 977 ha 12,40 a. Hiervon entfallen auf Gebäude und Hofräume 63 ha 33,3 a, wovon wiederum
37 ha 8,0 a nach dem Miethertrag,
26 ha 25,3 a nach der Grundfläche des Bodens

Sa. uts.

eingeschätzt sind. Unter den Letzteren entfallen auf Kirche und Friedhöfe: 5 ha 94,1 a, auf Staatseigenthum 43,2 a und auf Reichseigenthum 6,1 a.

Das übrige Stadtgebiet vertheilt sich auf die verschiedenen Culturarten wie folgt:

708 ha	25,6 a	Ackerland,
47 =	32 =	Gärten,
83 =	64 =	Wiesen,
2 =	73,7 =	Weiden,
11 =	74,6 =	Hochwald,
26 =	56,4 =	Niederwald,
1 =	12,8 =	Teiche,
3 =	39,1 =	Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben,
20 =	0,8 =	Wege.

913 ha 79,1 a.

Die Gesammtsumme der Steuereinheiten betrug
Ende 1882: 220 427,25,
= 1883: 226 373,59.

An bewohnten Gebäuden wurden gezählt im Jahre
1882: 1777,
1883: 1775,

wogegen die Einwohnerzahl bei Aufnahme der Berufsstatistik am 5. Juli 1882 21406 und am 1. December 1883 nach den bei dem städtischen Meldeamt geführten Listen: 21643 betrug.

Wenngleich noch immer als die weitaus überwiegende Hauptbeschäftigung der hiesigen Bevölkerung die Bunt-Weberei in wollenen, halbwollenen und baumwollenen Damenkleiderstoffen mit allen ihren Hülfsgewerben bezeichnet werden muß, so haben sich doch in den Berichtsjahren einzelne andere Gewerbe hier etablirt und bez. zu größerer Ausdehnung entwickelt, welche als erfreuliche Anfänge zur Beseitigung der bisherigen Einseitigkeit unserer Meeraner Industrie bezeichnet werden können. So hat z. B. die Greizer Firma Friedrich Arnold das Etablissement der früheren Firma Jühr & Heise zunächst pachtweise übernommen, und darin auf circa 300 mechanischen Webstühlen als Filiale ihres Greizer Geschäfts die Fabrikation von roher wollener Waare nach Art der blühenden Geraer und Greizer Industrie eingerichtet; so ist ferner in dem Etablissement der früheren Firma Heinrich Schmieder & Sohn eine Spinnerei von buntem Kammgarn mit 9000 Spindeln und eigener Färberei eingerichtet worden; so hat Herr Kupferschmied Knape seine einfache Werkstätte in eine stattliche und reichlich beschäftigte Armaturenfabrik umgestaltet; so hat Herr Klempnermeister Dschak an der Grenze des Stadtgebiets gegen Sei-

feritz hin eine Kesselschmiede errichtet, welche schon manchen großen und tüchtigen Dampfkessel nach hier und auswärts geliefert hat; so hat sich die Schuhwaarenfabrik von Baumann & Malz aus bescheidenen Anfängen zu einem Etablissement entwickelt, welches bereits gegen 80 Personen in geschlossenem Raum beschäftigt.

Im Allgemeinen aber ist die Beschäftigung und der Verdienst in den Berichtsjahren auch in der Textilbranche wohl zufriedenstellend gewesen und sind die Löhne der Handweber ebenso wie in den mechanischen Webereien zum Theil nicht unwesentlich besser gewesen als in vorausgegangenen Jahren. Die größere Beschäftigung der mechanischen Webereien im Frühjahr 1883 veranlaßte in mehreren derselben den Ausbruch eines Streiks, welcher jedoch, zum Theil unter Mitwirkung des Rathsvorstandes, schon nach einigen Tagen wieder beigelegt wurde, indem die Arbeiter einen Theil ihrer Forderungen fallen ließen, und die Arbeitgeber die billigen und im Bereich des geschäftlich Möglichen liegenden Ansprüche der Arbeiter erfüllten.

Daß auch sonst die geschäftlichen und gewerblichen Verhältnisse in unserer Stadt sich gebessert haben, dürfte sich wohl daraus ergeben, daß von selbständigen Gewerbetreibenden

1881 angemeldet wurden: 203, abgemeldet 61,
1882 = = 245, = 60.

Ferner giebt auch die nachstehend ersichtliche Tabelle über die Concurse und nothwendigen Versteigerungen insofern ein erfreuliches Bild, als das Jahr 1883, in welchem naturgemäß die wirthschaftlichen Consequenzen des vorausgegangenen Jahres zur Erscheinung kamen, eine erhebliche Abnahme des Ruins ökonomischer Existenzen zeigt.

1880.	1881.	1882.	1883.
Concurse 6.	11.	10. nämlich: 4 Händler, je ein Tischler, Schneider, Guts- pächter, Fabrikant, Posa- mentenhändler und Restaurateur.	3. nämlich: 2 Kaufleute und 1 Hotelbesitzer.
Nothwendige Versteigerungen von Grundstücken } 11	18.	30. enthaltend: 32 Wohnhäuser, 1 Fabrik, 2 Feldgrundstücke.	17. enthaltend: 16 Wohngebäude, 1 Färberei, 1 Scheune, 3 Feld- und Wiesengrund- stücke, 16 Baustellen.

Trotz dieser Anzeigen einer günstigeren Gestaltung der Erwerbsverhältnisse unserer Bevölkerung hat der Werth von Wohnhäusern und Baustellen eine irgend erhebliche Erhöhung noch nicht erfahren, vielmehr sind nur erst insofern normale Verhältnisse zurückgekehrt, als auch die kleineren Logis in den Vorstädten wieder regelmäßig bewohnt und die unbemittelten Hausbesitzer in der Lage sind, ihre Hypothekenzinsen zu bezahlen. Nachfrage nach Wohnhäusern oder Bauplätzen ist dagegen noch ebensowenig hervorgetreten, als die Neigung von Bauunternehmern auf Speculation zu bauen. Es wird daher noch immer energischer und dauernder Anstrengungen unserer Gewerbetreibenden und Industriellen und sorgsamster Förderung derselben Seiten der städtischen Verwaltung bedürfen, um auch die letzten Spuren der Krisis, welche in den Jahren 1878—1881 unsere Stadt und ihre industrielle Bevölkerung heimgesucht hat, zu verwischen und Meerane wieder in die Reihe der kräftig emporkommenden und aufblühenden Städte unseres sächsischen und deutschen Vaterlandes einreihen zu können.

Cap. I.
Verfassungswesen.

1. Das Ortsstatut vom 22. Juni 1876 ist abermals durch einen Nachtrag erweitert worden, nachdem sich die Bestimmungen in § 23 desselben über die Pensionirung der städtischen Unterbeamten als unzureichend und es sich überdem als wünschenswerth herausgestellt hatte, auch über die Pensionirung der besoldeten Rathsmitglieder specielle Anordnung zu treffen. Hierbei ist gleichzeitig einem weiteren vielfach empfundenen Bedürfniß Abhülfe geschaffen worden, indem man genaue Bestimmungen darüber aufgestellt hat, wie den Mitgliedern der städtischen Collegien sowie den städtischen Unterbeamten der Aufwand bei Dienstreisen zu vergüten ist. Es wird in der Hauptsache genügen, den hierüber aufgestellten V. Nachtrag zum Ortsstatut nachstehend sub © zum Abdruck zu bringen und ist nur noch besonders darauf hinzuweisen, daß bis dahin eine genaue Abgrenzung der pensionsberechtigten städtischen Unterbeamten nicht existirte, daß ferner die Rathsmitglieder Beiträge zur Pensionskasse überhaupt nicht zahlten, auch Bestimmungen über die Pension der etwaigen Hinterlassenen eines nur auf Zeit angestellt gewesenen besoldeten Stadtraths nicht bestanden.

©

V. Nachtrag

zum Ortsstatut der Stadt Meerane, vom 22. Juni 1876.

I.

Der § 23 des Ortsstatuts der Stadt Meerane wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

§ 23.

Die städtischen Unterbeamten zu Meerane sind, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden bez. bei Inkrafttreten dieses Statuten-Nachtrages bereits getroffen worden sind, auf vierteljährig, beiden Theilen jederzeit freistehende Kündigung angestellt. Das Nähere ist in den vom Stadtrath in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Anstellungsbedingungen zu regeln.

Nach zehnjähriger Dienstzeit, wobei nur die Zeit nach erfülltem 25. Lebensjahr des Angestellten berücksichtigt und die Zeit, welche derselbe vor seiner Anstellung beim Stadtrath zu Meerane im Staatsdienst, oder im Dienste einer anderen Stadtgemeinde verbracht hat, zur Hälfte gerechnet wird, kann eine Kündigung Seiten des Stadtraths nicht mehr, die Entlassung aber nur nach vorausgegangener Verurtheilung im Disciplinarverfahren erfolgen. Die Pensionsberechtigung der städtischen Unterbeamten und der besoldeten Rathsmitglieder regelt sich nach der unter A beigefügten Pensionsordnung.

II.

Die Mitglieder des Stadtraths, des Stadtverordneten-Kollegiums und der gemischten Ausschüsse, sowie die städtischen Unterbeamten sind berechtigt, für Reisen, welche sie im Dienste der Stadtgemeinde, bez. im Auftrag der Vertreter derselben außerhalb der Stadtflur Meerane's unternommen haben, Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Gesetzes, „die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr.“ vom 15. März 1880 zu berechnen. Hierbei gehört der Bürgermeister, sowie der Vorsteher des Stadtverordneten-Kollegiums der Abstufung IV, die Stadträthe, die Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums und der Ausschüsse der Abstufung V, die Klassenbeamten und Expedienten, sowie der Wachtmeister der Abstufung VIII, die Schutzmannschaft und die Kopisten der Abstufung IX des § 6 des citirten Gesetzes an.

Für Expeditionen innerhalb der Flurgrenze von Meerane werden regelmäßig keine Vergütungen gewährt. Bei außerordentlichen Fällen — Begehung der Flurgrenzen, Kontrolle größerer Bauten an Wasserwerken und Straßen zc. — kann der Stadtrath ausnahmsweise eine solche verwilligen.

Meerane, den 16. Mai 1883.

(L. S.) **Der Stadtrath.**
Gustav Otto Beutler, Bürgermeister.

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**
Ludwig Dchmig, Vorsteher.

A.
Pensionsordnung für die städtischen Beamten zu Meerane, sowie die Wittwen
und Waisen derselben.

§ 1.

Die Pensionsberechtigung nach Maßgabe dieser Pensionsordnung steht den besoldeten Rathsmitgliedern und deren Hinterlassenen, sowie den städtischen Unterbeamten und deren Hinterlassenen zu und sind diese Beamten dagegen verpflichtet, die festgesetzten jährlichen Beiträge zur städtischen Pensionskasse zu entrichten.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Paragraphen sind nur die Wittve und die ehelichen Kinder des Verstorbenen zu verstehen; letztere nur bis zu erfülltem 18. Lebensjahr.

§ 2.

Die Höhe der hiernach zu gewährenden Pensionen, sowie die Voraussetzungen bezüglich der Dienstzeit und in allen sonstigen Beziehungen bestimmen sich für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder und deren Hinterlassene, soweit die gegenwärtige Pensionsordnung für dieselben nicht günstigere Bestimmungen enthält, nach den für Civilstaatsdiener und deren Hinterlassene im Königreich Sachsen bestehenden Gesetzen. Diese Gesetze sind ebenso für die Pensionirung der auf Zeit gewählten Rathsmitglieder und deren Hinterlassenen, sowie der städtischen Unterbeamten und deren Hinterlassenen in allen denjenigen Beziehungen maßgebend, in welchen in dieser Pensionsordnung nicht Abweichendes bestimmt wird.

§ 3.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Ausweisung der Pension ist die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahr außer Ansatz zu lassen. Von der Militärdienstzeit wird nur die Zeit des aktiven Dienstes, jedoch bei der Infanterie höchstens drei, bei der Kavallerie höchstens vier Jahre und außerdem diejenige Zeit als Dienstzeit im Sinne dieser Pensionsordnung in Anrechnung gebracht, welche ein Beamter während seiner Anstellung beim Stadtrath zu Meerane bei einer mobilen Truppe zuzubringen hat.

§ 4.

Den Rathsmitgliedern und den städtischen Unterbeamten, welche vor ihrer Anstellung bei der Stadtgemeinde Meerane im Staatsdienst oder im Dienste einer anderen Stadtgemeinde thätig gewesen sind, wird, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, diese Zeit bezüglich ihrer Pensionirung zur Hälfte angerechnet, und findet eine Nachzahlung von Beiträgen zur Pensionskasse nicht statt.

§ 5.

Städtische Unterbeamte im Sinne von § 1 sind alle diejenigen, welche vom Stadtrath als dem Vertreter der politischen Gemeinde Meerane unter Gewährung festen Gehaltes dergestalt ständig angestellt sind, daß sie ihre Thätigkeit ausschließlich dieser Stellung bei der Gemeinde zu widmen haben. Im Anhang sub C ist ein Verzeichniß der hiernach mit Pensionsberechtigung versehenen Beamtenstellen enthalten.

Als Unterbeamte im Sinne dieser Pensionsordnung gelten insbesondere nicht die als Hausmänner beschäftigten Bediensteten.

§ 6.

Stirbt ein nach vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigtes Rathsmitglied, oder ein Unterbeamter oder Pensionär unter Hinterlassung von Kindern oder einer Wittve, so wird seinen Hinterlassenen der Gehalt, oder die Pension des Verstorbenen noch auf einen Monat von Ablauf des Sterbemonats an voll gewährt und von da an erst lediglich die regulativmäßige Pension gezahlt.

§ 7.

Zur Bestreitung der der Stadtgemeinde nach diesem Regulativ obliegenden Pensionsverpflichtungen wird aus den in § 8 geordneten Beiträgen der pensionsberechtigten Beamten und beziehentlich Pensionäre, aus etwaigen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen eine Pensionskasse gebildet, welche getrennt von dem sonstigen Vermögen der Stadt verwaltet wird und nur zur Erfüllung von Pensionsansprüchen verwendet werden darf.

Insoweit die eigenen Einnahmen der Kasse hierzu nicht ausreichen, hat die Stadtkasse den erforderlichen Zuschuß zu gewähren.

§ 8.

Die Rathsmitglieder und städtischen Unterbeamten, sowie die pensionirten städtischen Beamten, letztere jedoch nur, wenn sie noch pensionsfähige Frauen oder Kinder haben, sind verpflichtet, zu der städtischen Pensionskasse folgende Beiträge zu entrichten:

- a. wenn das jährliche Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension 3000 Mk. — Pf. oder weniger beträgt, jährlich ein Procent davon,
- b. wenn jene mehr als 3000 Mk. — Pf., jedoch nicht über 6000 Mk. betragen, ein und ein halb Procent jährlich,
- c. wenn jene mehr als 6000 Mk. — Pf. betragen, jährlich zwei Procent.

§ 9.

Diensteinkommen im Sinne dieser Pensionsordnung sind die festen Gehalte, sowie die etwaigen regelmäßigen Nebeneinkünfte und Nutzungen, als Tantieme, freie Wohnung, freie Heizung, freie

Station, Bekleidungsgeelder etc. Die Abschätzung solcher Nebeneinkünfte für die Heranziehung zur Pension erfolgt durch den Stadtrath. Für die Berechnung der Tantième ist das jedesmal vorausgehende Geschäftsjahr maßgebend.

Persönliche Gehaltszulagen sind nur insoweit zu dem Dienst Einkommen zu rechnen, als sie auf die ganze Dienstzeit, und nicht etwa nur einmalig, oder bis zu einem gewissen im Voraus bestimmten Zeitpunkt bewilligt worden sind.

§ 10.

Die jährlichen Pensionskassenbeiträge sind in monatlichen Raten jedesmal am 1. des Monats abzuführen und können den betreffenden Beamten und Pensionären am Gehalt oder der Pension für den bezüglichen Monat selbst dann gekürzt werden, wenn dieser Gehalt oder diese Pension bis zu dem gesetzlich zulässigen Betrage mit Beschlagnahme belegt sein sollte. Frühere Beamte des Rathes, welche nach § 12 zur Pensionskasse steuern, verlieren die Pensionsberechtigung für ihre Hinterlassenen endgiltig, wenn sie die Pensionskassenbeiträge vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet haben.

§ 11.

Die Pensionsberechtigung nach Maßgabe dieses Regulativs geht ohne Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Pensionsbeiträge verloren, wenn das Rathsmitglied, oder der Unterbeamte seinen Dienst freiwillig kündigt, oder wenn ihm derselbe in Folge anhängig gemachter Disciplinaruntersuchung, welche zu seiner Verurtheilung geführt hat, gekündigt wird. In diesen Fällen verlieren auch die dereinstigen Hinterlassenen der abtretenden Beamten jeden Anspruch an die Pensionskasse.

Geht ein Rathsmitglied in Folge der nach § 86 der revidirten Städteordnung erfolgten Nichtwiederwahl ab, oder wird ein Unterbeamter ohne vorausgegangene Disciplinaruntersuchung Seiten des Rathes entlassen, so werden denselben etwa gezahlte Pensionsbeiträge ohne Zinsen zurückerstattet.

§ 12.

Wenn der Austritt aus einer mit Pensionsberechtigung versehenen Stelle wegen vorgerückten Lebensalters, oder wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Hinfälligkeit nach wenigstens sechsjähriger Dienstzeit erfolgen muß, und wengleich ohne Pension, so doch unter ehrenvoller Entlassung erfolgt, so soll dem betreffenden Rathsmitglied oder Beamten gestattet sein, gegen Fortentrichtung des von ihm zuletzt gezahlten Jahresbeitrags die Pensionsberechtigung für seine etwaigen Hinterlassenen zu erhalten.

§ 13.

Gegenwärtige Pensionsordnung leidet auf diejenigen städtischen Unterbeamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens derselben angestellt sind, und deren Hinterlassene nur insoweit Anwendung, als dieselbe günstigere Bestimmungen enthält, als der seitherige § 23 des Ortsstatuts; insoweit dies nicht der Fall ist, behält der letztere in dieser Beziehung fortdauernde Giltigkeit.

Bezüglich der bei dem Inkrafttreten dieses Regulativs im Amte befindlichen besoldeten Rathsmitglieder ist der Beitritt zur Pensionskasse durch besondere Vereinbarung geregelt.

Meerane, den 16. Mai 1883.

(L. S.) **Der Stadtrath.**
Gustav Otto Beutler, Bürgermeister.

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**
Ludwig Dehmig, Vorsteher.

Verzeichniß der der städtischen Pensionskasse zu Meerane gegenwärtig angehörenden Beamten.

A. Rathsmitglieder.

1. der Bürgermeister,
2. die beiden besoldeten Stadträthe.

B. Unterbeamte.

1. der Stadtkassirer,
2. der II. Kassirer,
3. der Kassirer bei der Sparkasse,
4. der Kontrolleur bei der Sparkasse,
5. der Stadtbaumeister,
6. der Polizeiregistrator,
7. der I. Expedient mit dem Prädikat Aktuar,

8. der Sportelkontroleur und Krankenkassenverwalter,
9. der Registrandenführer und Archivar,
10. der II. etatsmäßige Expedient,
11. der Sekretär im Standesamt,
12. der Stadt-Steuereinnehmer,
13. der Anlagen- und Schulgeldeinnehmer,
14. die beiden Assistenten der Steuerexpedition,
15. der Rathsvollzieher,
16. der Wachtmeister,
17. der Straßenmeister,
18. die Schutzmannschaft,
19. der Krankenhausverwalter,
20. der Armenhausverwalter.

Auf Grund der vom Königlichen Ministerium des Innern mit Verordnung vom 26. Februar dieses Jahres (65. II. G.) erhaltenen Ermächtigung wird vorerwähnter V. Nachtrag zum Ortsstatute der Stadt Meerane vom 22. Juni / 1. August 1877 einschließlich der diesem Nachtrage unter A beigefügten Pensionsordnung hiermit bestätigt und darüber gegenwärtiges Decret ausfertigt.

Zwickau, am 21. Mai 1883.

(L. S.) **Königliche Kreishauptmannschaft.**

Dr. Hübel.

Meyer.

2. In der Art und Weise der Aufbringung der städtischen Bedürfnisse hatten sich in letzter Zeit mehrfache Uebelstände gezeigt, welche eine wesentliche Umgestaltung der gesammten Anlagenerhebung, sowie eine Vermehrung der städtischen Einnahmequellen durch Einführung einer Schankgewerbesteuer veranlaßt haben.

A. Zunächst hatte das bisherige Anlagenregulativ vom 26. Mai 1878 insofern Anlaß zu Beschwerden gegeben, als die Abschätzung hiernach zwar in vieler Beziehung nach denselben Grundsätzen, wie bei der Staatseinkommensteuer, jedoch von einer besonderen gemischten Deputation erfolgte und darum vielfach das Resultat ein sehr verschiedenes war. Es kamen Fälle vor, wo Jemand bei der Communanlage mit dem doppelten Betrag dessen abgeschätzt war, was sodann bei der Einkommensteuer als sein Einkommen festgesetzt wurde.

Ferner hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß die erheblichen Steuerreste und Ausfälle in den unteren Steuerklassen wesentlich ihren Grund in der zu hohen Veranlagung derselben habe, und mit Recht wurde behauptet, daß viele Personen eine niedrigere Steuer nicht nur zu bezahlen im Stande seien, sondern auch gern zahlen würden, daß sie aber, da ihnen die jetzige Steuer zu hoch, auch einen Theil derselben nicht, sondern überhaupt nichts bezahlten. Aus diesem Grunde hatte man schon früher bei ganzen Kategorien von Steuerzahlern unter der Annahme eines Nothstandes den Einheitsfuß ohne Regulativänderungen in den letzten drei Jahren willkürlich zum Theil bis auf die Hälfte ermäßigt und z. B. alle Handwerker und Fabrikarbeiter, welche in den untersten Klassen 20 Pf. pro Quote zu entrichten gehabt hätten, nur mit 10 Pf. pro Quote vernommen.

Daneben sollte die bisher erhobene sogenannte Kommunabgabe beseitigt werden. Es war dies theils eine als Reallast auf den Hausgrundstücken haftende wohl auf ein früheres Schutzgeld zurückzuführende Abgabe, welche aber ohne jede rechtliche Grundlage auch von neuerbauten Häusern erhoben wurde, theils eine Kopfsteuer von nicht angezessenen großjährigen Einwohnern nach 1 Mark 13 Pf. pro Person jährlich. Die Grundabgabe schwankte zwischen 2 Mark 60 Pf. und 5 Mark 50 Pf. pro Hausgrundstück.

Auf Grund des nachstehend sub + extraktweise ersichtlichen Vortrags des Bürgermeister entschieden sich die städtischen Kollegien, die Kommunabgabe, soweit sie Kopfsteuer war, ganz zu beseitigen, an Stelle der Grundabgabe eine nach Maßgabe der Steuereinheiten zu entrichtende Grundsteuer — 3 Pf. pro Steuereinheit — zu erheben und für die Anlagen die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde zu legen, jedoch eine besondere Skala mit niedrigeren Einheitsfüßen und die Quotisirung beizubehalten. Hierbei wurden die Einheitsfüße in den untersten Klassen mit einem Einkommen von 301 Mark bis 700 Mark nunmehr statutenmäßig durchschnittlich nahezu um die Hälfte, die der untersten Klassen um $\frac{3}{4}$, nämlich von 20 Pf. auf 5 Pf. pro Quote ermäßigt und diejenigen der Klassen von 6000 Mark und darüber entsprechend erhöht; sodaß, während das Steuerkataster im Jahre 1882 als Einheitsfuß der untersten 4 Classen (bis 700 Mark) unter Berücksichtigung der oben erwähnten außerregulativmäßigen Ermäßigungen zusammen 1270 Mark nachwies, dieser Einheitsfuß nach dem in Gemäßheit des neuen Regulativs aufgestellten Probekatasters sich nur auf 774 M. 10 Pf. berechnete.

Die vom Grundbesitz erhobenen Kommunabgaben hatten bisher einen Ertrag von rund 5380 Mark jährlich ergeben. Die Grundsteuer brachte bei 3 Pf. pro Steuereinheit, neben der Anlage als eine Art praecipium erhoben, bei 215839 Steuereinheiten: 6475 Mark. — Das Nähere ist aus dem hierunter sub © abgedruckten revidirten Anlageregulativ vom 2. December 1882 zu ersehen. Die Wirkungen dieser Reorganisation werden unter Kap. II (Finanzsachen) specieller zu besprechen sein.



Referat,

die Revision des Anlageregulativs betreffend.

Der unterzeichnete Bürgermeister beehrt sich, den geehrten Mitgliedern des gemischten Verfassungsausschusses in Sachen, die angeregte Revision des Anlageregulativs betr., ergebenst mitzutheilen, daß derselbe beantragen wird, das Regulativ nach folgenden Gesichtspunkten abzuändern.

1. Der Erhebung der Kommun-Anlage wird das für das bezügliche Steuerjahr aufgestellte Kataster der Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegt, wobei jedoch die in dem bisher zu Recht bestehenden Regulativ enthaltene Skala der für das eingeschätzte Einkommen zu entrichtenden Einheitsätze in der Hauptsache aufrecht erhalten bleibt. (cf. Nr. 4.)

2. Neben dieser Anlage wird eine Grundsteuer erhoben nach Maßgabe der zur Staatsgrundsteuer eingeschätzten Erträgnisse der Grundstücke, wogegen

3. die Kommunabgaben, welche in § 4 III b, e des Ortsstatuts zwar als indirekte Steuern aufgeführt, thatsächlich aber direkte Abgaben sind, aufgehoben werden, soweit dieselben nicht als Reallasten auf den bezüglichen Grundstücken im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

4. Das steuerpflichtige Einkommen beginnt künftig erst bei 350 Mk. Die unterste Klasse setzt mit einem Einheitsatz von 10 Pf. anstatt 20 Pf. ein und werden hiernach die 17 untersten Klassen unter Beibehaltung der Steigerung im bisherigen Regulativ je um 10 Pf. pro Quote erleichtert. Um alsdann in der 19. Klasse wieder in die jetzige Skala einzumünden, wird man die 18. Klasse auf

18a: 2001—2100 = 1 Mk. 90 Pf.

und

18b: 2101—2200 = 2 " 10 "

normiren und von der 19. Klasse:

2201—2400 = 2 Mk. 40 Pf.

die bisherige Skala beibehalten.

5. Die Kataster für die Kommunanlage werden gleichzeitig mit denen für die Einkommensteuer aufgestellt. Kann auch hiernach der I. Termin künftig nicht vor Anfang April erhoben werden, und kann, wenn der letzte Termin spätestens auf den 1. November gelegt werden soll, bei den ersten drei Terminen immer nur ein Zwischenraum von zwei Monaten gelassen werden (vielleicht: 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. November), so stehen dem wenigstens insofern keine wesentlichen Bedenken entgegen, als der vorhandene Betriebsfond von 50000 Mk. ausreicht, um damit die Bedürfnisse des ersten Quartals zu decken, zumal, wenn man den I. Termin der sub 2 erwähnten Grundsteuer in die erste Hälfte dieses Quartals legt.

6. Die unter 3 erwähnten Kommunabgaben incl. Beiträge zur Stadtschuldentilgungskasse, soweit sie vom Grundbesitz erhoben werden, belaufen sich jetzt jährlich auf rund 5500 Mk., hiervon sind ungefähr nur 1500 Mk. als Reallasten im Grundbuch eingetragen. 4000 Mk. rund würden künftig wegfallen. Könnte man ferner noch glauben, daß ein erheblicher Ausfall noch dadurch entstehe, daß künftig der Grundbesitz für die Kommunanlage nach den Bestimmungen in § 18 des Einkommensteuergesetzes abgeschätzt, d. h. daß insbesondere bei Berechnung des Ertrages die nachgewiesenen Schuldzinsen abgezogen und der Miethwerth der vom Eigenthümer benutzten gewerblichen Räume nicht besonders in Anschlag gebracht wird, so wird dies durch die Thatsache widerlegt, daß nach dem Staatseinkommensteuer-Kataster 1882 das Einkommen vom Grundbesitz nach Abzug der declarirten Schuldzinsen auf 488401 Mk. sich belief, während der Grundbesitz bei der Kommunanlage für 1882 nur mit einem Einkommen von 447348 Mk. herangezogen ist. Dies zusammen wird den Anhalt bieten für das Maß der zu erhebenden Grundsteuer und wird beantragt unter Verweisung auf die nachstehende Begründung, die Abschätzung nach Steuereinheiten für die Staatsgrundsteuer zu Grunde zu legen und für die Steuereinheit im Jahre 2 Pf. zu erheben, was einen jährlichen feststehenden Ertrag von 4317 Mk. ergäbe (die Steuereinheiten in der Stadtflur Meerane betragen 1881: 215839₁₁₅), excl. der Steuer von denjenigen Grundstücken, welche, da sie zur Staatsgrundsteuer nicht abgeschätzt sind (Staatsbahnfiskus), besonders zu schätzen wären.

Meerane, den 14. Juni 1882.

Beutler, Bürgermeister.

Begründung vorstehender Anträge.

I. Wenn man die diesjährige Abschätzung zur Einkommensteuer unter Beibehaltung der Skala des Anlageregulativs der Steuererhebung zu Grunde legen würde, so würde die Quote einen Bruttoertrag von 6831 Mk. 25 Pf. ergeben (laut des aufgestellten Probekatasters). In dieser Aufstellung sind Gewerbsgehülfsen zc. mit inbegriffen.

Dem steht ein Sollbetrag der Quote nach dem gegenwärtigen Kommunanlage-Kataster von 6891 Mk. 55 Pf. in dem Kataster für die selbstständigen Personen nach Berücksichtigung der Reclamationen und

450 " " " rund bei den Gewerbsgehülfsen,

Sa. 7341 Mk. 55 Pf. gegenüber.

Bei der Beschlußfassung über Erhebung der Quotenzahl war dagegen der Eingang an Steuern von Gewerbsgehülfsen (Pos. 40) insgesammt nur auf 6500 Mk., die Quote hiernach bei 31 Quoten auf 209 Mk. — Pf. veranschlagt, während der Nettoertrag der Einheitsquote bei den selbstständigen Contribuenten auf

6500 = — = veranschlagt worden war. Der Nettoertrag ist daher auf

Sa. 6709 Mk. — Pf. pro Quote angenommen worden. Mit anderen Worten: es ist auf einen Ausfall von rund $8\frac{1}{4}\%$ gerechnet worden.

Reducirt man in gleicher Weise die auf die Einkommensteuer basirte Bruttofumme der Quote, so ergiebt dies einen Nettoertrag von rund 6263 Mk., was bei Zugrundelegung des Fehlbetrags im diesjährigen Haushaltplan die Umlage von 33 Quoten erforderlich machen würde. (Im laufenden Jahre werden dagegen nur 31 Quoten erhoben.)

Es erscheint jedoch dieser Unterschied, namentlich wenn man noch das unten sub II Gesagte in Erwägung zieht, nicht von solcher Bedeutung, daß man daraus ein wesentliches Argument gegen die Zugrundelegung der Einschätzung zur Einkommensteuer herleiten könnte.

Für die Einführung dieses Verhältnisses sprechen aber namentlich folgende Erwägungen:

Es hat, wie ja ohne Weiteres erklärlich, vielfach Anstoß erregt, daß das Einkommen derselben Contribuenten bei der Kommunanlage und bei der Einkommensteuer, obwohl in der Hauptsache dieselben Grundsätze angewendet worden, sehr häufig wesentlich verschieden abgeschätzt und auch auf eingewendete Reclamation Remedur nicht geschafft worden ist. Dies hat aber zweifellos eine bedenkliche Verletzung des Rechtsgefühls der Beitragspflichtigen zur Folge, welche künftig vermieden würde.

Die Einschätzung nach dem Einkommensteuergesetz ist insofern richtiger und wird den Verhältnissen des einzelnen Contribuenten insofern gerechter, als insbesondere auch bei dem Einkommen aus dem Grundbesitz die Schuldzinsen abgezogen und der Miethwerth der vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken selbst benutzten Räume, da dieser Werth ja bereits im Geschäftseinkommen besteuert wird, nicht besonders veranschlagt wird.

Der Einkommensteuerabschätzung liegen bei den höheren Steuerklassen in der Hauptsache Declarationen zu Grunde und ist daher eine größere Garantie für die Richtigkeit der Einschätzung vorhanden. Eine gesonderte Declarationspflicht mit Androhung des Verlustes des Reclamationsrechts im Nichtfall läßt sich aber für die Kommunanlage ohne eine wesentliche Erhöhung des Expeditionsaufwandes — Anschaffung und Austragung besonderer Declarationsformulare — nicht einführen.

II. Die Grundsteuer soll in der Hauptsache nur denjenigen Betrag decken, welcher durch die in Wegfall zu bringenden Kommunabgaben bisher von den Grundstücksbesitzern aufgebracht worden ist.

Unter diesem Namen „Kommunabgaben“ sind bisher nicht nur die im Ortsstatut § 4/IIIb geordneten Gefälle, sondern auch „Quartalgeld, Dienerkorn, Singgeld, Rectorgeld“ erhoben worden, und zwar auch von denjenigen Grundstücken, wo diese Abgaben nicht als Reallast eingetragen sind. Eine gesetzliche Basis hierfür besteht ebenso wenig, wie für die „Abgaben“, welche neben dem Beitrag zur Stadtschuldentilgungskasse (20 Pf., § 4/IIIc des Ortsstatuts) mit 93 Pf. von allen unansässigen selbstständigen Einwohnern erhoben werden.

Erscheint daher die Aufhebung dieser Gefälle wohl gerechtfertigt, so muß ich doch der Beibehaltung einer mäßigen städtischen Grundsteuer entschieden das Wort reden.

Wohl weiß ich, daß damit eine Art Doppelbesteuerung eingeführt bez. aufrecht erhalten wird. Dagegen aber ist zu erwägen, daß den Grundstücksbesitzern die meisten städtischen Veranstellungen und Einrichtungen, gegenüber dem fluctuirenden Elemente der unansässigen Bevölkerung, in ausgedehnterem Maße und in dauernderer Weise zu Gute kommen und daß diejenigen Besitzer städtischer Grundstücke, welche ein Haus allein bewohnen, die geringe Steuer in der Regel nicht empfinden werden, diejenigen aber, welche ihr Hausgrundstück ganz oder theilweise vermieten, in der Lage sind, die Steuer auf die Abmiether abzuwälzen.

III. Die Skala unseres Anlageregulativs hat sich in der Hauptsache bewährt, bei dem Abänderungsvorschläge bin ich daher von dem Grundsatz ausgegangen, daß das bestehende nicht principiell zu ändern, sondern nur da zu verbessern ist, wo Mängel sich fühlbar gemacht haben.

Dies ist lediglich nach der Richtung der Fall, daß

1) das steuerpflichtige Einkommen schon mit 300 Mk. beginnt und

2) daß die drei untersten Steuerklassen 20, 30 und 40 Pf. anstatt 10, 20 und 30 Pf. pro Quote zu entrichten haben.

Durch die vorgeschlagene Abänderung werden Leute, welche nicht mehr als 6–7 Mk. pro Woche verdienen, wovon sie häufig eine mehrköpfige Familie zu erhalten haben, von der Kommunanlage befreit, diejenigen, welche einen wöchentlichen Verdienst von 8 Mk. haben, bezahlen gegen jetzt künftig nur die Hälfte. Wer $8\frac{1}{2}$ –10 Mk. verdient, zahlt den dritten Theil weniger, wer $10\frac{1}{2}$ –12 Mk. verdient, den vierten Theil weniger.

Daß ich vorschlage, die Abänderung bis in die 18. Klasse fortzuführen, hat seinen hauptsächlichsten Grund darin, daß ich die Einführung eines neuen Steigungsverhältnisses thunlichst vermeiden will und habe ich auch lediglich aus dem Grunde, um künftig eine Steigung von 40 Pf. von der 17. nach der 18. Klasse zu vermeiden, die 18. Klasse in zwei, je um 20 Pf. aufsteigende Klassen getheilt.

Meerane, den 21. Juni 1882.

Beutler.



Revidirtes Regulativ

für die Gemeindeanlagen der Stadt Meerane.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde Meerane werden, soweit dieselben nicht aus dem Einkommen vom Gemeindevermögen oder sonstigen Einnahmen bestritten werden, folgende Anlagen erhoben:

- A. städtische Grundsteuer,
- B. städtische Einkommensteuer.

Cap. I.

A. die städtische Grundsteuer.

§ 1.

Beitragspflicht.

Die städtische Grundsteuer ist für alle innerhalb des Stadtgemeindebezirks (§ 2 des Ortsstatuts) gelegenen Grundstücke zu entrichten, gleichviel ob die Eigenthümer im Stadtbezirk wohnen oder nicht.

§ 2.

Maßstab der Erhebung.

Die Grundsteuer wird nach Maßgabe der Einschätzung der Grundstücke zur Staatsgrundsteuer und zwar mit 3 Pf. für jede Steuereinheit erhoben und ist am 1. Februar jeden Jahres an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.

§ 3.

Von der städtischen Grundsteuer sind befreit:

- 1) Die Grundstücke der Civilliste, dafern solche in Meerane erworben werden sollten,
- 2) die Grundstücke, welche der Stadtgemeinde oder einer von derselben unmittelbar verwalteten milden Stiftung angehören,
- 3) die Grundstücke, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, insoweit dieselben bis zur Einführung der revidirten Städteordnung Befreiung von Gemeindeanlagen genossen haben.

Für Grundstücke, welche von der Staatsgrundsteuer befreit, jedoch zur städtischen Grundsteuer anlagepflichtig sind, werden der Reinertrag in Gemäßheit der §§ 15 ff. dieses Regulativs unter Zugrundelegung der Bestimmungen für die Abschätzung zur Staatsgrundsteuer ermittelt und darnach die Steuereinheiten festgesetzt.

§ 4.

Anwendung des Staatsgrundsteuergesetzes.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843 über die Unzertrennbarkeit der Steuer vom Grundstück, über den Eintritt der Steuerpflicht, über die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten, über die Sicherstellung wegen der Steuern, über die solidarische Vertretung der Steuern, über die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, über die Besteuerung neuer Steuerobjecte und den Eintritt der Steuerbarkeit (§§ 13—23) in Verbindung mit dem Gesetze, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, gelten in entsprechender Weise auch für die städtische Grundsteuer.

§ 5.

Aufhebung bisher gültiger Bestimmungen.

Aufgehoben werden alle bisher vom Grundbesitz zur Stadtkasse erhobenen öffentlichen Abgaben, mit Ausnahme der Gefälle bei Besitzveränderungen (§ 4 des Ortsstatuts).

Cap. II.

B. die städtische Einkommensteuer.

§ 6.

Beitragspflicht.

Der städtischen Einkommensteuer unterliegen

- 1) alle Gemeindeglieder, d. h. diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben, nicht minder auch juristische Personen, welche im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein Gewerbe betreiben. (§ 14 der revidirten Städteordnung, § 7 dieses Regulativs.)
- 2) diejenigen selbständigen Personen, welche zwar nicht Mitglieder der Stadtgemeinde Meerane sind, aber daselbst aus irgend einem Grunde directe Staatssteuer entrichten, jedoch nur nach Höhe der Hälfte des zur Staatseinkommensteuer abgeschätzten Einkommens.

3. diejenigen selbständigen Personen, welche sich nur vorübergehend in Meerane aufhalten, bei mehr als dreimonatlichem Aufenthalte für die Dauer ihres Aufenthaltes und ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Fälligkeit eines Termins.

4. diejenigen unselbständigen Personen, welche in Meerane wesentlich wohnhaft sind, soweit ihr Vermögen nicht dem Nießbrauch einer anderen Person unterworfen ist.

§ 7.

Befreiungen von der städtischen Einkommensteuer.

Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind außer denjenigen physischen und juristischen Personen, denen eine solche Befreiung nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung zukommt (§ 14 und §§ 31—32 der rev. St.-O.):

- 1) die Stadtgemeinde und alle von derselben unmittelbar verwalteten gemeinnützigen Stiftungen;
- 2) Personen unter 18 Jahren, welche kein eigenes Vermögen besitzen und in der untersten Klasse zu versteuern wären;
- 3) Personen, deren Einkommen 300 Mark oder weniger beträgt (zu vergl. jedoch § 8 Absatz 2).

§ 8.

Nähere Bestimmungen über Beitragspflicht bei Einkommen aus Gewerbe und Grundbesitz.

Personen, welche zur städtischen Einkommensteuer beitragspflichtig sind, ihr Einkommen aber ganz oder theilweise von auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen, sind nur nach einem Theil ihres Gesamteinkommens zu der städtischen Einkommensteuer heranzuziehen. Bei der Feststellung dieses Theiles ist das Verhältniß des aus auswärtigem Grundbesitz bez. Gewerbebetrieb bezogenen Einkommens zu dem aus hiesigen Quellen fließenden, soweit thunlich, zu berücksichtigen, das Einkommen von auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber niemals höher, als mit der Hälfte heranzuziehen.

Wer ein oder mehrere Grundstücke besitzt, deren Ertrag auf weniger als 300 Mark abgeschätzt wird, gehört der I. Klasse der Anlagepflichtigen an, selbst wenn er außerdem kein steuerpflichtiges Einkommen bezieht.

Wer einen Handels- oder Gewerbebetrieb in Meerane als Geschäftstheil einer an einem anderen Orte bestehenden Niederlassung ständig ausübt, ist für diesen Geschäftstheil in Meerane zur städtischen Einkommensteuer beitragspflichtig.

Sind vom Inhaber einer hiesigen Niederlassung anderwärts wegen dort betriebener Zweiggeschäfte derselben Gemeindeanlagen zu bezahlen, so ist hierauf bei der Veranlagung des hiesigen Geschäftstheils entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Einkommen an Gehalt etc.

Festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen werden nur zu $\frac{1}{6}$ Theilen in Anschlag gebracht (§ 30 d. rev. St.-O.).

§ 10.

Zugrundelegung der Abschätzung zur Staatseinkommensteuer.

Die Einstellung der der städtischen Einkommensteuer unterliegenden Personen erfolgt, soweit sie in Meerane zur Staatseinkommensteuer für das betreffende Steuerjahr nach denselben Grundsätzen, wie bei der städtischen Einkommensteuer herangezogen werden, lediglich nach denjenigen Beträgen, welche zur Staatseinkommensteuer festgesetzt werden, mit Berücksichtigung der durch dieses Regulativ vorgesehenen Ausnahmen.

§ 11.

Heranziehung des zur Staatseinkommensteuer nicht beitragspflichtigen Einkommens.

Dasjenige Einkommen, welches der Staatseinkommensteuer in Meerane nicht unterliegt, aber zur städtischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird von dem städtischen Abschätzungsausschuß (§ 15) nach den für die Staatseinkommensteuer bestehenden Grundsätzen abgeschätzt; jedoch besteht die in § 39 ff. des Einkommensteuergesetzes bestimmte Declarationspflicht für die besondere Einschätzung zur städtischen Einkommensteuer nicht.

§ 12.

Veranlagung mehrerer Einnahmequellen.

Sind Theile des Einkommens einer Person voll heranzuziehen, während andere Theile nur nach einem gewissen geringeren Prozentsatz zu veranlagen sind, so sind die ersteren dem prozentualen Betrag der letzteren hinzuzurechnen und die Summe als steuerpflichtiges Einkommen zu katastriren.

§ 13.

Art der Veranlagung.

Die Steuer wird nach Klassen erhoben und erfolgt die Veranlagung zu den letzteren nach Maßgabe der jährlichen Schätzung der Beitragspflichtigen. Das Recht der Ermäßigung der eingeschätzten Summe nach den Bestimmungen in § 13 des Einkommensteuergesetzes steht dem Stadtrath zu.

§ 14.
Verhältniß der Beitragshöhe.
Der einfache Steuerfaß beträgt in Klasse
bei einem Einkommen von

Klasse	Klasse	Einkommen	Quoten- faß			Klasse	Einkommen	Quoten- faß				
			M	Pf				M	Pf			
I	1	über 300 — 350	.	5	steigend mit 5 Pf. auf 50 M.	51	16 001 — 17 000	27	70			
	2	351 — 400	.	10		52	17 001 — 18 000	29	50			
	3	401 — 450	.	15		53	18 001 — 19 000	31	30			
	4	451 — 500	.	20		54	19 001 — 20 000	33	10			
	II	5	501 — 550	.	25	steigend mit 10 Pf. auf 50 M.	55	20 001 — 22 000	36		90	steigend mit 3 M. 50 Pf. auf 2000 M.
		6	551 — 600	.	30		56	22 001 — 24 000	40		70	
		7	601 — 650	.	40		57	24 001 — 26 000	44		50	
		8	651 — 700	.	50		58	26 001 — 28 000	48		30	
							59	28 001 — 30 000	52		10	
	III	9	701 — 800	.	60	steigend mit 10 Pf. auf 100 M.	60	30 001 — 33 000	58		10	steigend mit 6 M. auf 3000 M.
		10	801 — 900	.	70		61	33 001 — 36 000	64		10	
		11	901 — 1000	.	80		62	36 001 — 39 000	70		10	
		12	1001 — 1100	.	90		63	39 001 — 42 000	76		10	
		13	1101 — 1200	1	—		64	42 001 — 45 000	82		10	
		14	1201 — 1300	1	10		65	45 001 — 48 000	88		10	
		15	1301 — 1400	1	20		66	48 001 — 51 000	94		10	
		16	1401 — 1500	1	30		67	51 001 — 54 000	100		10	
		17	1501 — 1600	1	40		68	54 001 — 57 000	106		10	
		18	1601 — 1700	1	50		69	57 001 — 60 000	112		10	
	IV	19	1701 — 1800	1	60		70	60 001 — 65 000	122		60	steigend mit 10 M. 50 Pf. auf 5000 M.
		20	1801 — 1900	1	70		71	65 001 — 70 000	133		10	
21		1901 — 2000	1	80	72		70 001 — 75 000	143	60			
22		2001 — 2200	2	10	73		75 001 — 80 000	154	10			
23		2201 — 2400	2	40	74		80 001 — 85 000	164	60			
24		2401 — 2600	2	70	75		85 001 — 90 000	175	10			
25		2601 — 2800	3	—	76		90 001 — 95 000	185	60			
26		2801 — 3000	3	30	77		95 001 — 100 000	196	10			
V		27	3001 — 3300	3	80		steigend mit 50 Pf. auf 300 M.	78	100 001 — 110 000	218	10	
	28	3301 — 3600	4	30	79	110 001 — 120 000		240	10			
	29	3601 — 3900	4	80	80	120 001 — 130 000		262	10			
	30	3901 — 4200	5	30	81	130 001 — 140 000		284	10			
	31	4201 — 4500	5	80	82	140 001 — 150 000		306	10			
	32	4501 — 4800	6	30	83	150 001 — 160 000		328	10			
	33	4801 — 5100	6	80	84	160 001 — 170 000		350	10			
	34	5101 — 5400	7	30	85	170 001 — 180 000		372	10			
	35	5401 — 5700	7	80	86	180 001 — 190 000		394	10			
	36	5701 — 6000	8	30	87	190 001 — 200 000		410	10			
VI	37	6001 — 6500	9	15	steigend mit 85 Pf. auf 500 M.	88	200 001 — 220 000	461	10	steigend mit 45 M. auf 20000 M.		
	38	6501 — 7000	10	—		89	220 001 — 240 000	506	10			
	39	7001 — 7500	10	85		90	240 001 — 260 000	551	10			
	40	7501 — 8000	11	70		91	260 001 — 280 000	596	10			
	41	8001 — 8500	12	55		92	280 001 — 300 000	641	10			
	42	8501 — 9000	13	40		93	300 001 — 330 000	706	10			
	43	9001 — 9500	14	25		94	330 001 — 360 000	771	10			
	44	9501 — 10000	15	10		95	360 001 — 390 000	836	10			
	VII	45	10 001 — 11 000	16		90	steigend mit 1 M. 80 Pf. auf 1000 M.	96	390 001 — 420 000		901	10
46		11 001 — 12 000	18	70	97	420 001 — 450 000		966	10			
47		12 001 — 13 000	20	50	98	450 001 — 500 000		1066	10			
48		13 001 — 14 000	22	30								
49		14 001 — 15 000	24	10								
50		15 001 — 16 000	25	90								

z. z.
ohne weitere Steigerung.

§ 15.

Vom Abschätzungsausschuß.

Die nach gegenwärtigem Regulativ erforderlichen besonderen Abschätzungen, sowie die Feststellung der Kataster werden durch den gemischten ständigen Ausschuß für das Abschätzungs- und Steuerwesen (§ 26 Nr. 8 des Ortsstatuts) besorgt, welcher besteht aus

- a) dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, und noch einem Rathsmitglied, welches auch als Stellvertreter des Bürgermeisters fungirt,
- b) 4 Stadtverordneten,
- c) 7 Bürgern,
- d) einem Vertreter der Festbesoldeten, welcher nicht Rathbeamter sein darf, und
- e) dem Anlageneinnehmer.

Dem Ausschuß ist es überlassen, noch andere Personen, welchen jedoch nur beratende Stimme zu steht, zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

§ 16.

Fortsetzung.

Die zu dem Ausschuß gehörenden, sowie die von ihm mit beratender Stimme zugezogenen Personen sind von dem Vorsitzenden zu pflichtmäßiger Ausübung ihres Amtes und insbesondere zur Verschwiegenheit durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Verlezt ein Mitglied des Ausschusses die Pflicht der Verschwiegenheit, so ist es auf Antrag des Betroffenen oder eines Mitgliedes des Ausschusses von demjenigen Kollegium, durch welches es gewählt ist, nach vorheriger Prüfung des Vorgangs und nach Gehör des Beschuldigten aus dem Ausschusse auszuschließen und durch ein anderes zu ersetzen.

Bei Berathung und Beschlussfassung über das eigene Einkommen eines Ausschußmitgliedes oder über das von Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, oder eines Geschäftstheilhabers hat das betreffende Ausschußmitglied aus dem Sitzungszimmer auszutreten.

§ 17.

Geschäftsführung des Ausschusses.

Die Ausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt und haben sich die Mitglieder zur angesetzten Stunde pünktlich einzufinden. Wer ohne genügende Entschuldigung ganz ausbleibt, oder später als eine Viertelstunde nach dem angesetzten Termine erscheint, hat im ersten Falle 50 Pf., im zweiten 25 Pf. für jedes Mal Verspätung bez. Versäumniß zur Stadtkasse zu bezahlen.

Ob die Entschuldigung als genügend anzusehen, entscheidet zunächst der Ausschuß, auch wenn er nicht beschlußfähig ist, und auf Widerspruch des Betreffenden der Stadtrath endgültig.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder auf gehörige Vorladung versammelt ist. Bei der Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit und hat im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

Durch Ausscheidung von Mitgliedern nach § 16 Absatz 2 wird der Ausschuß nicht beschlußfähig.

§ 18.

Mittheilung der Einschätzung und Reklamation.

Die Mittheilung des Ergebnisses der Einschätzung an die Steuerpflichtigen erfolgt allenthalben in Gemäßheit von § 46 des Einkommensteuergesetzes.

Bei denjenigen Personen, welche für die städtische Einkommensteuer in Gemäßheit ihrer Abschätzung zur Staatseinkommensteuer herangezogen werden, hat die auf Reklamation oder Berufung gegen die Staatseinkommensteuer erfolgte Entscheidung ohne Weiteres auch für die städtische Einkommensteuer Gültigkeit und findet eine besondere Reklamation oder Berufung gegen die städtische Einkommensteuer in diesen Fällen überhaupt nicht statt.

§ 19.

Reklamationsverfahren.

Für die Reklamationen gegen die vom städtischen Steuerausschuß erfolgten Abschätzungen gelten die Vorschriften des Staatseinkommensteuergesetzes in entsprechender Anwendung (§ 48—52). Das Reklamationsverfahren wird vom Stadtrath geleitet, welcher über die Reklamationen nach Gehör des Abschätzungsausschusses entscheidet.

Der Reklamant hat den Beweis seiner Behauptungen zu erbringen und gleichzeitig mit der Reklamation die Beweismittel zu benennen.

Die Beschlüsse des Rathes werden dem Reklamanten schriftlich eröffnet. Gegen dieselben findet der in § 31 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vorgesehene Rekurs statt.

Die §§ 47, 62, 68 bis 72, 74 bis 77 und 80 des Staatseinkommensteuergesetzes finden auf die städtische Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 62) erfolgt durch den Stadtrath.

§ 20.

Festsetzung des jährlichen Steuerbetrags.

Nach Höhe desjenigen Theils der Bedürfnisse der Stadtgemeinde, welcher durch die städtische Grundsteuer und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird alljährlich durch Beschluß von Rath und Stadtverordneten die Zahl der einfachen Steuerfäße festgestellt, welche für das betreffende Steuerjahr zu erheben sind, und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 21.

Einhebung der Steuer.

Die Steuer ist in vier vom Rath zu bestimmenden Terminen an die Stadtsteuereinnahme zu entrichten und zwar auch dann, wenn Reklamation gegen die Einschätzung erhoben ist, welchenfalls die spätere Erstattung des zuviel Gezahlten vorbehalten bleibt.

Vierzehn Tage nach Ablauf des Termins und nachdem zur Abführung der Rückstände im Amtsblatte des Stadtrathes amtlich aufgefordert worden ist, ist der Stadtrath ermächtigt, gegen die säumigen Zahler das Exekutionsverfahren einzuleiten. Etwaige Abzahlungen werden stets auf die ältesten Reste gerechnet und abgeschrieben.

§ 22.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Die bisherigen lokalstatutarischen und regulativmäßigen Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindeanlagen in der Stadt Meerane treten am 1. Januar 1883 unbeschadet ihrer fort-dauernden Gültigkeit für die alsdann noch verbliebenen Abgabenreste außer Kraft.

Meerane, am 2. December 1882.

(L. S.)

Der Stadtrath.

Gustav Otto Beutler, Bürgermeister.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

Ludwig Dehmig, Vorsteher.

B. Die durch eigene Einnahmen nicht zu deckenden Bedürfnisse der gemischten Parochie Meerane, soweit dieselben auf die Stadt Meerane fielen, waren bisher aus der Stadtkasse bestritten worden und das alte Anlageregulativ bestimmte in § 1 ausdrücklich: „Beitragspflichtig zu den städtischen Anlagen d. h. zu den Steuern, welche zur Bestreitung der Ausgaben aus Schul-, Stadt-, Armen- und eventuell Parochialkasse erhoben werden, sind alle Gemeindemitglieder 2c. 2c.“ ohne die für Parochialanlagen gesetzlich geordneten Befreiungen irgend zu berücksichtigen. War nun schon aus Anlaß eines Gesuchs um Befreiung von den Parochialanlagen Seitens einiger hier wohnhafter Dissidenten von der Königlichen Kreishauptmannschaft entschieden worden, daß die in Meerane zur Erhebung gelangenden Anlagen, soweit sie zur Deckung der Bedürfnisse der Kirchengemeinde verwendet würden, ihres spezifischen Charakters als Parochialanlagen dadurch nicht entkleidet würden, daß sie ungesondert vom Bedarf der politischen Gemeinde aufgebracht werden, daß daher auch die gesetzlich geordneten Befreiungen, auch wenn sie im Regulativ nicht besonders vorgesehen, zu berücksichtigen seien, so bestimmte auch das neue Anlageregulativ gleich im Eingang ausdrücklich: „Zur Deckung der Bedürfnisse der Stadtgemeinde Meerane werden 2c. . . . folgende Anlagen erhoben.“ Es ergab sich daher von selbst die Nothwendigkeit, ein besonderes Regulativ über die Erhebung der Parochialanlagen aufzustellen, was denn auch in der Weise geschehen ist, daß dasselbe im November 1883 die Genehmigung der Kirchen-Inspection erhielt. Dasselbe ist mit der bei Ueberreichung an den Rath Seiten des Bürgermeisters gegebenen Begründung nachstehend sub X abgedruckt.

X.

I. Anhang

zu dem revidirten Regulativ für die Gemeinde-Anlagen der Stadt Meerane.

Regulativ

über die Aufbringung der von den Bedürfnissen der Parochie Meerane auf die Stadtgemeinde Meerane entfallenden Beträge.

Die Fehlbeträge der kirchlichen Kassen der Parochie Meerane werden, soweit dieselben auf die Stadtgemeinde Meerane in Gemäßheit der jährlichen, von der Kircheninspection nach Gehör der Gemeindevertretung genehmigten Haushaltpläne entfallen, nach gegenwärtigem Regulativ aufgebracht.

§ 1.

Der jährliche Fehlbetrag der Gottesackerkasse wird aus der Stadtkasse bestritten und beziehentlich durch Gemeindeanlagen in Gemäßheit des revidirten Regulativs für die Gemeindeanlagen der Stadt Meerane vom 2. December 1882 gedeckt.

§ 2.

Die Fehlbeträge der übrigen kirchlichen Kassen, des Kirchenärars, der Kasse für die Kirchenbauanleihe und der Kirchengemeindekasse werden zur einen Hälfte aus den Erträgen der städtischen Grundsteuer (zu vergl. das Anlagen-Regulativ § 1—5) bestritten, zur anderen Hälfte durch Anlagen von den bei der städtischen Einkommensteuer steuerpflichtigen Personen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche bei Beginn des Steuerjahres angehören, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiungen aufgebracht.

§ 3.

Die Kirchenanlagen werden von den nach § 2 steuerpflichtigen Personen als Zuschlag zur städtischen Einkommensteuer mit den durch gegenwärtiges Regulativ bedingten Abweichungen aufgebracht. Der von den Steuerpflichtigen in Gemäßheit der Einschätzung nach dem Regulativ vom 2. December 1882 zu entrichtende einfache Steuersatz bildet die je nach Bedarf einmal, oder mehrmal, oder auch nur zu einem Bruchtheile zu erhebende Einheit.

§ 4.

Die Anlagen, welche zur Deckung des nach den festgestellten kirchlichen Haushaltplänen aufzubringenden Fehlbetrags zu erheben sind, werden von dem Stadtrath und den Stadtverordneten bestimmt.

§ 5.

Die Erhebung der Kirchenanlagen erfolgt nach Anordnung des Stadtraths gleichzeitig mit einem der Termine für die Kommunanlage durch die Stadtsteuereinnahme und leiden hierbei allenthalben die für die Kommunanlage bestehenden Vorschriften Anwendung.

Meerane, den 13. November 1883.

Der Stadtrath.

(L. S.) Gustav Otto Beutler,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Ludwig Dehmig,
Vorsteher.

Der Kirchenvorstand.

(L. S.) Oberpfarrer Dr. Bienengräber,
Vorjizender.

Die Kircheninspektion.

(L. S.) Weidauer, (L. S.) Beutler,
S. Bürgermeister.

Begründung.

Der Bedarf der kirchlichen Kassen, soweit er nach der gesetzmäßigen Repartition auf die Stadtgemeinde Meerane entfällt, setzt sich zusammen aus

- a) Fehlbetrag der Aerkasse,
- b) " " Gottesackerkasse,
- c) " " Kirchengemeindekasse,

wobei die Kirchenbauanleihe beim Aerar mit verwaltet und beziehentlich verrechnet wird.

Nach der unmaßgeblichen Ansicht des unterzeichneten Bürgermeisters muß nun für die Frage der Erhebung besonderer Kirchenanlagen derjenige Betrag, welcher zur Balancirung der Gottesackerkasse aufzubringen ist, vollständig ausgeschlossen bleiben. Denn wenn schon der neue Gottesacker im Jahre 1870 in das Eigenthum der Gottesackergemeinde übergegangen ist und von den kirchlichen Organen verwaltet wird, so wird er doch von allen Einwohnern der betheiligten Gemeinden, gleichviel welchen Glaubensbekenntnisses sie sind, zur Beerdigung ihrer verstorbenen Angehörigen benutzt, obwohl die politische Gemeinde seiner Zeit es unterlassen hat, darauf zu achten, daß ein entsprechender Vorbehalt in der Gottesackerordnung aufgenommen werde.

Es wird sich empfehlen, dieses Verhältniß ausdrücklich zu constatiren und für alle Zeit rechtlich festzulegen, damit nicht später einmal etwa Differenzen über Beerdigung Andersgläubiger entstehen.

Hiernächst ist hervorzuheben, daß der Fehlbetrag der kirchlichen Kassen in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit dem Erläuterungsgesetz vom 12. December 1855 bis auf Weiteres in der Parochie Meerane dergestalt unter die einzelnen betheiligten politischen Gemeinden vertheilt wird, daß die eine Hälfte des Gesamtfehlbetrags nach den Steuereinheiten, die andere nach der Kopfzahl der Bevölkerung in den bezüglichen Gemeinden repartirt wird. Hiernach erscheint es als in der Natur der Sache liegend, wenn auch speziell in der politischen Gemeinde Meerane ein entsprechender Modus für die Aufbringung der Kirchenanlagen gewählt, d. h. wenn ein Theil derselben vom Grundbesitz übertragen und der andere Theil als Einkommensteuer erhoben wird.

Da es aber nach der Anschauung des Unterzeichneten nicht rätlich erscheinen dürfte, neben der städtischen Grundsteuer eine weitere Vorausbelaftung des Grundbesitzes einzuführen, so könnte eine der Repartition des Gesamtbedarfs entsprechende Aufbringung für Meerane wohl nur in der

Weise verwirklicht werden, daß ein Theil der durch Meerane zu deckenden kirchlichen Bedürfnisse auf den Ertrag der städtischen Grundsteuer regulativmäßig übernommen werde. Im laufenden Jahre beziffern sich die Fehlbeträge der kirchlichen Kassen mit Ausnahme desjenigen für die Gottesackerkasse in Höhe von 6272 Mk. 33 Pf., auf 9704 Mk. 76 Pf. Die erstere Summe wird wie bisher als Fehlbetrag aus der Stadtkasse bestritten und bez. durch Gemeindeanlagen aufgebracht werden können. Bezüglich der zweiten Summe erlaubt man sich den Vorschlag, die Hälfte davon auf die städtische Grundsteuer, die einen Jahresertrag von circa 6400 Mk. — bringt, zu übernehmen und die andere Hälfte im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Regulativs über die Erhebung der Gemeindeanlagen, jedoch unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen gesetzlichen persönlichen Befreiungen und bez. Beseitigung der für Gemeindeanlagen bestehenden Beschränkung, aufzubringen.

Befreit von Kirchenanlagen sind für ihre Person

1. die Mitglieder einer der Kirchengemeinde fremden vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaft, worunter also auch die Dissidenten zu rechnen sind;
 2. angestellte Geistliche und Lehrer an den von der Gemeinde zu erhaltenden Schulen;
 3. Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der im Range höher stehenden.
- (§ 8 des Gesetzes vom 12. December 1885.)

Andererseits leidet auf Kirchenanlagen die Beschränkung des § 30 der revidirten Städteordnung, wonach festes Dienst Einkommen zc. nur zu $\frac{4}{5}$ in Anrechnung zu bringen sind, keine Anwendung.

Im laufenden Jahre würde hiernach 4852 Mk. 38 Pf. auf die Grundsteuer zu übernehmen und eine gleich hohe Summe durch besondere Kirchenanlagen aufzubringen sein.

Es dürfte sich kaum verlohnen, für diese Summe, welche ungefähr $\frac{3}{4}$ einer Quote ausmacht, künftig ein besonderes Kataster anzulegen, vielmehr wird es genügen, im Kataster für die Erhebung der Kommunanlagen in einer besonderen Spalte diejenigen Personen hervorzuheben, welche von Kirchenanlagen befreit bez. zu denselben nach anderen Grundsätzen heranzuziehen sind.

Im laufenden Jahr dagegen hält man auch dies noch für zu umständlich und wird daher befürwortet, es für 1883 bei der generellen Abrechnung der Stadtkasse mit den kirchlichen Kassen bewenden zu lassen und, bez. nach Genehmigung der im gegenwärtigen Vortrag aufgestellten Grundsätze, denjenigen Personen, welche von persönlichen Kirchenanlagen befreit sind bez. einen Befreiungsgrund nachweisen (Dissidenten), $\frac{3}{4}$ einer Anlagequote auf Erfordern bei Entrichtung des letzten Anlagetermins zurück zu vergüten. Es kommen hierbei keinesfalls mehr als 100 Personen in Frage, und erscheint es mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Beträge, in Ansehung welcher eine Befreiung beansprucht werden kann, auch nicht rathsam, die Frage besonders zu ventiliren, ob und bez. zu welchem Antheil diejenigen Steuerpflichtigen zu den Anlagen für unsere evangelisch-lutherische Kirche heranzuziehen sind, welche zwar für ihre Person einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, deren Familie aber sich zum evangelischen Glauben bekennt und die Institution dieser Kirche genießt. Die Außerbetrachtlassung eines solchen Verhältnisses würde um so empfehlenswerther sein, als der Betrag der Kirchenanlagen in den künftigen Jahren sich voraussichtlich noch niedriger als $\frac{3}{4}$ einer Anlagequote stellen würde und die durch eine weitere Theilung des geringfügigen Betrags erwachsende kalkulatorische Schwierigkeit in keinem Verhältniß zu der dadurch gewonnenen Ausgleichung stehen würde.

Meerane, den 1. Juni 1883.

Der Bürgermeister.
Beutler.

C. Aus Anlaß von Differenzen bei Festsetzung von Concessionsabgaben für Schankgewerbe war in der Rathssitzung vom 7. December 1882 angeregt worden, auch die Erlaubniß zum Branntweinschank von Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig zu machen. Die Erwägungen, von denen man hierbei ausging, sind aus dem nachstehend sub B ersichtlichen Vortrag des Herrn Referenten Stadtrath Dr. Koerner ersichtlich und erhielt das sub A abgedruckte Regulativ die Genehmigung sowohl der städtischen Collegien als der Königlich-kreislichen Kreishauptmannschaft dergestalt, daß es als II. Anhang zum Anlageregulativ am 1. Januar 1884 in Kraft treten konnte.

Die beziehentlich auf Grund desselben erfolgte Festsetzung der Schankgewerbesteuer ergab

a. Schank- und Gastgewerbe:

1882: Mk. 4613,15. — 1883: Mk. 4527,84. — 1884 veranschlagt auf Mk. 4504,—.

b. Branntweinschank:

Neu: 1884: 1885 Mk. 77 Pf.

A.

II. Anhang

zu dem revidirten Regulativ für die Gemeinde-Anlagen der Stadt Meerane.

Regulativ,

die vom Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Meerane zu entrichtende Gewerbesteuer betr.

§ 1.

Wer innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Meerane Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, hat außer dem nach den Bestimmungen des revidirten Regulativs für die Gemeindeanlagen der Stadt Meerane vom 2. December 1882 auf ihn entfallenden Anlagenbetrage alljährlich, soweit ihm nicht eine gesetzliche Befreiung zusteht, noch eine besondere Gewerbesteuer zur Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Die Gewerbesteuer beträgt in der Regel a. für Gastwirth 75 bis 150 Mark, b. für Schankwirth 40 bis 150 Mark, c. für Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus 25 bis 100 Mark.

Ist jedoch mit dem Betriebe der Gastwirthschaft die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten und insbesondere das Abhalten öffentlicher Tanzmusik verbunden, so kann die unter a bestimmte Gewerbesteuer bis auf 180 Mark erhöht werden.

Für zeitlich oder nach der Kundschaft beschränkte Schankwirthschaften wird eine Steuer von 10 bis 40 Mark festgesetzt.

§ 3.

Die Höhe der Steuer für die derselben unterliegenden einzelnen Gewerbetreibenden wird innerhalb der in § 2 bezeichneten Grenzen durch den Stadtrath festgesetzt und von Zeit zu Zeit revidirt.

Eine Verminderung oder Erhöhung der Steuer kann nur bei Beginn des Kalenderjahres angeordnet werden.

§ 4.

Die derzeitigen Besitzer von Realgerechtigkeiten zum Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe, welche ihre Realgerechtigkeit selbst ausüben und seither eine Schankabgabe nicht zu entrichten hatten, sind von Abentrichtung der Steuer für ihre Person befreit. Ihre Rechtsnachfolger oder Pächter haben dagegen auf eine gleiche Befreiung keinen Anspruch.

Im Uebrigen sind dieser Steuer sämtliche bereits bestehende Gewerbebetriebe der in § 1 gedachten Art unterworfen.

§ 5.

Die Entrichtung der Steuer an die Stadtkasse hat in halbjährlichen Raten praenumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zu erfolgen.

§ 6.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit 1. Januar 1884 in Kraft.

Meerane, den 13. November 1883.

(L. S.) **Der Stadtrath.**
Gustav Otto Beutler, Bürgermeister.

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**
Ludwig Dehmig, Vorsteher.

Vorstehendes Regulativ ist von der Königlichen Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse zu Zwickau genehmigt und hierüber gegenwärtiges Decret ausgefertigt worden.

Zwickau, den 5. December 1883.

(L. S.) **Königliche Kreishauptmannschaft.**
v. Hausen.

2008. IV.

Müller.

B.

An den Stadtrath

Hier.

In der Rathssitzung vom 7. December vorigen Jahres ist beschlossen worden, daß über die Frage, ob nicht von dem Gewerbebetrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus für die Zukunft ein jährlicher Canon zu erheben sei, dem Rathe Vortrag erstattet werde.

In Erledigung dieses Beschlusses überreicht Unterzeichneter den anliegenden Entwurf eines Regulativs, die vom Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Meerane zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, indem er hierbei Folgendes bemerkt.

Die Frage der Besteuerung der Branntweinkleinhändler ist nicht neu; bereits im Jahre 1874 ist auf eine von dem Stadtverordneten-Kollegium gegebene Anregung von meinem Amtsvorgänger dem Rath hierüber Vortrag erstattet und ein bezüglicher Entwurf vorgelegt worden. (Vergl. Bl. 45 und 48 der Akten Sect. X Cap. III No. 16 de anno 1848.) Weshalb der Entwurf seiner Zeit nicht statutarische Kraft erlangt hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Es sind jedoch die Motive, die die Vorlegung jenes Entwurfs veranlaßt haben, auch jetzt im Allgemeinen noch maßgebend.

Insbefondere ist im Laufe des letzten Jahrzehnts eine stetige Vermehrung der Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus zu bemerken gewesen. Von den bei Einführung der Concessionspflichtigkeit im Jahre 1868 concessionirten 85 Verkaufsstellen existiren jetzt zwar nur noch 31; es sind aber seit dem Jahre 1868 27 neue desgleichen hinzugekommen, sodaß es heute deren 58 giebt. Und gerade in den letzten Jahren ist die Neigung zur Vermehrung jener Verkaufsstellen besonders wahrnehmbar gewesen, indem seit Anfang 1881 allein 17 derartige Concessionsgesuche, von denen 10 abgelehnt und 7, worunter 3 neue, genehmigt wurden, hier angebracht worden sind.

Es kommt hinzu, daß erfahrungsmäßig, trotz aller polizeilichen Kontrolle und trotz der vielfachen Bestrafungen, in den meisten Verkaufsstellen auch Branntwein zum sofortigen Genuß verabreicht wird, und daß gerade in der jüngsten Zeit derartige Kontraventionen häufiger geworden sind, geht daraus hervor, daß allein seit dem Jahre 1881 wegen unbefugten Kleinhandels mit Branntwein in 20 Fällen Strafen von 5 bis 25 Mark haben ausgesprochen werden müssen.

Wenn man nun weiter erwägt, daß außer bei den oben angeführten Verkaufsstellen auch noch in den 80 zur Zeit hier existirenden Gast- und Schankwirthschaften Kleinhandel mit Branntwein betrieben wird, so dürfte eine Maßregel zur Einschränkung derartiger Verkaufsstellen ganz am Platze und am geeignetsten hierzu die Einführung einer mäßigen, je nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes verschieden zu bemessenden Gewerbesteuer sein. Die Festsetzung der Höhe der Steuer, welche selbstverständlich auch allen bereits bestehenden Verkaufsstellen aufzuerlegen sein würde, dürfte meines Erachtens am Besten alljährlich durch den gemischten ständigen Ausschuß für das Abschätzungs- und Steuerwesen erfolgen.

Zugleich mit Einführung dieser Steuer empfiehlt sich aber eine Revision und bez. Reorganisation der von den Gast- und Schankwirthschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer, deren Erträge nach der Zusammenstellung Bl. 68 in den letzten fünf Jahren sich stetig verringert haben. Ein Blick auf die Uebersicht Bl. 64 ff. lehrt nämlich, daß die Vertheilung derselben nicht durchgängig eine gleichmäßige und dem thatsächlichen Umfang des Gewerbebetriebs entsprechende ist. Auch dürfte es recht und billig sein, die Inhaber von Realconcessionen nach und nach, sobald ein Wechsel in der Person eintritt, ihre Pächter aber schon jetzt zur Gewerbesteuer mit heranzuziehen. Insbefondere dürfte eine höhere Besteuerung derjenigen Gast- und Schankwirth, welche Tanzmusik abhalten, gerechtfertigt erscheinen. Hierüber, sowie über die Höhe der Steuer, deren Festsetzung gleichfalls durch den Abschätzungsausschuß alljährlich erfolgen könnte, würden bestimmte Normen aufzustellen sein.

Nach diesen Grundsätzen hat der Unterzeichnete das anliegende Regulativ entworfen; die gleichartigen statistischen Bestimmungen in Reichenbach, Zwickau &c. sind hierbei entsprechend berücksichtigt worden.

Meerane, den 17. Mai 1883.

Dr. Goerner, Stadtrath.

3. Die polizeilichen Regulative erfuhren in den Berichtsjahren eine Vermehrung nicht und nur die Straßenordnung vom 21. Mai 1879 wurde in zwei Punkten abgeändert und bez. ergänzt. Einmal wurde die Zeit, in welcher das Düngerfahren gestattet ist, in den Wintermonaten bis früh 9 Uhr beziehentlich aus geschlossenen Gehöften bis Mittags 12 Uhr erstreckt und sodann wurde angeordnet, daß bei allem Fuhrwerk sofort nach eingetretener Dunkelheit eine und bei Fuhrwerken, welche lediglich zur Beförderung von Personen dienen, 2 Laternen anzubringen seien.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß der Entwurf einer Lokalbauordnung noch immer nicht abgeschlossen ist, weil das von der Königlichen Kreishauptmannschaft eingeholte fachverständige Gutachten eine Anzahl Abänderungen in technischer Beziehung empfohlen hatte, über welche die städtischen Kollegien gegenwärtig noch in Berathung sind.

Auch das Regulativ über Geradlegung, Regulirung und Reinhaltung der das Stadtgebiet Meerane durchfließenden Bäche konnte in den Berichtsjahren noch nicht in Kraft gesetzt werden, weil das Königliche Ministerium des Innern es abgelehnt hatte, zum Zwecke der Durchführung desselben dem Stadtrath Expropriationsbefugnisse zu ertheilen. Nachdem jedoch inzwischen die erforderlichen Landabtretungen in der Hauptsache im Wege der Verhandlungen gesichert waren, sind nunmehr die noch nothwendigen Bestimmungen als polizeiliches Regulativ formulirt und letzteres der Königlichen Kreishauptmannschaft zur Kenntnissnahme vorgelegt worden.

Auf den ganzen Plan näher einzugehen wird aber erst dann angezeigt erscheinen, wenn das Regulativ verkündigt und in Kraft getreten sein wird, was für Januar 1885 zu erwarten steht.

Cap. II.

F i n a n z s a c h e n.

A. Das städtische Vermögen.

Ueber die Feststellung und künftige Verwaltung des städtischen Vermögens ist im Jahre 1884 ein besonderer Vortrag vom Bürgermeister Beutler erstattet worden, welcher gedruckt worden und Allen, welche sich für die Verwaltung der Stadt Meerane interessieren, zugänglich ist. Es wird hierauf gegenwärtig nicht näher einzugehen, sondern es werden erst im nächsten Bericht die hierzu von den städtischen Kollegien gefassten Beschlüsse zu registriren sein. Hier ist im Allgemeinen nur zu bemerken, daß die nach der bisher befolgten, nicht allenthalben in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der revidirten Städteordnung stehenden Praxis aufgestellten Verfassungs- und Vermögensübersichten, welche alljährlich der Königlichen Kreishauptmannschaft einzureichen sind, auswiesen:

	1882.	1883.
Aktiva:	1824485 Mk. 3 Pf.	1929132 Mk. 27 Pf.
Passiva:	734262 = 10 =	726288 = 42 =
Vermögen:	1090223 Mk. 93 Pf.	1202843 Mk. 85 Pf.

Daneben sind als wesentliche Veränderungen im Vermögensbestande der Stadt nur folgende hervorzuheben:

1. Das städtische Brauhaus Nr. 59 des Brandkatasters Abth. A hatte zwar bis zum Jahre 1882 einen Bruttopachtertrag von 3050 Mk. ergeben, doch einmal war dem Pächter mehrmals in Folge schlechten Geschäftsganges theilweise Remission des Pachtzinses ertheilt worden und sodann erforderte das alte baufällige Gebäude fortwährend kostspielige Reparaturen. So war z. B. im Jahre 1880 ein Aufwand von 2230 Mk. 26 Pf. erforderlich und die Kosten des unmittelbar nothwendigen Baues wurden 1882 auf 2700 Mk. taxirt, wobei von sachverständiger Seite bemerkt wurde, daß nach zwei oder drei Jahren abermals ein Reparaturbau von 2300 Mark Kostenaufwand nothwendig werden würde. Als daher der damalige Pächter Herr Lange im November 1882 abermals um theilweisen Erlaß des Pachtgeldes oder eventuell um Aufhebung des Pachtcontractes nachsuchte, beschloß man, den Verkauf der Brauerei zu versuchen. Derselbe erfolgte denn auch nach mehrmaliger Ausschreibung an den Brauer Julius Hermann Jhlig in Chemnitz um den Preis von 32000 Mark und konnte die Brauerei, nachdem die stipulirte Anzahlung von 10000 Mark erfolgt war, am 2. Juli 1883 dem neuen Besitzer übergeben werden.

2. Auf Antrag des Bürgermeisters wurde im Juni 1882 von den städtischen Kollegien beschlossen, denjenigen Betrag der Dividenden auf die im Besitz der Stadt befindlichen Aktien der hiesigen Gasgesellschaft im Nominalbetrag von 22500 Mark, welcher 8 % übersteigt und außerdem die der Stadtgemeinde vertragsmäßig zu gewährende Superdividende künftig nicht mehr zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern zu einem Fonds anzusammeln, welcher bei Ablauf des Contracts mit der Gasgesellschaft zur eventuellen Erwerbung der Gasanstalt zur Verfügung stehen sollte. — Dieser Fonds betrug zu Ende des Jahres 1883 6997 Mk. 6 Pf. und erhält, falls die Gesellschaft fortdauernd wie in den letzten Jahren 15 % Dividende giebt, abgesehen von den eigenen Zinsen, einen jährlichen Kapitalzuwachs von circa 4000 Mark. Der erwähnte Contract kann im Jahre 1886 per 1887 Seiten der Stadt gekündigt werden.

B. Die Steuern und deren Einhebung.

1. Wenn man in den letzten Jahren vielfach den Vorwurf gehört hat, daß die Verwaltung namentlich durch Vermehrung der Beamten und Zahlung höherer Gehalte jährlich theurer werde und von den Steuerzahlern mehr Opfer erfordere, so dürfte dieses Urtheil vielleicht durch nachstehende Tabelle berichtigt werden. Die Erhebung von Anlagen für die Kirche ist erst seit 1880, nachdem die Ablösung der Accedenzien und Gebühren, sowie die Fixation aller Geistlichen und Kirchendiener vollständig durchgeführt worden war, nothwendig geworden.

Es wurden an Anlagen erhoben:

	1878		1879		1880		1881		1882		1883		1884	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
für die Stadtgemeinde	195 912	91	197 460	11	197 979	06	249 881	28	204 345	36	195 309	22	192 294	61
							davon 35 887 83 Rest aus früheren Jahren.						nach dem Voranschlag.	
für die Kirche	vacat.		vacat.		vacat.		11 066	42	9635	29	15 977	09	14 705	61

Der erhebliche Mehreingang an Steuern im Jahre 1881 findet seine Begründung in der Einhebung von Steuerresten aus früheren Jahren, welche in der Hauptsache zu außerordentlichen Bauten (Bachregulirung, Chemnitzerstraße etc.) verwendet worden sind. Im Ganzen aber zeigt die Tabelle, daß in den letzten beiden Jahren der durch Steuern zu deckende Bedarf der Stadtgemeinde gegen die Jahre 1878 und 1879 sogar zurückgegangen ist.

Von Interesse dürfte es nun weiter sein, zu erfahren, zu welchem Theile die verschiedenen Bevölkerungsklassen unserer Stadt zur Deckung dieser Anlage beitragen. Die nachersichtliche Tabelle dürfte hierüber genügende Auskunft geben:

	1882.	1883.
Es betrug das Gesamteinkommen der zur Kommunanlage abgeschätzten Personen	<i>M</i> 6039 140 —	<i>M</i> 7 253 187 —
Die Anzahl der steuerpflichtigen Personen	5209 .	7478 .
Die Klassen bis mit 700 Mark Einkommen repräsentirten zusammen ein Einkommen von	<i>M</i> 1480 237 —	<i>M</i> 2560 026 —
In denselben Klassen waren Steuerzahler	3430 .	5378 .
Sollbetrag der Steuer dieser Personen	<i>M</i> 25 870 12	<i>M</i> 24 654 80
Istbetrag	<i>M</i> 19 364 82	<i>M</i> 20 936 —
Ausfall	<i>M</i> 6 523 30	<i>M</i> 3 718 80
Die Klassen von über 700—3300 Mark Einkommen repräsentirten ein Einkommen von	<i>M</i> 1980 714 —	<i>M</i> 2560 026 —
Bei einer Personenzahl von	1555 .	1855 .
Sollbetrag der Steuer	<i>M</i> 58 927 53	<i>M</i> 61 570 12
Istbetrag der Steuer	<i>M</i> 52 883 50	<i>M</i> 57 709 12
Ausfall	<i>M</i> 6 044 03	<i>M</i> 3 861 —
Die Klassen über 3300 Mk. Einkommen repräsentirten ein Einkommen von	<i>M</i> 2578 187 —	<i>M</i> 2354 731 —
Bei einer Personenzahl von	224 .	245 .
Soll- und Istbetrag der Steuern	<i>M</i> 127 255 80	<i>M</i> 113 296 30

In Procentsätzen ausgedrückt, ergibt dies folgendes Verhältniß. Es zahlen

	1882.				1883.			
		<i>M</i>	<i>℥</i>			<i>M</i>	<i>℥</i>	
Personen mit Einkommen von 301—700 <i>Mk.</i>	3430	19364	82	9,7 % des Gesamtbedarfs.	5378	20936	—	11 % des Gesamtbedarfs
Personen mit Einkommen von 701—3300 <i>Mk.</i>	1555	52883	50	26,5 %	1855	57709	12	30 %
Personen mit über 3300 <i>Mk.</i> Einkommen.	224	127255	80	63,8 %	245	113296	30	59 %

Aus den angeführten Zahlen ist aber weiter zu ersehen, daß das vom Jahre 1883 ab in Geltung befindliche neue Anlagenregulativ seinen Zweck, die Entlastung der unteren Steuerklassen erreicht hat. Denn während 1882 in den Klassen mit einem Einkommen bis zu 700 *Mark* 3430 Personen 25870 *Mk.* 12 *Pf.* Steuern bezahlten, mithin auf die Person durchschnittlich rund $7\frac{1}{4}$ *Mark* jährlich entfiel, ist im Jahre 1883 von 5378 Personen in den gedachten Steuerklassen 24654 *Mk.* 80 *Pf.*, mithin durchschnittlich von der Person nur rund $4\frac{2}{3}$ *Mark* bezahlt worden.

Dabei sind gleichzeitig die Ausfälle in denselben Klassen von 6523 *Mk.* 30 *Pf.* auf 3718 *Mk.* 80 *Pf.*, also nahezu auf die Hälfte zurückgegangen und während von der gesamten Kommunanlage im Jahre 1882 vom Rathsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung 48820 *Mk.* 72 *Pf.* eingehoben wurden, ist diese Ziffer für das Jahr 1883 auf 29240 *Mk.* 1 *Pf.* herabgegangen. Hierbei dürfte es von Interesse sein, von der gesamten Thätigkeit des Rathsvollziehers ein genaues Bild zu gewinnen.

Der Rathsvollzieher hatte einzuziehen:

	Zahl der Geldleistungen.	Im Gesamtbetrage von		Davon sind eingegangen		Uneinbringlich geblieben		Vollstreckungsgebühren sind erhoben worden		Pfändungen sind erfolgt	Gepfändete Gegenstände sind versteigert worden
		<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>		
1882	14927	73622	36	43477	33	30145	03	1165	96	140	14
1883	14312	54115	56	35650	57	18464	99	1385	80	46	3
Summa	29239	127737	92	79127	90	48610	02	2551	76	186	17

Die einzuhebenden Beträge vertheilen sich auf:

Commun-Anlagen.		Schulgeld in allen städtischen Schulen.		Sonstige Geldleistungen für die Stadt: Sporteln, Krankensteuer, Armenkasse, Straßenbaukosten zc.		Steuern für den Staat: Einkommensteuer, Grundsteuer, Brandkasse zc.									
1882	1883	1882	1883	1882	1883	1882	1883								
<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>								
48820	72	29240	01	12842	06	9219	91	7123	78	5291	42	4835	80	10364	22

Das Erfreulichste an dieser Tabelle ist, daß die Pfändungen im Verhältniß zu der Zahl der zu erledigenden Vollstreckungsbefehle außerordentlich gering sind, sowie daß der Betrag der uneinbringlich gebliebenen Gelder von 40,9 % 1882 auf 34,1 % im Jahre 1883 zurückgegangen ist.

Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß die eingegangenen Zwangsvollstreckungskosten den Aufwand der Stadtgemeinde für den Rathsvollzieher, abgesehen von dem Gehilfen desselben, in der Hauptsache deckten (derselbe bezieht 1200 Mark Gehalt).

Gewiß ist es aber noch immer bedauerlich und ein Zeichen der Reformbedürftigkeit unserer Steuerverhältnisse, wenn in einer Stadt mit 23000 Einwohnern jährlich 14000 einzelne Beträge an öffentlichen Abgaben und Steuern im Wege der Zwangsvollstreckung eingehoben werden müssen. Es findet dies jedoch seine Erklärung durch den Umstand, daß außer der speciell oben angeführten Kommunanlage auch noch die Staatseinkommensteuer durch die städtischen Behörden mit eingehoben wird und unter obiger Ziffer mit begriffen ist. Dieselbe betrug:

1882: Soll: 112957 Mk. 20 Pf. Ist: 107132 Mk. 80 Pf.
 1883: = 117399 = — = 112337 = — =

Eine Vergleichung dieser Zahlen mit den vorstehenden Tabellen über Höhe und Einhebung der Kommunanlage ergibt, daß, wenn der Staat durch Vermehrung seiner namentlich durch das Reich vermittelten indirekten Einnahmen in die Lage gesetzt würde, auch nur auf die Hälfte seiner Einkommensteuer zu Gunsten der Kommunen zu verzichten, wir alles Einkommen unter 700 Mark für die Gemeinde steuerfrei lassen und außerdem noch einen großen Theil des Schulgeldes (vergl. Kap. VI) übertragen könnten. Damit wäre jedenfalls der vielgehaßte „Steuerexcutor“ in der Hauptsache beseitigt und zwar nicht bloß für Meerane, denn wie hier so liegen die Verhältnisse im Allgemeinen wohl im ganzen Lande.

C. Bauverwaltung.

A. Tiefbauten.

a. Unterhaltungsbauten.

Für die laufende Unterhaltung der städtischen Straßen, einschließlich der Kommunikationswege innerhalb der Stadtflur Meerane sind verausgabt worden:

	1882	1883
	M	M
1. Für Straßenbaumaterial incl. Anfuhr	4480	4320
und zwar:		
1882.		1883.
Klaarschlag 366 cbm à 7,5 M = 2745 M		500 cbm à 5,8 M = 2900 M
Ries 300 = = 4,0 = = 1200 =		222 = = 4,0 = = 888 =
Decksand 250 = = 2,0 = = 500 =		176 = = 1,6 = = 281 =
Graupensand — = = — = = — =		81 = = 2,8 = = 226 =
Diverse 35 =		22 =
Sa. wie oben.		Sa. wie oben.
2. Für Arbeitslöhne	3900	3694
	Latus M	8380 8014

	1882.	1883.
	ℳ	ℳ
Transport	8380	8014
3. Für Fuhrlöhne beim Einwalzen der Straßen, Wasserfahren, Straßen-Abzug abfahren	1084	1110
4. Für Reinhaltung der Straßen von Schnee und Eis . . . und zwar:	502	763
	1882.	1883.
Arbeitslöhne	ℳ 260	ℳ 456
Fuhrlöhne	= 51	= 118
Streumaterial	= 191	= 189
	Sa. w. ob.	Sa. w. ob.
5. Für Schmiede-, Steinsetzer- und Stellmacherlöhne . . . und zwar:	875	900
	1882.	1883.
Schmiedearbeit	ℳ 357	ℳ 304
Steinsetzerarbeit	= 454	= 526
Stellmacherarbeit	= 64	= 70
	Sa. w. ob.	Sa. w. ob.
6. Für Reparaturen an Brücken, Stegen zc.	705	503
und zwar:	1882.	1883.
Maurerarbeiten	ℳ 346	ℳ 173
Zimmerarbeiten	= 312	= 204
Diverse	= 47	= 126
	Sa. w. ob.	Sa. w. ob.
7. Für Bachreinigung	409	598
und zwar:	1882.	1883.
Arbeitslöhne	ℳ 211	ℳ 343
Fuhrlöhne	= 198	= 255
	Sa. w. ob.	Sa. w. ob.
8. Unvorhergesehene Reparaturen	274	411
	Sa. Unterhaltungsbauten ℳ	12229 12299

b. Neubauten.

1883.	Beitrag			1882.	Beitrag		
	Gesamtaufwand.	der Stadtgemeinde	der Adjacenten.		Gesamtaufwand.	der Stadtgemeinde	der Adjacenten.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Chemnitzerstraße von der Hermannstraße bis zum Krankenhause: Neubau	4647	4647	—	1. Waisenhausplatz: Regulirung und Anpflanzung	828	828	—
2. Schulgasse: Neupflasterung	868	404	464	2. Chemnitzerstraße: Herstellung des Ueberganges nach der Oststraße	155	155	—
3. = Kanalisirung	554	361	193	3. Chemnitzerstraße: Trottoirlegung bei Zahn	447	129	318
4. Ob. Thorgasse: Kanalisirung	290	153	137	4. Augasse: Pflasterung	1332	809	523
5. Kirchgasse: Kanalisirung	774	318	456	5. = Trottoirlegung	528	215	313
6. Poststraße: Pflasterung des Ueberganges nach der Crimmitschauerstraße	133	133	—	6. Forststraße: Rohrkanal	65	65	—
7. Rothenberg: Gerinnepflasterung	64	64	—	7. Friedhoffstraße und Rothenberg-Edel: Pflasterhebung	103	103	—
8. Teichplatz: Anpflanzung	76	76	—	8. Rothenberg: Schnittgerinne	165	165	—
9. Meisterhausplatz: Anpflanzung	56	56	—	9. Crotenlaidersstraße: Rohrkanal	63	63	—
10. Rosenthal: Gerinnepflasterung	257	257	—	10. Ob. Bahnstraße: Zaunreparatur	37	37	—
11. Rosenthal: Trottoirlegung	4202	1524	2678	11. Zimmerstraße: Kanalisirung	1624	581	1043
12. Weberstraße, Langestraße, Martinstraße: Kanalisirung	8674	—	8674	12. Mühlgasse: Trottoirlegung bei Beck	632	158	474
13. Bahnhofstraße: Einbau	630	—	630	13. Teichgasse: Gerinnepflasterung	147	147	—
14. Rothenberg: Bachregulirung und Ueberwölbung	18547	16815	1732	14. Teichgasse: Fußwegherstellung	440	—	440
15. Häplers Reihe	688	178	510	15. Georgenplatz	370	370	—
				16. Neuß. Crimmitschauerstraße: Regulirung	1002	493	509
				17. Leipzigerstraße: Pflasterung oberhalb des Bahnüberganges	1407	1407	—
				18. Friedrichstraße: Herstellung der Böschung bei Pönitzsch	91	91	—
				19. Inventarneubeschaffung	80	80	—
				20. Schützenstraße: Trottoirlegung bei Resch	506	188	318
				21. Steingasse: Verbreiterung bei Herold	600	600	—
				22. Philippstraße, unt. Theil: Pflasterung	1636	—	1636
				Trottoirlegung	2787	929	1858
				23. Crotenlaidersstraße, äußerster Theil	125	80	45
				24. Kohlenstraße	533	—	533
Sa. Neubauten <i>M</i>	40460	24986	15474	Sa. Neubauten <i>M</i>	15703	7693	8010

Zusammenstellung.

		Gesamt- Ausgabe.	Beiträge	
			der Stadt- gemeinde.	der Adjacenten.
1882	{ Tiefbau = Unterhaltungsbauten . M.	12229	12229	—
	{ Tiefbau = Neubauten =	15703	7693	8010
	Sa. M.	27932	19922	8010
1883	{ Tiefbau = Unterhaltungsbauten . M.	12299	12299	—
	{ Tiefbau = Neubauten =	40460	24986	15474
	Sa. M.	52759	37285	15474

Die vorstehend angegebenen Arbeiten umfaßten

	1882.	1883.
1. Straßen = Neupflasterung mit bossirten Steinen . . .	380 qm	240 qm
2. = = = rohen = . . .	977 =	
3. = Umpflasterung = = = . . .	414 =	368 =
4. = Chaussirung mit Packlagersteinen		2400 =
5. = Uberschotterung (Unterhaltungsarbeiten) . . .	7200 =	8440 =
6. = Planirung	1600 =	
7. Gerinnepflasterung mit rohen kleinen Steinen . . .	166 =	546 =
8. Herstellung und Anpflanzung freier Plätze	3100 =	610 =
9. Fußwegherstellung und Trottoirlegung	580 =	540 =
10. Canalisirung mittelst Rohrfanal	47 lfd. m.	225 lfd. m
11. = = Wölbkanal	85 = =	422 = =
12. Bachregulirung und Ueberwölbung		205 = =

Ausdehnung des Straßennetzes.

Gesammtes Straßenareal:

Innerhalb der geschlossenen Stadt	192 715 qm	=	17 700 lfd. m
Außerhalb = = =	38 940 =	=	7 600 = =
Sa.	231 655 qm	=	25 300 lfd. m
			= 25,3 km.

Herstellungsart der Straßen Ende 1883.

1. Fahrbahnen mit bossirtem Pflaster	22790 qm
= = rohem Pflaster	23285 =
= = Packlager und Klarschlag	9290 =
= ohne Packlager mit Klarschlag	13590 =
= = = Bekiesung	28720 =
= noch nicht hergestellt	39580 =

Sa. der Fahrbahnen 137255 qm.

Lat. 137255 qm.

	1882.	1883.
1 qm bossirtes Pflaster herstellen incl. Erdarbeiten und Sandlieferung	1,40	1,35
1 qm rohes Pflaster herstellen incl. Erdarbeiten und Sandlieferung	1,25	1,00
1 Doppelwagen (200 Str.) Platten anzufahren (Accord)	7,00	10,00
1 Doppelwagen (200 Str.) Bordplatten anzufahren (Accord)	7,00	8,00
1 Doppelwagen (200 Str.) bossirte Steine anzufahren (Accord)	8,00	8,00
1 Doppelwagen (200 Str.) rohe Steine anzufahren (Accord)	6,00	6,00
<hr/>		
1 lfd. m Sohlsteine für Wölbkanäle incl. Anfuhr	3,50	3,50
1 = = Thonröhren mit Muffen 12 cm incl. Anfuhr	1,20	1,30
1 = = = = = 15 = = =	1,35	1,50
1 = = = = = 20 = = =	1,80	2,10
1 = = = = = 25 = = =	2,65	
1 = = = = = 30 = = =		4,10

Dem Straßenbauauschuß gingen im Jahre 1882: 42, 1883: 52 Gegenstände zur Begutachtung bez. Berathung zu, welche im Jahre 1882 in 13 Sitzungen und im Jahre 1883 in 17 Sitzungen bez. Besichtigungen erledigt wurden.

B. Hochbauten.

Für die Unterhaltung der städtischen Gebäude sind verausgabt worden:

	1882.	1883.
1. Leichenhalle	—	28
2. Turnhalle am Rothenberg:		
Inventarerhaltung und Erneuerung	248	215
Bauliche Unterhaltung	423	430
3. Rathhaus, speciell bewilligte Arbeiten	531	97
4. Stadthaus, Lichtenstein's Haus, Uriaß'sches Haus und Köhler'sches Haus, allgemeine bauliche Unterhaltung	615	579
5. Waisenhaus, bauliche Unterhaltung	39	103
6. Schulgebäude an der Georgenstraße, speciell bewilligte Arbeiten	1110	890
7. Schulgebäude an der Chemnitzerstraße, speciell bewilligte Arbeiten	882	894
8. Schulgebäude am Rothenberg, speciell bewilligte Arbeiten	243	285
9. Allgemeine Unterhaltung der drei Schulgebäude	627	556
10. Armenhaus, bauliche Unterhaltung	33	89
11. Armenhaus, Schuppenbau	—	832
12. Feuergerätheschuppen und Leiterhäuser	32	11
13. Krankenhaus, bauliche Unterhaltung	730	484
14. Baukosten für Veränderungen in den Schulgebäuden am Rothenberg und an der Georgenstraße beim Umzug der Realschule	1087	—
Sa. M	6600	5493

Der Hochbauauschuß erledigte 1882 in 8 Sitzungen 15 Gegenstände, 1883 in 7 Sitzungen 15 Gegenstände.

C. Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung der Stadt Meerane erfolgt zum Theil durch Wasserzuführung mittelst hölzerner und eiserner Röhren, zum größten Theil aber durch Pumpbrunnen.

I. Für Unterhaltung der Röhrfahrten wurden verausgabt:

	1882.	1883.
	<i>M</i>	<i>M</i>
Für neue hölzerne Röhren	186	334
Ersetzt wurden außerdem hölzerne Röhren durch eiserne für	317	395
	(93,0 lfd. m)	(115,0 lfd. m)
Ausgabe in Sa. für Röhrfahrten	503	729

Ende 1883 umfaßte das gesammte Rohrnetz

hölzerne Röhren	5466	lfd. m
eiserne Röhren	3634	= =
thönerne Röhren	354	= =
	Sa. 9454 lfd. m.	

Das Rohrnetz wird aus fünf Quellengebieten gespeist, und zwar:

- 1) Aus dem Tännichtgebiet mit drei Quellfassungen und einer Rohrnetzlänge von

180 lfd. m	hölzernen Röhren,
680	= = eiserne Röhren,

 Sa. 860 lfd. m Länge.

Das Tännichtwasser speist

- a. ein unterirdisches Reservoir auf dem Teichplatz:

ca. 3,0 m lang und 3,0 m breit,	ca. 2,0 m Wasserstand = 18,0 cbm Inhalt.
Aus demselben wird das Wasser mittelst einer Pumpe entnommen.	
 - b. ein unterirdisches Reservoir auf dem Neumarkt:

10,25 m lang, 3,35 m breit,	2,3 m Wasserstand = 80 cbm Inhalt.
Aus demselben wird das Wasser mittelst zweier Pumpen entnommen.	
 - c. einen Brunnen auf dem Altmarkt, dem das Wasser mittelst Heber vom Neumarkt-Reservoir zugeführt wird.
- 2) Aus dem Borngrund mittelst vier Quellfassungen und einer Rohrnetzlänge von

443 lfd. m	hölzernen Röhren,
493	= = eiserne Röhren,

 Sa. 936 lfd. m Länge.

Das Borngrundwasser speist drei oberirdische Wasserbehälter von je 0,78 cbm Inhalt, welche am Rothenberg in ziemlich gleichen Entfernungen von einander vertheilt stehen.

Die Wasserentnahme erfolgt direct aus der Leitung.

Das zeitweilig überflüssige Quellwasser aus dem letzten Wasserbehälter wird an Färbereibesitzer Bankwitz gegen Wasserzins abgegeben.

- 3) Aus dem Dittricher Grund oberhalb des Gasthofes zur Morgensonne mittelst sechs Quellfassungen und einer Rohrnetzlänge von

2732 lfd. m	hölzernen Röhren,
1058	= = eiserne Röhren,

 Sa. 3790 lfd. m Länge.

Das Dittrichsgrundwasser speist

- a. ein unterirdisches Bassin am Meisterhause:

9,10 m lang, 4,60 m breit, 3,0 m Wasserstand = 125 cbm Inhalt.

Vor Eintritt in dieses Reservoir wird das Wasser getheilt. Ein Theil fließt aus den Röhren zur direkten Entnahme und bez. in das Bassin. Außerdem dient eine Pumpe zur Entnahme des Wassers aus dem Reservoir. Ein zweiter Theil des Röhrowassers führt nach der Marienstraße (bei der Apotheke) und speist hier

- b. ein Reservoir von

1,5 m Länge, 1,25 m Breite, 0,75 m Wasserstand = 1,40 cbm Inhalt.

Aus diesem Reservoir wird das Wasser ebenfalls mittelst Pumpen entnommen; das hier überfließende Wasser ist weiter geleitet und speist

- c. am Plan ein Reservoir von

4,5 m Länge, 2,25 m Breite, 1,25 m Wasserstand = 12,7 cbm Inhalt, aus dem das Wasser auch mittelst Pumpe entnommen wird.

- 4) Aus dem Quellengebiet vor Dittrich in Härtel's Grunde und bei Hertsch's Gut, rechts vom Dittricher Wege, mittelst fünf Quellfassungen und einem Rohrnetz von

1566 lfd. m hölzernen Röhren,

931 = = eisernen Röhren,

Sa. 2497 lfd. m Länge.

Das obgenannte Wasser speist ein unterirdisches Reservoir auf dem Marktplatz von

9,4 m Länge, 4,85 m Breite mit 3,5 m Wasserstand = 137 cbm Inhalt, nachdem der Bedarf für die frühere Stadtbrauerei zuvor gedeckt ist, mit der Einschränkung jedoch, daß im Marktbassin ein Minimalwasserstand von 2,5 m jederzeit vorhanden sein muß.

Dem Reservoir wird das Wasser mittelst zwei Pumpen entnommen.

- 5) Aus den Quellen am Remser Weg mittelst zwei Quellfassungen und einem Rohrnetz von

545 lfd. m hölzernen Röhren,

472 = = eisernen Röhren,

354 = = thönernen Röhren,

Sa. 1371 lfd. m Länge.

Dieses Quellwasser speist:

- a. ein unterirdisches Reservoir im Hofe des städtischen Krankenhauses von 2,50 m Länge, 2,25 m Breite mit 1,35 m Wasserstand = 7,5 cbm Inhalt.

Vor Eintritt in dieses Bassin kann das Wasser mittelst Druckhebels direkt der Leitung entnommen werden; auch ist eine Pumpvorrichtung vorhanden zur Wasserentnahme aus dem Bassin auf dem Hofe, in der Küche, im Badezimmer und im Keller. Das hier nicht gebrauchte Wasser speist

- b. ein unterirdisches Bassin in der Chemnitzerstraße vor dem Krankenhause von 1,0 m Länge, 1,0 m Breite, 2,0 m Tiefe = 2,0 cbm Inhalt, aus dem das Wasser mittelst Pumpe entnommen wird, und

- c. ein unterirdisches Bassin in der Carlsstraße von

3,0 m Länge, 1,5 m Breite und 2,0 m Tiefe = 9,0 cbm Inhalt, aus dem dasselbe ebenfalls mittelst Pumpe entnommen wird.

Das Ueberfluswasser dieses Bassins ist an den Materialwaarenhändler Schulze gegen Wasserzins abgegeben.

Eine genaue Feststellung der von den einzelnen Quellengebieten gelieferten Wasserquantitäten ist in der Bearbeitung begriffen und wird im nächsten Verwaltungsbericht mitgetheilt werden.

II. Für Unterhaltung der öffentlichen Pumpbrunnen wurden verausgabt:

	1882.	1883.
	<i>M</i>	<i>M</i>
Für neue Röhren und Stiefel	414	223
= Schmiedearbeit, Steinmeg-, Maurer-, Tischlerarbeit und Anstreicherarbeit	233	357
= Winterarbeiten incl. Fuhrlöhne	123	148
= Vertiefung von Brunnen und diverse Arbeiten	687	399
Sa. Ausgabe für Brunnenunterhaltung	1457	1127

Im Betriebe waren Ende 1883 außer den Pumpen, welche das Wasser aus Reservoirs entnehmen und den Entnahmestellen für fließendes Wasser noch öffentliche unter städtischer Verwaltung stehende Tiefbrunnen	10
zu denen noch die auf öffentlichem Areal befindlichen aber noch nicht in städtische Verwaltung übergegangenen	5
Brunnen kommen, sodaß im Ganzen	55
Entnahmestellen für Trinkwasser in der Stadt vorhanden sind.	12
	82

Dem Wasserbewirthschaftungsausschusse gingen im Jahre 1882: 16, im Jahre 1883: 17 Gegenstände zur Begutachtung zu, welche im Jahre 1882 in 6, 1883 in 8 Sitzungen und Besichtigungen ihre Erledigung fanden.

D. Straßenbeleuchtung.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Meerane erfolgt durch die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft theils durch Gas, theils durch Petroleum auf Grund des mit derselben im Jahre 1856 am 10. September abgeschlossenen Vertrages.

Das Rohrnetz hatte Ende 1882 eine Gesamtlänge von 14 916 m und im Jahre 1883 eine Gesamtlänge von 15 663 m.

	Gaslaternen	Dellaternen
Die Beleuchtung erfolgte im Jahre 1882 durch	178 St.	39 St.
= = 1883 =	199 =	33 =

Verausgabt wurden für die öffentliche Beleuchtung

	für Gaslaternen	für Dellaternen
im Jahre 1882	6855 <i>M</i>	1628 <i>M</i>
= = 1883	7823 =	1366 =

Der Straßenbeleuchtungsausschuß erledigte:

im Jahre 1882 durch Besichtigung und Berathung	11 Gegenstände	in 5 Sitzungen,
= = 1883 = = = =	14 =	= 6 =

E. Baupolizei.

Gesuche um Baugenehmigung gingen ein und wurde die Erlaubniß erteilt für

	1882.	1883.
neue Wohngebäude an der Straße	2	10
= Hinter- und Seitengebäude	22	32
= Fabriken und gewerbliche Etablissemments	1	1
= Scheunen	—	4
= Einfriedigungen an der Straße	3	1
Umbauten der Wohn- und Seitengebäude incl. Ladeneinrichtung	8	12
= der Kirche	1	—
Essenneubauten	2	4
Sa.	39	64

Cap. III.

A. Die städtische Sparkasse.

Der städtischen Sparkasse, diesem vorzugsweise dem Volkswohl, in zweiter Linie aber auch den finanziellen Interessen der Stadt dienenden Institute ist auch in der letzten Zeit die ganz besondere Fürsorge der städtischen Verwaltung wieder gewidmet gewesen.

Die hauptsächlichsten Veränderungen und neuen Einrichtungen, welche in den Jahren 1882 und 1883 bei der Verwaltung unserer städtischen Sparkasse getroffen worden, sind folgende:

1. Am 3. Oktober 1882 wurde beschlossen, im Interesse des Publikums eine Einrichtung zu treffen, welche einem in gewissen Kreisen gefühlten Bedürfnis in zweckentsprechender Weise Abhilfe verschafft. Es werden nämlich bei der hiesigen Sparkasse auf Wunsch sogenannte „gesperrte Sparkassenbücher“, welche sich äußerlich durch einen rothen Umschlag kenntlich machen, ausgestellt, auf welche Rückzahlungen auf eine vom Einleger im Voraus bestimmte Zeit nicht erhoben werden können. Es ist hierdurch die Möglichkeit zur Ansammlung und Sicherung gewisser Beträge durch in gewissem Zeitraum erfolgende Einzahlungen oder durch einmalige Einzahlung bestimmter Summen für die verschiedensten Zwecke geboten, z. B. Aussteuer von Kindern bei der Confirmation, bei dem Eintritt in die Lehre oder in höhere Lehranstalten oder Fachschulen, bei der Selbstständigmachung, bei der Verehelichung und für die Militärdienstzeit, ferner sichere Ansammlung von Arbeits- oder Dienstlohn, eines Nothpennings für das höhere Alter und Begräbnisgeldern. Auch dürfte sich die Benutzung dieser Einrichtung hiernach zur Anlegung von Pathengeschenken besonders eignen.

Da ein Mißbrauch mit einem gesperrten Sparkassenbuche vor dessen Verfallzeit nicht getrieben werden kann, so ist hierdurch die größtmögliche Sicherheit für Ansammlung von Ersparnissen und Anlegung bestimmter Summen für gewisse Zwecke, sowie der auflaufenden Zinsen für solche geschaffen worden.

Bis zum Ende des Jahres 1883 sind allerdings nur 10 Stück derartiger Bücher ausgestellt worden, es ist jedoch zu hoffen, daß bei noch weiterem Bekanntwerden dieser höchst vortheilhaften und segensreichen Einrichtung ein immer größerer Gebrauch von derselben gemacht werden wird. Ausdrücklich ist hierbei noch zu bemerken, daß irgendwelche Kosten von den Einlegern — außer der gewöhnlichen Gebühr von — = 10 Pf. für ein neues Sparkassenbuch — nicht erhoben werden.

2. Die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt zu Leipzig hat verschiedenen Sparkassen, zu denen auch die hiesige gehört, besondere Vergünstigungen

- a. im Konto-Korrentgeschäft und
- b. = Effektengeschäft (An- und Verkauf)

gewährt und ist auf Empfehlung des Sparkassen-Ausschusses das deshalb getroffene Abkommen von den städtischen Kollegien mittelst Beschlusses vom 9. Oktober und bez. 13. November 1882 genehmigt, dasselbe auch gleichzeitig auf die Stadtkasse mit ausgedehnt worden.

3. Die Expeditionszeit der Sparkasse ist vom Jahre 1883 an bedeutend ausgedehnt worden, um den früher manchmal stattgefundenen großen Andrang des Publikums möglichst zu beseitigen und eine schnellere Abfertigung desselben zu bewerkstelligen.

Während bis zum Schlusse des Jahres 1882 nur 4 mal wöchentlich und zwar Dienstags, Freitags und Sonnabends Vormittags von 8—11 und Mittwochs Nachmittags von 2—5 Uhr expedirt wurde, wird vom Jahre 1883 an täglich und zwar

Montags, Donnerstags und Freitags Vormittags von 8—12 Uhr,
 Dienstags und Sonnabends Vormittags von 8 bis Mittags 1 Uhr und
 Mittwochs Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr
 expedirt.

Die Zahl der Geschäftsstunden ist also von wöchentlich 12 auf wöchentlich 29 erhöht und dadurch, daß in der Woche auch 2 mal in der Zeit von 12—1 Uhr Mittags expedirt wird, der Arbeiterbevölkerung Gelegenheit gegeben worden, ohne Verfümmelung der Arbeitszeit ihre Geschäfte bei der Sparkasse erledigen zu können.

4. Im Anschluß hieran ist ferner vom Sparkassenauschuß am 1. Februar 1883 beschlossen worden, eine von dem Sparkassenverwalter Herrn Kläß vorgeschlagene und von dem Sparkassen-Deputirten Herrn Stadtverordneten-Vizevorsteher Kommerzienrath Ostwald geprüfte und als praktisch empfohlene neue (retrograde) Zinsberechnung sofort einzuführen.

Die zeither üblich gewesene Berechnungsweise der Zinsen für die Forderungen der Kreditoren war mit dem Nachtheil verbunden, daß die Auswerfung der Zinsen, soweit nicht eine vollständige Rückzahlung des Guthabens in Frage kam, erst am Schlusse des Jahres vorgenommen werden konnte und in Folge dessen zu Anfang jeden Jahres die Sparkasse wegen Bewältigung dieser bedeutenden Arbeit stets einige Wochen geschlossen werden mußte. Nach der neuen Zinsberechnungsweise ist es dagegen möglich, die Zinsen sofort nach jeder Ein- oder Rückzahlung festzustellen, sodaß am Schlusse des Jahres die Kreditoren-Konten ohne Weiteres abgeschlossen werden können.

In Folge dieser neuen Einrichtung ist die Sparkasse zu Anfang des Jahres 1884 nicht geschlossen, sondern es ist ununterbrochen bei derselben expedirt worden.

5. Um Denjenigen, welche hier ihren Wohnsitz genommen haben und im Besitze eines Sparkassenbuchs von einer deutschen Sparkasse sich befinden, die Uebertragung ihrer Spargeldforderung auf die hiesige Sparkasse oder auch die Erhebung ihrer Forderung zu erleichtern, hat auch die hiesige Sparkassenverwaltung

auf Anregung des Sächsischen Gemeindetages laut Bekanntmachung vom 2. April 1883 bis auf Weiteres sich bereit erklärt, solche Sparkassenbücher gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, dieselben an die Sparkasse, welche sie ausgegeben hat, zur Zahlung einzusenden und sobald letztere erfolgt ist, dem Inhaber der Empfangsbescheinigung entweder ein hiesiges Sparkassenbuch, in welchem sein nach Kürzung der Auslagen an Porto zc. verbliebenes Guthaben eingetragen ist, oder auf Wunsch auch letzteres unentgeltlich zu verabfolgen.

Von dieser Erleichterung ist hier im Jahre 1883 von verschiedenen Personen Gebrauch gemacht worden.

Der gedachten Vereinbarung sind übrigens 134 sächsische Sparkassen-Verwaltungen beigetreten.

6. Was nun den **Geschäftsumfang der Sparkasse** betrifft, so geht aus der nachstehenden Uebersicht sub a hervor, daß derselbe trotzdem, daß die Folgen der wirthschaftlichen Krisis, welche unsere Stadt und deren Industrie heimgesucht, in den Jahren 1882 und 1883 noch fortwirkten, sich bedeutend gehoben hat.

Die jährliche Anzahl der Einlagen ist von 3872 im Jahre 1881 auf 8824 im Jahre 1883 gestiegen, während die jährliche Anzahl der Rückzahlungen von 3373 im Jahre 1881 auf 3165 im Jahre 1883 gesunken ist.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen, welcher im Jahre 1882 sich auf 441402 Mk. bezifferte, ist im Jahre 1883 auf 538366 Mk. gestiegen und die Rückzahlungen, welche im Jahre 1881 560169 Mk. betrug, sind im Jahre 1882 auf 469052 Mk. und im Jahre 1883 auf 437279 Mk. gefallen. Das Guthaben sämmtlicher Einleger betrug Ende des Jahres

1881: 2004523 Mk.

1882: 2044336 =

1883: 2217132 =

ist also in den letzten beiden Jahren um 212609 Mk. gestiegen. Auch der Reingewinn der Sparkasse hat sich, trotzdem der Zinsfuß für die meisten gegen Hypothek ausgeliehenen Kapitalien herabgesetzt worden ist, was einen bedeutenden Ausfall an der Einnahme verursachte, nicht unerheblich vergrößert. Derselbe ist von 26346 Mk. im Jahre 1881 auf 28450 Mk. im Jahre 1883 gestiegen. In Folge des raschen Wachstums der Sparkasse ist auch der Reservefonds derselben bedeutend vermehrt worden. Derselbe betrug im Jahre

1881: 70329 Mk.

1882: 83502 =

1883: 106197 =

und beträgt gegenwärtig, unter Hinzurechnung des Antheils vom Reingewinn der Sparkasse im Jahre 1883,

120422 Mk.,

ist also in kurzer Zeit um ca. 50000 Mk. gestiegen.

Ziemlich unbedeutend sind dagegen im Speciellen die Ergebnisse der in den Dörfern Dennheritz, Schönberg, Pfaffroda und Tettau am 6. Juni 1882 errichteten Filialen. Dieselben haben, wie aus der sub b angefügten Uebersicht hervorgeht, bis jetzt keineswegs diejenige Benutzung gefunden, welche erwartet werden durfte. Es haben vielmehr die Sparer in den genannten Ortschaften größtentheils vorgezogen, sich auch nach Errichtung dieser Filialen an die Haupt-Kassenstelle hier zu wenden. Hoffentlich werden jedoch die gen. Filialen, welche hauptsächlich im Interesse der Bewohner der genannten Ortschaften errichtet worden sind, sich in Zukunft einer größeren Frequenz erfreuen, sobald das betheiligte Publikum die Furcht vor Indiscretionen der Filialenverwalter als unbegründet erkannt haben wird.

B. Die Sammel-Sparkasse.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 3. December 1881 vorläufig Genehmigung zur Errichtung einer Sammelsparkasse ertheilt, dagegen aber in Anbetracht der Neuheit der Sache damals noch Anstand genommen hatte, das hierfür ausgearbeitete, im vorigen Verwaltungsbericht abgedruckte Regulativ zu bestätigen, hat dasselbe durch Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 15. Juni 1883 dem Stadtrath hier eröffnen lassen, daß, da inzwischen bezüglich der Geschäftsverhältnisse mit Sparmarken hinlängliche Erfahrungen gewonnen worden seien, kein Grund mehr vorliege, die Errichtung von Regulativen hierüber länger zu beanstanden und den Stadtrath veranlaßt, nunmehr einen bezüglichen Nachtrag zum hiesigen Sparkassen-Regulativ aufzustellen und im Entwurfe sammt den einschlagenden Akten einzureichen. Der hierauf entworfene, im Anhang sub c ersichtliche I. Nachtrag zum Revidirten Regulative für die hiesige Sparkasse ist sodann vom Königl. Ministerium des Innern mittelst Urkunde vom 6. März 1884 bestätigt worden. Hervorzuheben ist, daß in § 3 dieses Nachtrags, um das Institut der Sammelsparkasse möglichst zu fördern, die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß die Sammelkarten, auf welche die von Sparern erworbenen Marken aufgeklebt werden, vom Inkrafttreten des Nachtrags an (25. März 1884) von den Sammelstellen unentgeltlich zu verabreichen sind. Für diese Karten wurde bekanntlich früher zur theilweisen Deckung des Aufwandes eine Gebühr von 1 Pf. pr. Stück erhoben.

Eine weitere Ausbreitung hat das Institut der Sammelsparkasse im Jahre 1883 dadurch erhalten, daß die Königl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums beschlossen hat, auf der ganzen Ausdehnung ihrer Linien für die Beamten, Arbeiter und deren Familienglieder das in seinen wohlthätigen Wirkungen anerkannte Sparmarken-Sparsystem einzuführen, um damit das Sparen anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

Zu diesem Zwecke sind sogenannte Bahn-Sparbezirke geschaffen und ist aus den Stationen Meerane als Centralstation, Glauchau als Depotverwaltung, sowie den Bahnmeisterstrecken D. W. XVI, XVII und S. G. I ein Sparbezirk mit der hiesigen Sparkasse als Bezirks-Sparkasse gebildet worden und diese höchst aner kennenswerthe Einrichtung am 1. April 1883 in Wirksamkeit getreten. Bis zum Schlusse des Jahres 1883 sind von der Königl. Gütererpedition zu Meerane 650 und von der Königl. Gütererpedition Glauchau 15 600 Stück Sparmarken entnommen worden.

Weiter ist hier am 8. November 1883 eine neue Verkaufsstelle für Sparmarken errichtet und dieselbe von dem Realschul-Oberlehrer Herrn Quaas übernommen worden, sodaß nunmehr hier ohne den Bahn-Sparbezirk 29 Verkaufsstellen existiren.

Nach der beigefügten Tabelle sub d sind von den sämtlichen Verkaufsstellen im Jahre 1882 36,290 Stück und im Jahre 1883 44,080 Stück Sparmarken à 10 Pf. bei der hiesigen Sammelsparkasse entnommen und an vollbeklebten Karten im Jahre 1882 2500 Stück und im Jahre 1883 4170 Stück an die Sparkasse als Einlagen von Sparern abgegeben worden. Der Erfolg der Sammelsparkasse ist hiernach wohl als ein höchst erfreulicher zu bezeichnen und ergreift man deshalb diese Gelegenheit mit Vergnügen, den Inhabern der Verkaufsstellen von Sparmarken für ihre uneigennütigen Bemühungen hierdurch den wärmsten Dank, gleichzeitig aber auch die Hoffnung auszusprechen, daß sie auch in Zukunft ihre Unterstützung einem Institute in gleicher Weise angedeihen lassen werden, welches weniger im Interesse der hiesigen Sparkasse als im Interesse der ärmeren Bevölkerung und insbesondere auch der Jugend geschaffen worden ist.

a. Uebersicht des Geschäftsauf die Jahre

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr.	Anzahl der Einlagen im Jahre.	Anzahl der Rückzahlungen im Jahre.	Zusammen.	Zahl der bis zum Schlusse des Jahres überhaupt verausgabten Quittungsbücher.	Zahl der im Jahre neu hinzugelommenen Quittungsbücher.	Zahl der im Jahre erloschenen Quittungsbücher.	Zahl der am Schlusse des Jahres noch zu honorirenden Quittungsbücher.	Betrag der Einlagen.
1866	731	465	1196	2021	190	142	1005	62086
1867	748	428	1176	2232	211	115	1112	61225
1868	1175	501	1676	2536	304	94	1317	141915
1869	1409	705	2114	2945	409	155	1571	161108
1870	1415	837	2252	3327	382	153	1800	158296
1871	1954	897	2851	3820	493	179	2114	224930
1872	2325	1086	3411	4357	537	218	2433	262390
1873	2677	1184	3861	5037	680	257	2856	306400
1874	3424	1388	4812	5793	756	270	3342	451293
1875	3829	1431	5260	6572	779	284	3837	447604
1876	3762	1954	5716	7365	793	367	4263	490073
1877	3727	2468	6195	8125	760	423	4600	554235
1878	4052	2444	6496	8849	724	451	4873	569923
1879	3888	3239	7127	9676	827	495	5205	560690
1880	3976	3216	7192	10460	784	565	5424	485782
1881	3882	3373	7245	11170	710	634	5500	539690
1882	6773	2968	9471	12722	1552	488	6564	441403
1883	8824	3165	11989	14067	1345	558	7351	538366

Umfanges der Sparkasse

1866—1883.

10	11	12	13	14	15	16	17
Den Einlegern zugelebene Zinsen.	Betrag der Rückzahlungen.	Jährlicher Umsatz (Ein- und Rückzahlungen).	Der Gesamtbetrag der Forderungen der Einleger ist deshalb gestiegen um	Gesamtbetrag der Forderungen der Einleger Ende des Jahres.	Reingewinn im Jahre.	Der Reservefonds betrag am Schlusse des Jahres.	Anmerkungen.
3811	54576	116662	11321	140156	1023	1925	
4470	48221	109446	17474	157630	1409	1989	
7592	49812	191727	99695	257325	1826	2069	
10571	98903	260011	72776	330101	2389	2778	
13187	96974	255270	74509	404610	3626	4079	
16766	126803	351733	114893	519503	8529	6817	
21933	151614	414004	132709	652212	5661	14280	
26457	187547	493947	145310	797522	6457	19499	
33363	245140	696433	239516	1037038	4441 (3845)	23313	Die eingeklammerten Zahlen geben den Kursverlust an Effekten an, wodurch sich der geringere Reingewinn erklärt.
42920	239849	687453	250675	1287713	580 (10176)	25975	
52033	334299	824372	207807	1495520	8631 (5859)	27518	
60278	390779	945014	223734	1719254	3530 (12813)	31606	
66502	458596	1028519	177829	1897083	18265	35149	
72022	542245	1102935	90467	1987550	19474	46376	
72966	586410	1072192	(27662) gefallen	1959888	20681	59988	
65114	560169	1099859	44635	2004523	26346	70329	
67462	469052	910455	39813	2044336	26733	83502	
71709	437279	975645	172796	2217132	28450	106197	

b.

Uebersicht
des
Geschäftsverkehrs bei den Filialen der Sparkasse
auf die Zeit
vom 6. Juni 1882 bis Ende December 1883.

Ort.	Jahr	Anzahl der Einlagen.	Betrag der Einlagen.		Anzahl der Rückzahl- ungen.	Betrag der Rückzahlungen		Bemerkungen.
			ℳ	℥		ℳ	℥	
Dennheritz . . .	1882	26	1697	03	—	—	—	
	1883	68	3491	92	5	3000	—	
Schönberg . . .	1882	4	420	—	—	—	—	
	1883	—	—	—	—	—	—	
Pfaffroda . . .	1882	3	5	—	—	—	—	
	1883	10	154	—	—	—	—	
Tettau . . .	1882	—	—	—	—	—	—	
	1883	3	269	—	—	—	—	
		114	6036	95	5	3000	—	Sa.

C.

Von dem Ministerium des Innern

ist der nachstehende erste Nachtrag zum Revidirten Regulative für die Sparkasse zu Meerane vom 18. Juli 1883, Einführung der Sammelsparkasse betreffend, bestätigt und hierüber diese

U r f u n d e

ausgefertigt worden.

Dresden, am 6. März 1884.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

von Rostig-Wallwitz.

Fromm.

Bestätigungs-Urkunde

für den ersten Nachtrag zum Revidirten Regulative der Sparkasse zu Meerane vom 18. Juli 1883.

670. III A.

I. Nachtrag

zum revidirten Regulative für die Sparkasse zu Meerane vom 17. Oktober 1881, Einführung der Sammelsparkasse betreffend.

Im Anschluß an die städtische Sparkasse zu Meerane und unter Garantie derselben wird eine

Sammelsparkasse

eingerrichtet, um der ärmeren Bevölkerung der Stadt Meerane und der umliegenden Ortschaften und insbesondere auch der Jugend Gelegenheit zu geben, möglichst kleine Beträge sparend anzulegen. Für diese Sammelsparkasse gelten folgende Bestimmungen.

§ 1.

Zur Entgegennahme von Spareinlagen, welche den Betrag von 1 Mark nicht erreichen, werden in der Stadt und den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meerane eine Anzahl Sammelstellen, welche der Sparkassen-Ausschuß zu bestimmen hat, eingerichtet. Dieselben werden im Amtsblatt des Stadtraths öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung der Sammelstellen erfolgt nach einer vom Sparkassen-Ausschuß zu gebenden Instruction.

§ 2.

Die Höhe der einzelnen Spareinlage beträgt gegenwärtig 10 Pf. und wird dem Einleger über jede solche Einlage von der betreffenden Sammelstelle eine auf den genannten Betrag lautende Marke ausgehändigt, welche die Stelle der Quittung vertritt.

Eine Aenderung in dem Betrage, auf welchen die Sparmarken lauten, kann nach Gehör des Sparkassen-Ausschusses durch Beschluß von Rath und Stadtverordneten eingerichtet werden.

§ 3.

Die von Sparern erworbenen Marken sind auf die an den Sammelstellen unentgeltlich zu verabreichenden Sammelkarten aufzukleben, und sind letztere, nachdem sie mit 10 Marken besetzt sind, bei der Sparkasse abzugeben, welche dagegen nach Entrichtung der regulativmäßigen Gebühr ein Einlagebuch auf 1 Mark lautend ausstellt, bez. diesen Betrag in einem bereits vorhandenen Einlagebuch gutschreibt.

Für diese Einlagen gelten im Uebrigen die Bestimmungen des revidirten Sparkassenregulativs vom 17. Oktober 1881.

§ 4.

Die Verwalter der Annahmestellen dürfen Marken gegen Rückgewähr des dafür gezahlten Betrages nicht zurücknehmen, auch darf die Sparkasse niemals, außer im Fall der Kündigung der Marken, weniger als zehn Marken, welche auf einer Karte aufgeklebt sind, in Empfang nehmen.

Der Sparkasse steht das Recht zu, die Marken von den Sammelstellen zurückzuziehen und die von letzteren ausgegebenen, bei der Sparkasse noch nicht eingelieferten Marken dergestalt zu kündigen, daß innerhalb dreier Monate, gerechnet vom Tage der im Amtsblatte des Stadtrathes zu erlassenden diesbezüglichen Bekanntmachung ab, die Production der Marken an der Sparkasse erfolgen muß, widrigenfalls die Marken nicht mehr als Einlagen bei der Sammelsparkasse betrachtet werden und jeder Anspruch aus denselben an die Sparkasse erlischt.

Die vorerwähnte Bekanntmachung hat drei Mal innerhalb des ersten Monats der Frist zu erfolgen und den Ablauf der Frist kalendariſch zu bezeichnen.

§ 5.

Die Herstellung der Sparmarken und Karten erfolgt unter Controle des Sparkassen-Ausschusses und auf Kosten der Sparkasse.

Für verlorene Sparmarken, sowie für Falsificate leistet die Sparkasse keinen Ersatz. Hierüber ist gegenwärtiger Nachtrag aufgestellt und verfassungsmäßig vollzogen worden.

Meerane, den 18. Juli 1883.

(L. S.) **Der Stadtrath.**
Gustav Otto Beutler, Bürgermeister.

(L. S.) **Die Stadtverordneten.**
Ludwig Dehmig, Vorsteher.

Kläh.

d. Uebersicht des Verkehrs bei der Sammelsparkasse in der Zeit vom 1. Februar 1882 bis mit 31. December 1883.

N ^o .	N a m e n der Sparmarkenverkaufsstelleninhaber.	S t a n d.	Von der Sammelsparkasse entnommene		Gesamtw ^{er} th derselben	
			Marken	Marken	M	S
			1882.	1883.		
1	Dr. Förster	Direktor der Bezirksschule I	1050	200	125	.
2	Schmidt I	Lehrer	1200	1500	270	.
3	Meyer	=	1200	400	160	.
4	Herricht	Oberlehrer	2300	1800	410	.
5	Kolle	Lehrer	1400	1200	260	.
6	Funke sen.	Materialist	1600	1580	318	.
7	Funke jun.	Kaufmann	1150	1800	295	.
8	Zipfel	=	600	200	80	.
9	Göhler	Lehrer	1450	350	180	.
10	Rother	Direktor der Bezirksschule II	1850	200	205	.
11	Eismann	Lehrerin	4025	4200	822	50
12	Feine	Kaufmann	1600	1250	285	.
13	Salzbrenner	Materialist	545	350	89	50
14	Grundmann	=	650	500	115	.
15	Kaufmann	Bäckermeister	670	450	112	.
16	Kroißsch	Materialist	750	500	125	.
17	Röbbecke	Kaufmann	1050	1000	205	.
18	Beer	=	3250	2500	575	.
19	Heinke	Materialist	2250	1250	350	.
20	Klemm's Wittwe	Materialwaaren-Händlerin	1550	2250	380	.
21	Schubert, Bernhard	Materialist	1000	650	165	.
22	Schubert, Ludwig	=	750	500	125	.
23	Schulze	=	750	750	150	.
24	Uhlig	Kaufmann	450	500	95	.
25	Kramer	=	950	200	115	.
26	Kraner	Droguist	750	750	150	.
27	Sachse	Realschuloberlehrer	750	—	75	.
28	Schaller	Lehrer in Seiferitz	750	750	150	.
29	Rgl. Güterexpedition Meerane .	.	—	650	65	.
30	= = Glauchau .	.	—	15600	1560	.
31	Duaas	Realschuloberlehrer ¹	—	250	25	.
Sa.			36290	44080	8037	.

An vollbeflehten Sparkarten à 1 Mf. sind als Einlagen bei der Sparkasse abgegeben worden:
2500 Stück im Jahre 1882,
4170 = = = 1883.

Cap. IV.

P o l i z e i w e s e n .

A. Geschäftsverkehr.

Die Zahl der Eingänge in der Polizeiregistrande betrug
1882: 3242,
1883: 3835,

darunter befanden sich

1882: 942,
1883: 939

von der Schutzmannschaft erstattete Anzeigen, welche sich nach den einschlagenden Gesetzen folgendermaßen classificiren:

	1882.	1883.
a) Uebertretungen gegen das Reichsstrafgesetzbuch	518	513
b) dergl. gegen polizeiliche Regulative und sonstige stadträthliche Anordnungen	190	217
c) Zuwiderhandlungen gegen stadträthliche Verbote	4	7
d) Uebertretungen gegen das Baupolizeigesetz vom 27. Februar 1869	51	52
e) dergl. gegen die Armenordnung vom 22. Oktober 1840	58	—
f) gegen die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835	1	—
g) Uebertretungen gegen das Brand-Versicherungs-Gesetz vom 25. August 1876 (Fehlen von Brand-Kataster-Nummern)	15	—
h) Uebertretungen gegen das Reichsstrafgesetzbuch jet. Gesetz vom 10. September 1870 (Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr.)	5	—
i) Uebertretungen gegen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869	36	—
k) Uebertretungen gegen das Gesetz vom 22. Juli 1876 (Schonzeit der jagdbaren Thiere betr.)	3	3
l) Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc.	—	2
m) Uebertretungen gegen das Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie betr.	—	2
n) Uebertretungen gegen das Volksschulgesetz vom 26. April 1873	—	1
o) Uebertretungen gegen sonstige landesgesetzliche Bestimmungen	—	3
p) aus Gefangenanstalten und Garnisonorten Entwichener	3	—
q) Concubinatsjachen	28	19
r) begangene Selbstmorde einschl. Selbstmordversuche betr.	11	—
s) verunglückte Personen betr.	3	—
t) Geistesranke oder mit ansteckender Krankheit behaftete Personen betr.	4	—
u) stechbrieflich verfolgte Personen betr.	6	5
v) gewerbsmäßiges Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882 zc. betr.	—	4
w) ausgebrochene Schadenfeuer betr.	2	3
x) Fundgegenstände betr.	4	—

Von den unter q aufgeführten Anzeigen wegen Concubinatslebens kamen 1882: 12, 1883: 11 Fälle dadurch zur Erledigung, daß dem polizeilichen Gebote auf Trennung ohne Weiteres Folge geleistet wurde, während es in den übrigen Fällen erst des Erlasses von Strafverfügungen bedurfte.

Von den Geldstrafen entfällt der bei Weitem größte Theil auf Uebertretungen polizeilicher Regulative, insbesondere der Straßenordnung, und sonstiger stadträthlicher Anordnungen, sowie auf Uebertretungen gegen § 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (unentschuldigte bez. ungerechtfertigte Schulversäumniß); die übrigen vertheilen sich auf Uebertretungen nach dem Reichsstrafgesetzbuch, sowie gegen das Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875, das Impfgesetz vom 8. April 1874, das Civilehegesetz vom 6. Februar 1875, die Wehrordnung vom 28. September 1875, die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Baupolizeiordnung vom 27. Februar 1869 und gegen sonstige landesgesetzliche Strafbestimmungen.

Von diesen Geldstrafen wurden

	1882.	1883.
1. im Gnadenwege zum Theil erlassen	21	41
2. im Gnadenwege ganz erlassen	38	37
3. ordnungsmäßig eingezogen	436	387
4. wegen Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt	22	27
5. wegen Uneinbringlichkeit in Wegfall gestellt	16	—

während in 8 Fällen der im Jahre 1883 rechtskräftig erkannten Geldstrafen die Strafvollstreckung bei Schluß des Jahres 1883 noch ausstand.

Die Gesamtsumme der eingegangenen Straf gelder betrug

1882: 1218 Mk. 05 Pf.
1883: 1852 = 65 =

Die Anzahl der Personen, welche im Rathsgesängniß Haftstrafen verbüßt haben, beläuft sich

1882: auf 218 mit 886 verbüßten Tagen,
1883: = 212 = 898 = =

Außerdem wurden im Jahre 1882 1 Disciplinarstrafe auf Grund der Armenordnung und 1883 3 dergleichen auf Grund der Gefängnißordnung vollstreckt.

Die Zahl derjenigen Personen, welche auf Grund erlittener Bestrafungen aus der Stadt ausgewiesen wurden, betrug

1882: 161,
1883: 159.

C. Insbesondere Bettler- und Vagabundenwesen.

Daß die Zahl der die Stadt durchziehenden Wanderburschen und somit auch der Bettler und Vagabunden in den Jahren 1882/1883 immer noch eine sehr erhebliche und eher im Steigen als im Abnehmen begriffene gewesen ist, geht sowohl aus der bereits erwähnten Thatsache hervor, daß

1882: 220,
1883: 218

Personen wegen Bettelns, Landstreichens und bez. Obdachlosigkeit in polizeiliche Verwahrung genommen werden mußten, als insbesondere aus der nacherwähnten Zusammenstellung über Verabreichung des 15 Pf. betragenden Orts geschenks Seiten des Vereins für freiwillige Armenpflege an Durchreisende.

Es wurde dasselbe nämlich verabreicht an:

Monate.	1882.	1883.	1883.
Januar	958	685	also 273 weniger
Februar	833	645	= 188 =
März	700	547	= 153 =
April	535	497	= 38 =
Mai	540	398	= 142 =
Juni	465	376	= 89 =
Juli	316	390	= 74 mehr
August	377	438	= 61 =
September	363	401	= 38 =
Oktober	482	496	= 14 =
November	548	584	= 36 =
December	604	657	= 53 =
	6721	6114	also 607 weniger.

Der dadurch entstehende Aufwand betrug

1882: 1078 Mk. (vom 1. Jan. bis 15. Febr. à 20 Pf.),

1883: 917 Mk.

Außerdem erhielten noch vom Stadtrath insbesondere mittels Zwangspasses hier Durchreisende oder zu entlassende Gefangene an Reisegeld im Betrage von 10—50 Pf.:

1882: 42 Personen in Summa 10 Mk. 05 Pf.,

1883: 56 = = = 13 = 10 =

Die Richtigkeit des oben aufgestellten Satzes geht auch aus der Frequenz der hiesigen Herbergen hervor:

In der Herberge zur Heimath haben allein

1882: 1922 durchreisende Fremde 2337 Nachtquartiere,

1883: 2120 dergl. 2549 =

erhalten, wobei die an hier in Arbeit stehende Gehülfen vergebenen Nachtlogis (1882: 540 — 1883: 1095) nicht mit in Anrechnung gebracht worden sind.

Außerdem haben im Jahre 1883 — vom Jahre 1882 fehlt ein genauer Nachweis hierüber — in der Weber-Herberge von Low: 1539, in der Garfliche von Eger: 913 Personen Nachtquartier erhalten.

D. Allgemeines.

Aufhebungen von Selbstmördern erfolgten 1882: in 9, 1883 in 13 Fällen (einschließlich eines wieder zum Leben gekommenen); Aufhebungen von Verstorbenen in Folge Unglücksfalles waren 1882 zweimal, 1883 einmal vorzunehmen.

Bekanntmachungen allgemeinen polizeilichen Inhalts wurden 1882: 31, 1883: 30 erlassen.

Behufs Anstellungen von Erörterungen (Recherchen) und Erfolgsanzeigen, sowie zur Kenntnißnahme und Vigilanz wurden 1882: 147, 1883: 242 Sachen an die Schutzmannschaft abgegeben. Außerdem erledigte die Schutzmannschaft in jedem der beiden Berichtsjahre über 30,000 Bestellungen und sonstige Aufträge (darunter allein 22,800 in Steuerfachen) und trug über 100 Patente aus.

In Landes-Corrections- und Besserungsanstalten wurden 1882: 9, 1883: 5 Personen eingeliefert.

Ueberhaupt wurden durch die Schutzmannschaft 1882: 22, 1883: 20 Transporte von Personen nach auswärts bewirkt.

Cap. V.

Gewerbe- und Medicinalpolizei.

A. Innungswesen.

Es bestehen hier folgende Innungen:

1. Die Weber-Innung, gegründet um das Jahr 1620,
2. die Schlosser-, Hufschmiede-, Nagelschmiede-, Rad- und Stellmacher- und Böttcher-Innung, gegründet im Jahre 1682,
3. die Fleischer-Innung, gegründet im Jahre 1682,
4. = Bäcker-Innung, gegründet im Jahre 1695,
5. = Tischler-Innung, gegründet im Jahre 1719,
6. = Tuchscheerer- und Tuchbereiter-Innung, gegründet im Jahre 1780,
7. = Schneider-Innung, gegründet im Jahre 1882,
8. = Schuhmacher-Innung, gegründet im Jahre 1882,
9. = Barbier- und Friseur-Innung, gegründet im Jahre 1883.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881 haben sich die zuletzt genannten 3 Innungen neu gebildet. Von den vor Erlaß des angezogenen Gesetzes bereits bestehenden Innungen hat bisher nur die Tuchscheerer- und Tuchbereiter-Innung ihr Statut nach dem neuen Gesetz abgeändert.

Die Statuten der übrigen Innungen stammen sämmtlich aus dem Jahre 1879.

B. Berufsstatistik.

Am 5. Juni 1882 hatte nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. desselben Monats eine allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe im deutschen Reiche stattzufinden.

Mit Erledigung der hierfür erforderlichen, ziemlich umfangreichen Arbeiten wurde in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. April 1882 eine besondere Zählungs-Commission, aus 2 Rathsmitgliedern und 1 Stadtverordneten bestehend, betraut, welche sich später durch Zuziehung von 7 Mitgliedern aus der Bürgerschaft ergänzte und erweiterte.

Zur Ausführung des Zählgeschäfts wurde die Stadt in 115 Zählbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk ein freiwilliger Zähler und ein Stellvertreter ernannt und verpflichtet. Die Beschaffung einer so großen Zahl freiwilliger Zähler war mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden, da einerseits bei der Complicirtheit der auszufüllenden Fragebogen und den dazu gehörigen umfangreichen Erläuterungen sich nicht Jeder für das Zähleramt eignete, andererseits aber gerade der intelligentere Theil der Bevölkerung sich wenig geneigt zeigte, das Amt eines Zählers und die damit verbundenen nicht unerheblichen Arbeiten zu übernehmen. Auch der bei Weitem größere Theil der Bevölkerung unterzog sich nur mit Unlust der ihr durch Beantwortung der gestellten Fragen und Ausfüllung der Zähllisten überwiesenen Arbeit.

Bei dieser Sachlage war vorauszusehen, daß das Resultat der Zählung ein mangelhaftes sein würde. Und dies traf auch ein. Von den an das statistische Bureau des Königlichen Ministeriums des Innern eingesandten 5117 Zählbogen und 1051 Gewerbekarten, welche sämmtlich noch einer besonderen Prüfung Seiten der Zählungs-Commission unterzogen worden waren, gelangten zur Berichtigung und Ergänzung 3123 Zählbogen und 553 Gewerbekarten wieder anher zurück. Die hierdurch entstehenden Arbeiten sind lediglich durch die Rathshebammen erledigt worden.

Die Ursachen aller dieser Schwierigkeiten, mit denen die Aufnahme der Berufsstatistik zu kämpfen hatte, dürften hauptsächlich in der Mißstimmung der Bevölkerung über die in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen statistischen Erhebungen, der Complicirtheit der Fragebogen und des sonstigen Zählungsmaterials und dem durchgängig nur geringen Verständniß sowohl der verwendeten freiwilligen Zähler für ihre Obliegenheiten, als der Bevölkerung im Allgemeinen für die Aufgaben und die Bedeutung der Statistik überhaupt zu suchen sein.

C. Gewerbestreitigkeiten.

Die Zahl der Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern, deren Beilegung und beziehentlich Entscheidung nach § 120a der Reichsgewerbeordnung den Gemeindebehörden obliegt, hat in den Berichtsjahren gegen die beiden Vorjahre erheblich zugenommen.

Es wurden im Ganzen angebracht

1882: 26,
1883: 38

Anträge auf Entscheidung solcher Streitigkeiten.

Von diesen wurden erledigt

	1882.	1883.
1. durch Zurücknahme	7	12
2. durch Vergleich	12	19
3. durch rechtskräftigen Bescheid	3	4
4. durch Unbestellbarkeit der Ladungen	1	2
5. durch auf Antrag erfolgte Abgabe zur Entscheidung an das Gericht	3	1

D. Gewerbepolizeiliche Revisionen.

An solchen wurden im Laufe der beiden Berichtsjahre 49 der verschiedensten Art bei im Ganzen 1047 Personen vorgenommen; aus Anlaß derselben waren in 193 Fällen Strafen zu verfügen. Es würden zweifelsohne noch häufigere Revisionen vorgenommen worden sein, wenn die beim Stadtrath vorhandenen Arbeitskräfte dies gestattet hätten. Eine Uebersicht über Gegenstand und Umfang der einzelnen Revisionen gewährt die nachersichtliche Tabelle:

Gegenstand der Revision.	Im Jahre.	Anzahl der Revisionen.	Bei wieviel Personen wurde revidirt?	Wieviel Bestrafungen	Uebertretene Gesetze und Regulativbestimmungen.
Milch	1882	5	75	58	§§ 3, 4 und 9 des Regulativs für den Milchverkauf in der Stadt Meerane vom 30. Juni 1881.
	1883	5	69	14	
Buttergewicht	1882	2	ca. 60	7	Königlich Sächsische Verordnung vom 31. März 1870.
	1883	5	ca. 120	7	
Brodgewicht	1882	4	20	6	Stadträthliche Bekanntmachung vom 6. Februar 1878.
	1883	3	27	2	
Maß und Gewicht	1882	1	368	81	Artikel 10 der Maß- und Gewichtsordnung und Nichtordnung, sowie § 369,2 des Reichsstrafgesetzbuchs.
	1883	.	.	.	
Fleischschau	1882	2	5	1	§§ 8 und 9 des Regulativs über die mikroskopische Fleischschau in Meerane vom 1. November 1881.
	1883	2	42	2	
Petroleum-Entflammbarkeit	1882	.	.	.	§ 1 Absatz 3 der R. S. Ausführungsverordnung vom 4. November 1882 in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882.
	1883	4	122	.	
Buchführung der Trödler, Pfandleiher und Rückkaufshändler	1882	4	28	12	§§ 1 und 6 des Regulativs vom 7. Oktober 1878, die Führung der Bücher Seiten der Trödler u. betr., bez. § 360,12 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148,4 der deutschen Gewerbeordnung.
	1883	2	7	1	
Pneumatische Bierdruckapparate	1882	5	ca. 50	1	§§ 1 und 7 des Regulativs über die Neuaufstellung und Benutzung der pneumatischen Druckapparate zum Bierchank in hiesiger Stadt vom 20. Oktbr. 1880.
	1883	3	44	1	
Dienstmann-gewerbe	1882	.	.	.	§ 9 des Regulativs über das Dienstmannwesen in der Stadt Meerane vom 3. Juli 1876.
	1883	2	10	.	

Ein besonders erfreuliches Bild bieten die Milchrevisionen im Jahre 1883; denn aus der bedeutenden Verminderung der Straffälle ist zweifellos auf die stetige Verbesserung der Milchqualität zu schließen gewesen.

E. Allgemeines.

Gewerbeanmeldungen erfolgten 1882: 245, 1883: 249. Legitimationscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne von § 55 der Reichsgewerbeordnung wurden 1882: 68, 1883: 69 vermittelt. Legitimationskarten für Handlungsreisende nach § 44a der Reichsgewerbeordnung wurden 1882: 34, 1883: 38 ausgestellt.

Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft wurden 1882: 3, 1883: 2 genehmigt. Von den eingegangenen 16 (1882) bez. 14 (1883) Gesuchen um Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe wurden 11 bez. 9 genehmigt.

Gesuche um Erlaubniß zum Branntweinkleinhandel gingen 1882: 16, 1883: 11 ein; davon wurden 6 beziehentlich 7 genehmigt.

Ueber den gesammten Bestand an dergl. Concessionen zu Ende des Jahres 1882 und bez. 1883 giebt die nachersichtliche Tabelle Auskunft.

Es bestanden:

Concessionen.	Ende des Jahres.	Anzahl.	Darunter Realconcessionen.
a. zur Gastwirthschaft	1882	14	6
	1883	14	6
b. zur Schankwirthschaft	1882	73	1
	1883	71	1
c. zum Kleinhandel mit Branntwein . .	1882	58	2
	1883	62	2

Cap. VI.

Städtische Schulen.

(Volkschulwesen.)

A. Allgemeines.

Zu den verschiedenen Gebäuden, in denen zu Anfang des Jahres 1882 die städtischen Schulen untergebracht waren, gehörte bis vor Kurzem auch das sogenannte Mädchenschulgebäude an der Kirche. Während in den oberen Stockwerken desselben Wohnungen für den Kantor und den Organisten sich befanden, diente dasselbe in seinen unteren Räumen zusammen mit dem Schulhause am Rothenberg den Zwecken der Bezirksschule II. Da dieses Schulgebäude zu einer Zeit erbaut worden ist, in welcher Kirche und Schulgemeinde noch identisch waren, entstand in der Mitte der siebziger Jahre nach Trennung der beiderseitigen Verwaltung Streit darüber, welche Rechte an diesem Gebäude der Schule und welche der Kirche zuständen. Um nun diese Differenzen bei der bevorstehenden nothwendigen Renovirung des Gebäudes nicht von Neuem wieder aufleben zu lassen, sondern vielmehr definitiv aus der Welt zu schaffen und da übrigens auch das Gebäude behufs Beschaffung einer Diaconatswohnung, sowie hinreichender Räume für den Konfirmandenunterricht Seiten der Kirchengemeinde in seinem ganzen Umfange gebraucht wurde, so offerirte der Kirchenvorstand dem Stadtrath bezüglich der an dem gedachten Gebäude von beiden genannten Behörden erhobenen, sich gegenseitig ausschließenden Ansprüche einen Vergleich des Inhalts, daß dasselbe der Kirche zur ausschließlichen Benutzung gegen eine aus dem Aerar an die Stadtgemeinde zu zahlende Entschädigung von 6000 Mark überlassen werde. Diese Offerte wurde Seiten der städtischen Kollegien im April 1882 definitiv angenommen. Die Räumung des Gebäudes Seiten der Schule erfolgte im Juli desselben Jahres, und zwar wurde der Bezirksschule II, da geeignete Miethlokale nicht zu beschaffen waren, das gesammte Parterre des Schulhauses an der Georgenstraße eingeräumt, die bisher dort domicilirende Realschule aber nach dem Schulhaus am Rothenberg verwiesen. Die Kosten dieser Dislokation der beiden Schulen, sowie der dabei erforderlichen Einrichtungen beliefen sich auf rund 1250 Mark.

Während so auf der einen Seite die Zahl der zur Verfügung der Schulverwaltung stehenden Schullokale sich verringerte, ist die Zahl der Kinder in den letzten Jahren und insbesondere auch in den beiden Berichtsjahren fortwährend im Steigen

begriffen gewesen. Während man im Jahre 1875 nur 3577 und im Jahre 1878 erst 3782 Schulkinder zählte, hatte man im Jahre 1882 bereits deren ca. 4260 zu verzeichnen und im Jahre 1883 ist die Zahl der die Volksschulen besuchenden Kinder auf über 4500 gestiegen, welche in ca. 50 zum Theil übervollen Klassen untergebracht gewesen sind. Nach den darüber angestellten Berechnungen nun steht noch bis zum Jahre 1886 ein weiterer Zuwachs von mindestens 500 Schulpflichtigen und von ca. 10 Klassen zu erwarten und dürfte dieser Schüler- und Klassenbestand, falls die Stadt durch einen etwaigen Geschäftsaufschwung sich nicht erheblich vergrößert oder in Folge Geschäftsniederganges nicht ein bedeutender Wegzug und hierdurch eine Abnahme der Bevölkerung überhaupt stattfindet, sich auf eine längere Zeit hinaus und soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, wenigstens bis 1888/89 auf dieser Höhe erhalten.

Diese beiden Umstände nun, die Verringerung der Schullofale einer- und das Wachsen der Schülerzahl andererseits, veranlaßten die Schulverwaltung, eingehende Erörterungen über die Beschaffung neuer Schullofale anzustellen und noch im Jahre 1883 mit bestimmt formulirten Anträgen wegen Ermiethung eines Fabrikgrundstücks behufs interimistischer Einrichtung von weiteren Schullokalen, wegen Ankaufs eines Grundstücks zur eventuellen Errichtung eines neuen Schulgebäudes und wegen Erbauung einer zweiten Turnhalle im Schulhof an der Georgenstraße an die städtischen Kollegien heranzutreten. Die Beschlußfassung auf diese Anträge zog sich jedoch bis in das Jahr 1884 hin, sodaß die weitere Besprechung derselben dem nächsten Verwaltungsberichte vorbehalten bleiben mag.

B. Frequenz.

Die Anzahl und Konfessionen der Schüler, die Anzahl der Klassen, der Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bewegung im Laufe der beiden Berichtsjahre geht aus der nachfolgenden Uebersicht hervor:

1. Elementarschulen betr.

	I. Bürger- schule.	Bezirks- schule I.	Bezirks- schule II.	Summa.	I. Bürger- schule.	Bezirks- schule I.	Bezirks- schule II.	Summa.
	Vor Ostern 1882.				Vor Ostern 1883.			
Gesammtzahl aller Schüler	957	2065	1025	4047	893	2222	1132	4247
Hiervon { männlich . . .	497	1025	464	1986	467	1100	533	2100
{ weiblich . . .	460	1040	561	2061	426	1122	599	2147
Römisch-katholisch . . .	6	8	3	17	6	8	5	19
Deutsch-katholisch . . .	—	1	—	1	—	1	—	1
Jüdisch	—	—	—	—	—	—	—	—
Dissidentisch	—	2	3	5	—	5	4	9
Methodistisch	—	—	1	1	—	—	1	1
Anzahl der Klassen . . .	28	41	19	88	26	44	21	91
Anzahl der Lehrer . . .	21	22	11	54	19	24	12	55
Lehrerinnen	3	3	1	7	3	3	1	7
Bewegung im Laufe des Jahres.								
An Schülern: { Abgang . . .	172	292	140	604	107	301	144	552
	170	402	243	815	170	416	264	850
An Lehrern: { Abgang . . .	—	4	2	6	3	1	—	4
	—	5	2	7	2	4	1	7

2. Fortbildungsschule betr.

Vor Ostern.	1882.	1883.
Anzahl der Schüler	442	440
= = Klassen	14	14
= = Lehrer	14	14
Im Laufe des Jahres an Schülern {	Abgang	76
	Zugang	70
	50	60

C. Schulgeld.

Das Schulgeld an der I. Bürgerschule, einer mittleren Volksschule im Sinne von § 13 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 mit Selekttenklassen für den französischen Unterricht in der Mädchenabtheilung vom 5. Schuljahr ab, welches in den verschiedenen Klassen 12, 15 und 18 Mark jährlich beträgt, ist in monatlichen Raten an die Schulkasse zu entrichten und geht, da die Inerigibilität desselben gemäß § 44 der Lokalschulordnung bezüglich auswärtiger Kinder Auschluss aus der Schule, bezüglich hiesiger aber Ueberweisung nach den Bezirksschulen zur Folge hat, ziemlich regelmäßig ein. Anders verhält es sich mit dem Schulgeld an den Bezirksschulen; obgleich dasselbe nur 6, 7,50 und 9 Mark in den verschiedenen Klassen jährlich beträgt und wöchentlich an vor auszubestimmenden und bei Beginn jeden Schuljahres öffentlich bekannt zu machenden Tagen durch einen hierzu angestellten Rathsbeamten von den Kindern selbst einkassirt wird, so sind doch seither stets eine große Anzahl von Resten jährlich zu verzeichnen gewesen.

Um nun diese Reste möglichst einzuschränken und insbesondere die zahlungsfähigen, aber aus Böswilligkeit nicht zahlungsbereiten Restanten zur Bezahlung des Schulgeldes heranzuziehen, sind vom Jahre 1882 ab gemäß vorheriger übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Kollegien die uneinbringlichen Schulgeldrückstände auf Grund von § 50 der R. S. Armenordnung vom 22. Oktober 1840 zur Hälfte auf die Armenkasse übernommen, die betreffenden Restanten selbst aber als Almosenempfänger angesehen und behandelt worden. Letzteres äußerte sich besonders dadurch, daß den betreffenden Schulgeldrestanten gemäß § 64 der Armenordnung der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, vor Allem auch der öffentlichen Schanklokale solange bei Strafe untersagt wurde, als sie das restirende Schulgeld nicht bezahlten. Von dieser Maßregel, vor deren Anwendung im einzelnen Falle die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Restanten durch eine besondere gemischte Deputation erst festgestellt wurde, sind in den beiden Berichtsjahren im Ganzen 585 Personen betroffen worden, von denen 136 aus der betreffenden Liste in Folge nachträglicher Bezahlung ihres Schulgeldrestes wieder gestrichen werden konnten. Wenn hiernach auch der unmittelbare Erfolg jener extraordinären Maßregel nicht sehr bedeutend erscheint, so ist doch mittelbar hierdurch erreicht worden, daß die Abführung des Bezirksschulgeldes im Allgemeinen eine regelmäßiger geworden ist. Gleichwohl bleibt, da

1882 für 802 Kinder gar kein, für 277 Kinder nur theilweise,

1883 = 652 = = = = 417 = = =

Schulgeld bezahlt worden ist, die wirkliche Einnahme an solchem immer noch um ca. 10000 beziehentlich 9000 Mark hinter der Solleinnahme zurück. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings noch, daß

1882: ca. 560 Mark,

1883: = 350 =

Schulgeld auf besonderes Ansuchen erlassen und in Folge der gemäß § 44 der Lokalschulordnung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder aus einer Familie gewährten Schulgeldvergünstigungen:

1882: für 203 Kinder 920 Mark,
1883: = 265 = 1185 =

Schulgeld in Wegfall gestellt worden sind.

Bei der Fortbildungsschule, an welcher für den Unterricht in der allgemeinen Abtheilung 20 Pf., für den in den Selekttenklassen 50 Pf. monatliches Schulgeld zu entrichten ist, stellt sich die Einnahme an solchem wie folgt:

1882: 1883:
Sollbetrag: 1287 Mk. — Pf., 1398 Mk. — Pf.
Istbetrag: 1003 = 30 = 1168 = 10 =

D. Kosten.

Die Kosten des gesammten Elementarschulwesens exclusive des Aufwandes für die Fortbildungsschule ergiebt nachstehende Uebersicht:

		1882.		1883.	
		M	Pf.	M	Pf.
a. Im Ganzen.					
Ausgabe	{ Gehälter	102993	50	105356	17
	{ Andere Ausgaben	35842	83	31728	92
	Sa.	138836	33	137085	09
Einnahme aus Schulgeldern		32021	39	33899	74
Hierzu: Sonstige Einnahmen		19400	81	12051	28
Staatszuschuß		4000	—	4000	—
Zuschuß aus der Stadtkasse		85778	25	93389	88
	Sa.	141200	45	143340	90
b. Pro Kopf eines Schulkindes durchschnittlich jährlich:					
Ausgabe	{ Gehälter	25	45	24	81
	{ Andere Ausgaben	8	85	7	47
	Sa.	34	30	32	28
Einnahme aus Schulgeldern		7	91	7	98
Hierzu: Sonstige Einnahmen		4	79	2	84
Staatszuschuß		—	99	—	94
Zuschuß aus der Stadtkasse		21	20	21	99
	Sa.	34	89	33	75

E. Schulversäumnisse.

Die Behandlung der bei dem Stadtrath Seiten des Schulvorstandes zur Anzeige gebrachten Schulversäumnisse ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen:

	Strafen an			Admonitionen				Gesamtbetrag der Geldstrafen.	Davon baar erlegt.		Erlassen.	In Wegfall gestellt.	In Haft verwandelt.	
	Eltern z.	Schüler mit Geld.	förprl. Züchtigung.	Eltern z.	Schüler.	Eltern.	Schüler.		M	z			M	Tage?
1882	61	31	2	71	26	105	—	220	82	50	11	107	9	6
1883	42	38	15	31	24	129	—	191	88	—	13	27	17	10

NB. Unter „In Wegfall gestellt“ sind die außer Kraft gesetzten Strafverfügungen inbegriffen.

F. Besondere Vorkommnisse.

1. Bei der am 10. November 1883 stattfindenden allgemeinen Feier des 400-jährigen Geburtstages Dr. Martin Luther's waren die hiesigen Volksschulen in hervorragender Weise betheilig; zum Gedächtniß an diesen Tag wurde auf dem Platz vor dem Schulhause an der Georgenstraße eine Luthereiche gepflanzt und geweiht.

2. Aus dem Schulausschuß schieden nach Ablauf ihrer Wahlperiode als Stadtverordnete mit Ende des Jahres 1883 aus die Herren Zierold und Bögler, an deren Stelle die Herren Postdirector Hänel und August Göldner als Stadtverordnete in den Ausschuß gewählt wurden.

3. Schließlich sei noch an dieser Stelle in Kurzem der Handfertigkeitbestrebungen in unserer Stadt gedacht, die ja zur Volksschule in nahen Beziehungen stehen. An dem von Mitte Juli 1882 ab unter Leitung des dänischen Rittmeisters Clauson von Raas in Dresden abgehaltenen sechswöchentlichen Kursus nahmen von hier die Herren Schuldirektor Dr. Förster und Lehrer Heský Theil, welche sodann Anfang November ej. a. in einer von dem hiesigen Gewerbeverein arrangirten größeren Versammlung die Resultate dieses Kursus vorführten und zugleich Vorschläge zur Einführung des Handfertigkeitunterrichts in unserer Stadt machten. Nachdem von hiesigen Vereinen und Freunden der Handfertigkeitbestrebungen die für den Anfang erforderlichen Mittel — wozu auch der Stadtrath den innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Beitrag auf Ansuchen verwilligt hatte — gesammelt waren, wurde unter Leitung des Herrn Heský am 6. December 1882 in einem Seiten des Herrn Hotelier Winkler mit dankenswerther Bereitwilligkeit unentgeltlich überlassenen Lokale eine Privatschülerwerkstatt mit 29 Schülern eröffnet und zunächst in Laubsäge-, Papparbeiten und Strohslechten wöchentlich je zwei Stunden Unterricht ertheilt. Eine am 30. December 1883 veranstaltete öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten befundete nicht nur, mit welcher Genauigkeit und Sauberkeit die Schüler mit den Werkzeugen und dem zu verarbeitenden Material umzugehen gelernt hatten, sondern zeigte auch zugleich, mit welchem Eifer und Geschick der Leiter der Werkstatt sich der freiwillig übernommenen Aufgabe entledigt hatte.

Möge das junge Institut zu Nutz und Frommen unserer heranwachsenden Jugend sich erfolgreich weiter entwickeln!

Cap. VII.

Die Realschule.

In der äußeren und inneren Gestaltung unserer Realschule (II. O.) sind in den Berichtsjahren mehrfache nicht unwesentliche Veränderungen vorgekommen.

Zunächst konnte zu Ostern 1882 der Realschule ein eigenes Gebäude, das bisher von der Bezirksschule II benutzte Schulgebäude am Rothenberg, zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, nachdem in Folge der in Kap. II und VI bereits besprochenen Auseinandersetzung mit der Kirche das frühere sog. Mädchen-schulgebäude der letzteren vollständig überlassen und die Bezirksschule II in dem Parterre des Schulgebäudes an der Georgenstraße, nach geringen baulichen Veränderungen daselbst, untergebracht werden konnte.

Sodann wurde zur selben Zeit eine sechste sog. Vorklasse ohne fremdsprachlichen Unterricht eingerichtet. Da nämlich der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst schon nach erfolgreichem Besuch von Klasse Ib, also nach einem fünfjährigen Unterricht zu ertheilen ist, so verließen die meisten Schüler die Anstalt nach Absolvierung der Klasse Ib, sodaß häufig die oberste Klasse (Ia) überhaupt nicht existirt hat und demnach auch eine ordnungsmäßige Durchführung des vorgeschriebenen Lehrplanes nicht möglich war. Sollte nun die Klasse Ib in der Hauptsache dasselbe Ziel erreichen, wie die Untersecunda der Realschule I. O., bei welcher ein sechsjähriger Kursus vorausgegangen ist, so ergab sich ein gewisses Mißverhältniß bei Anwendung des Lehrstoffes, welches nothwendig eine Ueberbürdung der Schüler zur Folge haben mußte und die Direktion der Schule dazu veranlaßte, die Errichtung einer Sexta (Vorklasse) zu beantragen, in welche die Knaben schon vom neunten Lebensjahre an aufgenommen werden sollten. Die städtischen Kollegien genehmigten zwar die vorgeschlagene Neueinrichtung, stellten jedoch den Vorbehalt, daß die Klasse wieder eingezogen werden sollte, sobald die Zahl der Schüler unter 20 herabgehe. Das Schulgeld wurde auf 30 Mark festgesetzt und die Klasse zu Ostern 1882 mit einem Bestand von 23 Schülern ins Leben gerufen. Auch ließen die städtischen Kollegien, als zu Ostern 1883 die Schülerzahl der Klasse auf 15 herabging, den Anfangs hierunter gestellten Vorbehalt in der Erwägung für das Jahr 1884 wieder fallen, daß der Unterricht in jener Klasse von den vorhandenen Lehrkräften ohne Belastung der Schulkasse ertheilt werden konnte. Uebrigens hat sich dieser Vorbehalt inzwischen überhaupt erledigt, nachdem durch das Gesetz vom 15. Februar 1884 die sechste Klasse für alle Realschulen des Landes vorgeschrieben und die Aufnahmefähigkeit in dieselbe allgemein mit dem neunten Lebensjahre festgesetzt worden ist.

Wenn die Realschule vielfach aus der Bürgerschaft heraus mit der Begründung angefochten und bekämpft wird, daß sie der Stadt zu viel koste, so vermag vielleicht die nachstehende Tabelle über die Kosten dieser Anstalt dieses Urtheil auf das richtige Maß zurückzuführen. Ergiebt sich doch aus derselben, daß der Zuschuß, welchen die Stadt oder die Steuerzahler zu derselben zu gewähren haben, nur in der Regel zwischen 7000 und 8000 Mark, also ungefähr $1\frac{1}{6}$ einer Anlagequote beträgt, sonach jedenfalls einen unverhältnißmäßig geringen Theil des Gesamtbedarfs der Stadtgemeinde oder auch nur des für die Volksschulen aufzubringenden Bedarfs ausmacht.

Wird nun ferner häufig behauptet, die Realschule sei eine Standesschule für die Kinder wohlhabender Leute und werde doch von der ärmeren Bevölkerung mit unterhalten, was noch umsomehr ins Gewicht falle, als für einen Schüler der Realschule erheblich mehr Zuschuß aus der Stadtkasse beziehentlich vom Staat gezahlt werde, als für einen Schüler der Volksschulen, so wird auch hierbei Mehreres übersehen. Einmal nämlich giebt es für Kinder, deren Eltern das höhere Schulgeld der Realschule nicht aufzubringen vermögen, drei ganze und sechs halbe Freistellen und bisher haben durchgehends alle Gesuche um derartige Freistellen, welche irgend Anspruch auf Berücksichtigung erheben konnten, solche bereitwilligst gefunden, ja es sind sogar häufig mehr vacante Stellen vorhanden gewesen, als Bewerbungen um solche. Außerdem sind durch die Franz H. Möscher-Stiftung die Zinsen von 3000 Mark und durch die Ahnert-Stiftung die Zinsen von 2000 Mark zur Unterstützung bedürftiger Schüler vorhanden.

Sodann aber muß zwar natürlich zugegeben werden, daß der Zuschuß aus der Stadt für einen Realschüler höher ist, als für ein Kind an der Volksschule. Derselbe betrug

1882: 55 Mk. 47 Pf. : 21 Mk. 20 Pf.
1883: 66 = 08 = : 21 = 90 =

Es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß dieser Aufwand durch eine progressive Einkommensteuer gedeckt wird, nach welcher der wohlhabendere Theil unserer Bevölkerung auch einen ganz erheblich größeren Theil des städtischen Gesamtbedarfs aufbringt. Es mag gestattet sein, hier die procentualen Ziffern aus Kap. II zu wiederholen, nach welchen der Anlagebedarf von den verschiedenen Steuerklassen gedeckt wird:

Es zahlten nämlich:

1882:	{	Klasse I—IV (301— 700 Mk. Einkommen)	Personen	3420	=	9,7 ‰	
		= V—XV (701—3300 = =)		=	1555	=	26,5 ‰
		darüber		=	224	=	63,8 ‰
1883:	{	Klasse I—IV (301— 700 Mk. Einkommen)	Personen	5378	=	11 ‰	
		= V—XV (701—3300 = =)		=	1835	=	30 ‰
		darüber		=	245	=	59 ‰

Wenn nun die höher besteuerten Klassen zu dem Aufwand der Volksschule, welcher 14—15 Anlagequoten erfordert hat, im Jahre 1882 zusammen 90,3 ‰, im Jahre 1883 89 ‰ beisteuerten, so kann die Erhaltung einer Schule, welche nur 1 1/6 Anlagequote fordert, zu welcher die ärmere Bevölkerung 9,7 ‰ bez. 11 ‰ beigetragen hat, nicht als eine Begünstigung der wohlhabenden Bevölkerung auf Kosten der ärmeren bezeichnet werden; denn was sie hier zur Realschule beitragen, wird bei den Volksschulen 50- und 100fach wieder als Steuerlast der wohlhabenden Bevölkerung übertragen.

Daß auch der Staat für die höheren Bildungsanstalten mehr aufwendet, als für die Volksschule, ist hier nicht der Ort zu erörtern. Hervorgehoben soll nur werden, daß nach der ganzen Sächsischen Gesetzgebung die Volksschule ausschließlich Sache der Gemeinden ist und daß ein Staatszuschuß zu den Lasten derselben nur ganz ausnahmsweise gewährt wird, während die höheren Bildungsanstalten, welche ja in der Regel nicht bloß einer bestimmten Gemeinde, sondern einem ganzen Bezirk zu Gute kommen, eine Unterstützung vom Staat bekommen bez. vom Staat überhaupt erhalten werden; ferner, daß auch für den Staat die Haupteinnahmequelle die progressive Einkommensteuer bildet, daß der Staatszuschuß von 12000 Mark ja in der Stadt verzehrt wird und auf die oder jene Weise den Einwohnern der Stadt wieder zu Gute kommt, sodas mit Aufhebung der Realschule nicht nur jene 12000 Mark nicht mehr in die Stadt hereinkämen, sondern noch dazu sehr viel

Jahrgang.	1878.		1879.		1880.		1881.		1882.		1883.		1884.	
	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥
Gesamtaufwand	25 515	17	28 267	40	28 588	87	28 754	94	28 891	03	28 270	07	29 194	10
Staatszuschuß . .	10 333	33	11 000	—	11 750	—	12 000	—	12 000	—	12 000	—	12 000	—
Schulgeld . . .	10 362	94	11 157	55	9 222	07	9 372	66	8 543	59	9 002	39	9 000	—
Zuschuß aus der Stadtkasse . .	4 818	90	6 109	85	7 616	80	7 382	28	8 347	44	7 267	68	8 194	10
Schülerzahl . .	138		132		126		109		131		131		124	
Es gewährt daher für einen Schüler														
a. der Staat . .	74	87	83	33	93	25	110	09	91	60	91	60	96	77
b. der Schüler selbst	75	09	84	52	73	19	85	98	65	21	68	72	72	58
c. die Stadt . .	34	91	46	27	60	45	67	72	63	72	55	47	66	08
Zuschuß aus der Stadtkasse zur Volkschule . .	101 155	23	102 393	18	91 338	69	86 011	36	89 698	50	89 185	39	97 310	91

Geld für die Auszubildende hiesiger Kinder auf auswärtigen Schulen aus der Stadt hinausgetragen würde, ganz abgesehen davon, daß es für eine Stadtgemeinde in der Größe wie Meerane doch auch nicht gleichgültig sein darf, ob die Bildungsfähigkeit einer höheren Schule und die damit verbundenen Bildungselemente in ihr erstehen oder nicht.

Cap. VIII.

A r m e n w e s e n .

I. Reorganisation und Allgemeines.

Die Verwaltung des städtischen Armenwesens ist neu geregelt worden durch die mit Beginn des Jahres 1882 in Kraft getretene Armenordnung vom 3. Oktober 1881 und die Instruktion hierzu vom 10. Oktober 1881. Die Neuregelung beruht auf dem System der individualisirenden Armenpflege, wie solches zuerst in Elberfeld mit Erfolg eingeführt worden ist, selbstverständlich modificirt durch die geringeren Größenverhältnisse unserer Stadt und die kleinere Anzahl der hiesigen Armen. Zur Erleichterung der Armenpflege hat man die Stadt in XII Pflbezirke getheilt, für welche je ein in Gemäßheit von § 121 der revidirten Städteordnung zu wählender Hauptpfleger und mehrere durch die städtische Armenverwaltung zu ernennende Unterpfleger bestellt worden sind. Jedem der Unterpfleger werden durch den Hauptpfleger 4 bis 6 Arme des Pflbezirks zugewiesen, über deren Verhältnisse er sich genau zu orientiren und besondere Personal- und Auszahlungsbogen zu führen, die er von Zeit zu Zeit und mindestens monatlich einmal zu besuchen und denen er die wöchentlichen Almosen auszusahlen hat. Der Hauptpfleger hat den Geschäftsverkehr zwischen den Unterpflägern seines Bezirks und der städtischen Armenverwaltung zu vermitteln; er führt über die in seinem Bezirk wohnenden Armen und deren Verhältnisse ein besonderes Journal, er erörtert entweder selbst oder durch Vermittelung eines der Unterpfleger und begutachtet bei ihm direct eingehende oder ihm vom Stadtrath überwiesene Unterstützungsgejuche, faßt auch selbstständige Entschliegung in Eilfällen und hat überhaupt die Armenpflege im Bezirk zu überwachen. Die 12 Hauptpfleger bilden mit zwei Rath- und vier Stadtverordnetenmitgliedern, dem Ortspfarrer, dem Armenarzt und dem Armenkassenverwalter zusammen den Ausschuß für die offene Armenpflege, während derjenige für die geschlossene Armenpflege, über den weiter unten sub III gesprochen werden wird, sich nur aus zwei Stadträthen und drei Stadtverordneten zusammensetzt. Ersterer führt die Bezeichnung: „Städtische Armenverwaltung“, beschließt in kollegialer Berathung alle 3 bis 4 Wochen über die eingegangenen Unterstützungsgejuche und erledigt beziehentlich durch seinen Vorsitzenden alle in das Armenwesen einschlagenden Angelegenheiten.

Vergleichen wir diese neue Organisation des Armenwesens mit der früheren Einrichtung, so finden wir zunächst das Armenpflegeramt von dem Amte der Bezirksvorsteher vollständig losgelöst. Zweifelsohne ist diese Trennung, ohne hiermit die Verdienste der Bezirksvorsteher um die Armenpflege schmälern zu wollen, insofern von Vortheil für die Armenpflege gewesen, als der jetzige Armenpfleger als solcher die ganze Zeit, die er der Verwaltung des ihm übertragenen Ehrenamtes widmet, dem Armenwesen widmen und sich daher viel gründlicher um seine Pflegebefohlenen kümmern kann als der Bezirksvorsteher, welcher außer der Armenpflege noch mit Erörterungen und Berathungen in Polizei-, in Steuer- und sonstigen Verwaltungssachen beauftragt wurde. Nächstdem erscheint der früheren Einrichtung gegenüber wesentlich die ungleich größere Zahl — statt früher 12 bez. 24 jetzt ca. 70 — der mit der unmittelbaren Armenpflege betrauten Personen, sowie der Umstand, daß die Auszahlung der Almosen nicht mehr auf dem Rathhaus, sondern durch die Unterpfleger selbst erfolgt, die hierdurch allwöchentlich Veranlassung und Gelegenheit zu persönlichem Verkehr mit dem Pflegebefohlenen erhalten und zugleich

die Verwendung der Almosen besser überwachen können. Auch der Armenauschuß, an dessen Berathungen früher außer den sonstigen Mitgliedern 24 Bezirksvorsteher und Stellvertreter gleichzeitig Theil nahmen, und der in Folge dessen ein für seinen Zweck viel zu umfangreiches und schwer bewegliches Kollegium war, hat durch seine jetzige Zusammensetzung eine wesentlich bessere Gestaltung erhalten.

Hervorzuheben ist noch, daß man bei der neuen Organisation in einem Punkte von den Bestimmungen der Armenordnung abgewichen ist. In § 5 Absatz 2 derselben ist nämlich vorgeschrieben, daß jedem Unterpfleger ein nach Hausnummern bestimmtes Quartier des Bezirks zur Handhabung der Armenpflege übertragen werden soll. Diese Bestimmung, die im engen Anschlusse an die bezügliche Einrichtung in Elberfeld getroffen worden ist, erschien mit Rücksicht auf die verschiedene Wohnungsdichtigkeit der hiesigen Armen und die vielfachen Wohnungsveränderungen, die bei Quartiereintheilung einen häufigen Wechsel in der Person des Unterpflegers sogar im Bezirke selbst nothwendig zur Folge gehabt hätten, nicht ausführbar. Man hat daher von Zerlegung des Bezirks in Quartiere abgesehen und dem Hauptarmenpfleger es überlassen, die Armen des Bezirks unter seine Pfleger nach bestem Ermessen zu vertheilen.

Wenn man nun die Wirkungen der neuen Organisation im Allgemeinen betrachtet, so ist zu konstatiren, daß durch dieselbe vor Allem eine genauere Kenntniß aller Verhältnisse des Armen und eine schärfere Kontrolle sowohl hinsichtlich der Verwendung des Almosens als hinsichtlich des Zeitpunktes der wieder zunehmenden Erwerbsfähigkeit des Armen bez. des Aufhörens der Bedürftigkeit desselben erreicht worden ist; in Folge dessen ist auch, wie zu erwarten, bei verhältnismäßiger Verminderung der Anzahl der dauernd Unterstützten der Gesamtbetrag der baaren Almosen, der im Jahre 1881 bei 351 Percipienten über 24000 Mk. betrug, im Jahre 1882 auf 15000 Mk. mit 304 Percipienten und im Jahre 1883 auf 11000 Mk. mit 216 Percipienten zurückgegangen, sodaß im Jahre 1883, wie unten sub V zu ersehen, nicht nur der jährliche Zuschuß der Stadtkasse zur Armenkasse sich bedeutend verringert hat, sondern dem etatmäßig verwilligten Aufwande gegenüber sogar ein nicht unerheblicher Ueberschuß erzielt worden ist. Es ist dies auch zugleich ein Beweis dafür, daß die Armenpfleger, deren größerer Theil der Armenpflege bisher vollständig fremd gewesen, sich in kurzer Zeit und mit nicht geringem Geschick in die neue Organisation gefunden haben.

Bei diesem Rückgange des Almosensbetrags ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß der Geschäftsgang in den beiden Berichtsjahren im Vergleich zu dem Ausgang der 70er Jahre ein erheblich besserer geworden ist, und man sich daher in der Lage befand, bei den gemäß § 4 Ziffer 9 der Armenordnung alljährlich im Monat April zu veranstaltenden allgemeinen Revisionen der den einzelnen Armen zufließenden Unterstützungen eine größere Anzahl Inwegfallstellungen und Ermäßigungen von Almosen vorzunehmen. So wurde bei der Revision im Jahre 1882 (1883) das Almosen bei 55 (12) Percipienten gänzlich in Wegfall gestellt und bei 79 (23) Percipienten entsprechend ermäßigt, wodurch, nach dem vollen Jahre (52 Wochen) berechnet, eine Minderausgabe von 7500 (1100) Mark zu verzeichnen war.

Von einer weiteren Neueinrichtung, welche die allgemeine Kenntniß der Armen und ihrer Verhältnisse erheblich erleichtert und gefördert hat, mag an dieser Stelle gleichzeitig berichtet werden; es ist dies die Ende des Jahres 1882 erfolgte Aufstellung und Drucklegung eines Verzeichnisses der Almosenpercipienten, der städtischen Kostkinder und der in geschlossenen Anstalten auf Kosten der Armenkasse untergebrachten Personen zum Gebrauche für die mit der Armenpflege betrauten Personen. Das Verzeichniß ist so eingerichtet, daß in dasselbe Nachträge und sonstige Notizen bewirkt werden können. Alle 4 bis 6 Wochen werden die eingetretenen Veränderungen zusammengestellt, hektographisch vervielfältigt und den Inhabern der Verzeichnisse zur Kenntnißnahme zugestellt.

Anlangend den Geschäftsverkehr in Armensachen, so zählte die Eingangsregistrande 1882: 2889, 1883: 2542 Nummern; darunter befanden sich an

	1882.	1883.
Gesuchen um Gewährung öffentlicher Unterstützung	212	180
und zwar insbesondere:		
um Gewährung von Geld	73	45
= = = Kleidung	17	11
= = = Armenkur und Medicamenten	7	22
= Aufnahme ins Krankenhaus	56	68
= = = Armenhaus	1	7
= Gewährung von Armenbegräbniß	49	11
= = = Brillen, Bruchbändern zc.	2	5

Von diesen Gesuchen wurden 1882: 49, 1883: 28 pure abgewiesen.

Dem Armenarzt, welchem in erster Linie die Behandlung der Armenhausbewohner und der laufend unterstützten Armen obliegt, wurden 1882: 3, 1883: 15 Kranke zur armenärztlichen Behandlung überwiesen; außerdem wurden 1882: 34, 1883: 31 schriftliche Gutachten, insbesondere über die Arbeitsfähigkeit Armer, von ihm erfordert und abgegeben.

Die städtische Armenverwaltung hielt im Jahre 1882: 25, 1883: 18 Sitzungen ab, in denen im Ganzen 1882: 522, 1883: 295 einzelne Sachen zum Vortrag gelangten.

Den Mitgliederbestand und dessen Bewegung im Ausschuss anlangend, so bestand derselbe bei Beginn des Jahres 1882 aus folgenden Personen:

den Herren

- a. Stadträthen Dr. Körner und Klemm,
- b. Stadtverordneten Bankwitz, Dehler, Blumstengel, Schmidt II,
- c. Oberpfarrer Dr. phil. Bienengraber,
- d. Armenarzt Dr. Quaas,
- e. Tuchhändler Ludwig Kolz, Fabrikant Robert Klotz, Konrektor Gupfer, Druckereibesitzer Raumann, Agent Julius Voigt, Webermeister Ludwig Zschemisch, Fabrikant Ludwig Liebert, Handelsweber Anton Riedel, Kaufmann Wilhelm Lehmann, Färbereibesitzer Eduard Selbmann, Schneidermeister Funke, Garnhändler August Förster,
- f. Armenkassenverwalter Clauß.

Hievon schieden aus Ende 1882 Herr Stadtverordneter Fabrikant Blumstengel in Folge Ablaufs seiner Wahlperiode, März 1883 Herr Druckereibesitzer Raumann in Folge Krankheit, im December 1883 Herr Kaufmann Wilhelm Lehmann in Folge seiner Wahl zum unbesoldeten Stadtrath und Herr Färbereibesitzer Selbmann in Folge geschäftlicher Behinderung; dafür traten neu ein Herr Fabrikant Fanghänel als Stadtverordneter und als Hauptarmenpfleger die Herren Druckereibesitzer Salzmann, Geleitsgeldeinnehmer Bogel und Fabrikant Rink. Die Zahl der Unterarmenpfleger, die bei Beginn des Jahres 1882: 63 betrug, verminderte sich durch Wegzug, Tod und Wahl zu anderen städtischen Aemtern, insbesondere zum Hauptpflegeramte, während der Berichtsjahre im Ganzen um sechs Stellen, von denen nur zwei durch Neuwahl wiederbesetzt wurden, während man eine Wiederbesetzung der anderen Stellen wegen Verminderung der Armen nicht für nothwendig erachtete.

Trotz dieser Verminderung der Unterstützungsbedürftigen im Allgemeinen trat doch in einigen Bezirken und insbesondere im III., die Crimmitschauer Vorstadt umfassenden Bezirke durch den häufigen Wohnungswechsel der Armen eine Ueberhäufung solcher ein, sodaß der hierdurch hervorgerufene übermäßige Geschäftsumfang bereits Ende des Jahres 1882 eine andere Eintheilung dieses Stadttheiles hinsichtlich der

Armenpflege nothwendig machte. Die Neueintheilung bestand darin, daß man den bisherigen I. und II. Bezirk zu einem neuen I. Bezirk vereinigte, dagegen den bisherigen III. Bezirk in zwei neue Bezirke, den II. und III., theilte. Wie nothwendig diese Neueintheilung, welche mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getreten ist, war, geht aus der nachersichtlichen, 25 Wochen des Jahres 1882 umfassenden Zusammenstellung hervor:

Zusammenstellung.

Bezirk.	Zeit.	Almojen- Betrag.		Anzahl der Percipien- ten.	Zuwachs aus		Abgang durch	
		fl	sch		anderen Bezirken.	neueren Percipient.	Verzug in andere Bezirke.	Weg- fall.
I.	14. bis mit 39. Woche	79	—	3	.	1	1	1
II.	do.	—	—	2	1	1	.	.
III.	do.	906	50	33	5	6	2	5
IV.	do.	335	—	8	1	1	2	4
V.	do.	228	—	7	.	1	2	.
VI.	do.	686	50	22	2	3	2	2
VII.	do.	596	—	16	1	2	3	2
VIII.	do.	836	50	25	4	2	3	5
IX.	do.	479	50	10	1	1	1	8
X.	do.	249	—	11	.	4	1	.
XI.	do.	656	75	16	2	3	.	1
XII.	do.	756	70	26	1	2	1	4
Sa.		5809	45	179	18	27	18	32

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich die städtische Armenverwaltung auch an der durch den deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, dessen korporatives Mitglied der Stadtrath seit dem Jahre 1881 ist, veranstalteten Individual-Armenstatistik pro 1883 betheiligte; es wurden zu diesem Zwecke 329 einzelne Zählarten aufgenommen und an den Verein zur Verarbeitung eingesandt.

II. Offene Armenpflege.

Im Gegensatz zu den Unterstützungen aus Stiftungen und Schenkungen, welche als öffentliche Almosen nicht angesehen werden, betrachten wir hier zunächst die öffentliche Armenpflege auf Kosten der städtischen Armenkasse.

Bezüglich der Art der laufenden Unterstützungen ist zu konstatiren, daß die regelmäßige Unterstützung in Geld besteht, während man laufende Brodunterstützung neben Geld unter entsprechender Erhöhung des Geldalmosens gänzlich beseitigt, als alleinige Unterstützung aber thunlichst beschränkt hat. Man hat dies gethan, weil erfahrungsmäßig Seiten der Armen Gewährung von Brod weniger hoch angeschlagen wird, als solche von baarem Geld. Laufende Brodunterstützungen hat man nur denjenigen Armen in der Regel gewährt, von denen anzunehmen ist, daß

sie trotz ihrer dürftigen Lage ihnen gewährtes Geld in unzweckmäßiger und unnützer Weise, insbesondere zum Genuße von Branntwein, verwenden würden. Ueber die Höhe der laufenden Geldunterstützungen bestimmt § 22 Absatz 4 der Instruction für Verwaltung des Armenwesens, daß die gewährte Unterstützung monatlich mehr als

- 8 Mark für eine einzelstehende Person,
 12 = = Mann und Frau und
 4 = = jedes bei den Eltern wohnende erwerbsunfähige Kind

in der Regel nicht betragen soll. Es sind jedoch diese Durchschnittsmaximalsätze nur in einzelnen Fällen erreicht worden. Im Allgemeinen unterstützen wir einzelstehende Personen mit einem Wochenalmosen von 1 Mark und nur bei Krankheit beziehentlich gänzlicher Erwerbsunfähigkeit wird dieser Satz auf 1½ bis 2 Mark erhöht. Mann und Frau erhalten, wenn beide unterstützungsbedürftig sind, 1½ bis 2 Mark und nur bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zusammen 3 Mark pro Woche. Der Satz von wöchentlich 1 Mark für ein bei den Eltern wohnendes Kind ist nur bei ganz kleinen, noch steter Aufsicht und Abwartung bedürftigen oder bei franken und deshalb sorgfältige Pflege erfordernden Kindern gewährt worden; im Uebrigen ist auf jedes Kind 50 Pf., und wenn die Unterstützungsbedürftigkeit der Angehörigen durch Auswanderung der Familienväter herbeigeführt worden ist, bei sonst normalen Verhältnissen ein noch geringerer Betrag gerechnet worden.

Daß neben anderen Ursachen auch die Durchführung dieser geringeren Sätze auf den Rückgang des jährlichen Almosenaufwandes mit Einfluß gehabt hat, dürfte die nachstehende Zusammenstellung ergeben.

Es wurde nämlich dauernde Unterstützung aus der städtischen Armenkasse gewährt:

	1882.			1883.		
	Per- sonen- zahl.	Unterstützungsbetrag.		Per- sonen- zahl.	Unterstützungsbetrag.	
		ℳ	℥		ℳ	℥
1) an hier wohnhafte und						
a. hier Unterstützungswohnortsberechtigte	252	11910	25	172	8641	50
b. auswärts Unterstützungswohnortsberechtigte	34	2135	15	26	1546	55
2) an auswärts wohnhafte, aber hier Unterstützungswohnortsberechtigte	18	1066	91	18	839	96
Sa.	304	15112	31	216	11028	01

Dieser Gesamtbetrag vertheilt sich auf die einzelnen Bezirke, wie folgt:

1882.				1883.			
I.	191	ℳ. 75	℥.	I.	144	ℳ. 50	℥.
II.	86	=	=	II.	396	= 50	=
III.	2292	= 75	=	III.	1095	= —	=
IV.	756	= 25	=	IV.	475	= 50	=
V.	674	= 50	=	V.	723	= —	=
VI.	1678	= 50	=	VI.	1121	= 50	=
VII.	1369	= —	=	VII.	981	= —	=
VIII.	2000	= 75	=	VIII.	1318	= 50	=
IX.	1227	= 50	=	IX.	788	= —	=
X.	598	= 25	=	X.	437	= 50	=
XI.	1373	= —	=	XI.	1234	= —	=
XII.	1797	= 15	=	XII.	1473	= 05	=

Bezüglich der zu Beginn des Jahres 1882 beziehentlich 1883 dauernd Unterstützten traten folgende Veränderungen ein:

Im Laufe des Jahres	1882.	1883.
	Personen.	
a. fielen hinweg	115	51
b. kamen hinzu	51	27
c. Erhöhung der Unterstützung trat ein bei	10	17
d. Ermäßigung der Unterstützung trat ein bei	98	25

Eine einmalige Unterstützung an baarem Gelde haben erhalten:

1882: 14 Personen im Gesamtbetrage von 89 Mk. — Pf.,

1883: 85 „ „ „ „ = 242 = 50 =

Die Erhöhung dieses Postulats im Jahre 1883 hat seinen Grund darin, daß in zwei Fällen und zwar zur Uebersiedelung eines städtischen Kostkinds nach Amerika und zur Beschaffung eines künstlichen Beines größere Beträge verwilligt worden sind.

Außer den Unterstützungen an baarem Gelde sind noch folgende Aufwendungen zu machen gewesen:

Jahr.	An Medicamenten.		An Begräbniskosten.		An Brod.		An Brennmaterial.		An Kleidung.		An Mietzinsen.		An Schulgeld.		An Schulbüchern.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1882.	268	13	1679	36	479	04	348	06	285	25	236	20	3076	51	812	53
1883.	376	99	2057	31	194	81	263	50	319	45	102	33	2654	71	367	29

Was insbesondere den Aufwand für Armenbegräbnisse, der sich aus dem Aufwand für den Sarg und den kirchlichen Gebühren zusammensetzt, anlangt, so war derselbe seit einer Reihe von Jahren, insbesondere seit dem Jahre 1877, unverhältnißmäßig angewachsen. Die Veranlassung hierzu ist zu suchen einestheils in dem Anfang 1878 erfolgten Inkrafttreten der neuen Begräbnisordnung für die Gottesackergemeinde Meerane, durch welche die Gebühren für ein Armenbegräbniß auf 12,50 Mark bis 8 Mark und bez. 1 Mark festgesetzt worden sind, andernteils aber in dem schlechten Geschäftsgang Ende der 70er Jahre. Es geht dies aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.
Zahl der Personen, für welche Begräbniskosten bezahlt werden mußten	27	27	69	73	156	174	205	134	177
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Im Haushaltplan eingestellt	600	600	500	500	750	2000	2000	2000	1500
Verbraucht	284	291	846	1084	1958	1978	2337	1679	2037
Restituirt bez. im Zwangswege beigetrieben	—	—	—	—	—	316	300	433	705
	Unter Insgemein vereinnahmt								
Mithin thatsächlicher Aufwand	—	—	—	—	—	1662	2037	1246	1332

Um dem weiteren Anwachsen dieses Aufwandes entgegenzutreten, bez. denselben auf eine angemessene Höhe zurückzuführen, hat man seit April 1882 den Aufwand für Sarg und die Begräbnißgebühren getrennt behandelt. Während früher Beides auf Empfehlung des Bezirksvorstehers aus der Armenkasse vorgestreckt wurde, geschieht dies jetzt nur bezüglich des Aufwandes für den Sarg; die Hauptarmenpfleger sind jedoch angewiesen, diese Empfehlung nur in den dringendsten Fällen auszustellen.

Die Gebühren sind zunächst von dem kirchlichen Leichenbesteller für die Gottesackerkasse, soweit thunlich, einzutreiben. Die Reste werden vom Kirchenvorstand allmonatlich der Kircheninspektion angezeigt, Namens welcher der Stadtrath auf Grund von § 11 Absatz 2 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., vom 7. März 1879 die zwangsweise Beitreibung der Rückstände verfügt. Erst wenn die erfolglose Auspfändung der Zahlungspflichtigen der städtischen Armenverwaltung nachgewiesen worden ist, wird der Gebührenaussfall aus der Armenkasse bezahlt. Die Erfolge, die man mit dieser neuen Einrichtung gemacht hat, sind im Allgemeinen gute zu nennen, lassen sich aber mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht genau beurtheilen, zumal der Verbrauch im Jahre 1883 wegen der unverhältnißmäßig großen Kindersterblichkeit kein normaler war.

Anlangend die Unterstützungen aus Stiftungen, so betrug die Summe der direkt und indirekt zu Gunsten der Armen vermachter, unter Verwaltung des Stadtraths stehender Legate zu Beginn der Berichtsjahre 60100 Mark, am Ende derselben 63650 Mark, sodaß also eine Vermehrung von 3550 Mark stattgefunden hat. Die Zinsen dieser Legate werden meist direkt als Unterstützung an Arme vertheilt und zwar theils zu Weihnachten, theils an bestimmten von dem Stifter festgesetzten Tagen. Es kamen an solchen Zinsen zur Vertheilung:

1882:	2563	Mk.	56	Pf.	an	240	Personen,
1883:	2754	=	92	=	=	192	=

Die einzelnen Portionen variiren zwischen 3 Mark und 30 Mark. Außerdem kamen jährlich Speisemarken im Werthe von 120 Mark aus einer bestimmten Stiftung zur Vertheilung. Man hat hierbei thunlichst an dem Grundsätze festgehalten, daß Almosenpercipienten bei Vertheilung der Legatzinsen nicht berücksichtigt werden.

III. Geschlossene Armenpflege.

Hinsichtlich der geschlossenen Armenpflege ist in erster Linie das städtische Armenhaus zu erwähnen. Ueber die Verwaltung des Armenhauses trifft die Armenordnung in ihrer III. Abtheilung nähere Bestimmungen; insbesondere heißt es in § 12:

„Die Verwaltung des Armenhauses und der damit verbundenen Zwangsarbeitsanstalt erfolgt durch einen besonderen, aus zwei Rathsmitgliedern und drei Stadtverordneten bestehenden Ausschuß.“

Schon die gleichzeitige Bezugnahme auf eine besondere Zwangsarbeitsanstalt weist darauf hin, daß der Verfasser dieses Theils der Armenordnung bestimmte, zu erwartende Voraussetzungen im Auge gehabt hat. Die Armenordnung ist nämlich entworfen von dem vormaligen Stadtrath Müller in den Jahren 1879/1880, also zu einer Zeit, als in Meerane die Armenlast zu einer bedenklichen Höhe angewachsen war und man deshalb den Plan faßte, ein neues größeres Armenhaus und eine damit verbundene Zwangsarbeitsanstalt zu errichten. Dieser Plan ist aber nicht zur Ausführung gekommen; einmal weil die Zahl der Armen nach Eintritt besserer Verhältnisse nach und nach wieder auf ein normales Maß zurückgegangen ist und das derzeitige Armenhaus, falls die Stadt sich nicht bedeutend vergrößert oder nicht

besonders ungünstige Geschäftsverhältnisse eintreten, noch auf Jahre hinaus dem vorhandenen Bedürfniß genügen wird; sodann aber auch, weil nach Ansicht des Berichtserstatters bei dem derzeitigen Umfange der Stadt und ihrer Armenpflege die Zahl der hier jeweilig vorhandenen arbeitsfähigen, aber arbeitscheuen, zur Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt geeigneten Personen — bei der im Februar 1883 im Bezirk vorgenommenen statistischen Erhebung waren hier 9 Männer und 8 Frauen als zur Unterbringung geeignet zu bezeichnen — zu gering ist, um eine derartige Anstalt ohne bedeutende Zuschüsse der Stadtgemeinde unterhalten zu können, und daher unter Umständen vielmehr die Errichtung einer Bezirksanstalt anzustreben ist. Da man bei dieser Sachlage des in § 12 folgende der Armenordnung zur Verwaltung des Armenhauses geschaffenen, ziemlich complicirten Apparats nicht bedurfte, hat man die bezüglichlichen Bestimmungen bisher nicht anwenden zu sollen geglaubt: es ist vielmehr das Armenhaus mit Genehmigung des Rathsvorstandes durch den Vorsitzenden der städtischen Armenverwaltung und einen Deputirten des Ausschusses, Herrn Hauptarmenpfleger Förster, bez. durch den Ausschuß in seiner Gesamtheit wie vor dem Inkrafttreten der Armenordnung verwaltet worden und daher auch der in § 12 l. c. geordnete Ausschuß bisher nicht in Thätigkeit getreten.

Wenn nun auch, wie schon erwähnt, das Armenhaus zur Zeit seinen Zweck vollkommen erfüllt, so hatte sich doch schon seit längerer Zeit ein Mangel insofern herausgestellt, als es an einem genügenden Raum zur Aufbewahrung von Bettstroh und Feuerungsmaterial, sowie des Mobiliars Ermittelter und einem zum Transport derartiger Sachen anzuschaffenden Handwagen, desgleichen auch gänzlich an einem Kellerraum fehlte. Diesem Mangel ist durch den im Jahre 1883 mit einem Aufwande von 832 Mark 16 Pf. erfolgten Schuppenanbau in zweckentsprechender Weise abgeholfen worden.

Zu erwähnen ist noch, daß vom 1. Juli 1883 ab auf Ansuchen des Armenhausverwalters der demselben für Beköstigung der Armenhausbewohner pro Tag und Kopf aus der Armenkasse zu gewährende Verpflegungssatz mit Rücksicht auf die derzeitige Höhe der Lebensmittelpreise von 53 auf 55 Pf. erhöht worden ist.

Ueber die Frequenz des Armenhauses geben die nachersichtlichen Zusammenstellungen Auskunft.

Der Personalstand war:

B e z e i c h n u n g .		1882.	1883.
Bestand Anfang:	{ Männer	6	9
	{ Frauen	4	11
	{ Kinder unter 14 Jahren	—	—
	Sa.	10	20
Aufgenommen wurden:	{ Männer	8	8
	{ Frauen	12	8
	{ Kinder unter 14 Jahren	11	4
	Sa.	31	20
Entlassen wurden bez. es starben:	{ Männer	5	7
	{ Frauen	5	9
	{ Kinder unter 14 Jahren	11	3
	Sa.	21	19

B e z e i c h n u n g.		1882.	1883.
Bestand Ende:	Männer	9	10
	Frauen	11	10
	Kinder unter 14 Jahren	—	1
	Sa.	20	21
Hierunter befinden sich Geistes- franke, Idioten zc.:	Männer	2	3
	Frauen	3	3
	Kinder unter 14 Jahren	—	—
	Sa.	5	6

Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug:

	1882.	1883.
im Januar	347	620
= Februar	403	587
= März	421	651
= April	393	612
= Mai	434	588
= Juni	417	545
= Juli	497	581
= August	571	568
= September	632	600
= Oktober	727	609
= November	758	586
= December	643	643
Sa.	6243	7190

sodasß durchschnittlich täglich 1882: ca. 17, 1883: ca. 20 Personen verpflegt worden sind, während in den beiden Vorjahren die Durchschnittssumme 25 beziehentlich 30 betrug.

Die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armenhausbewohner besteht in der Hauptsache in Garntreiben — es sind in der Arbeitsstube in der Regel 6—8 Treibräder im Gange —, sodann in Federschleifen und Wollezupfen; außerdem werden die kräftigeren Männer mit Straßenarbeit für die Kommune beschäftigt. Der hierdurch erzielte Arbeitsverdienst belief sich im Jahre 1883 auf 826 Mk. 49 Pf. — im Jahre 1882 ist derselbe nicht besonders rubricirt, sondern dem Armenhausverwalter auf seine monatlichen Verpflegliquidationen mit angerechnet worden —.

V. Kosten des gesammten Armenwesens.

Die Kosten des hiesigen Armenwesens sind verhältnißmäßig ziemlich hoch, da die städtische Armenkasse nur wenig bedeutende regelmäßige Einnahmen hat, und das Substantialvermögen derselben, dessen Erträgnisse zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben verwendet werden können, nur gering ist. Das letztere beläuft sich zur Zeit auf 5201 Mk. 34 Pf. Kapital und ist werbend angelegt. Die Zinsen werden alljährlich in den Haushaltplan eingestellt. Dieses Vermögen setzt sich in der Hauptsache aus Schenkungen und unvorhergesehenen größeren Restitutionen von Armenkassenverlägen aus früheren Jahren zusammen.

Ueber die Höhe der zu bestimmten Zwecken vermachten unter Verwaltung des Stadtraths stehenden Legate ist bereits oben sub II das Erforderliche erwähnt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse in den beiden Berichtsjahren, sowie der jährlich erforderlich gewesene Zuschuß aus der Stadtkasse ist aus nachstehender, die Jahre 1878—1883 umfassender Zusammenstellung zu ersehen:

Bezeichnung.	1878.		1879.		1880.		1881.		1882.		1883.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
a. Einnahmen.												
Kassenbestand	—	—	—	—	—	—	61	52	—	—	11161	63
Abgaben von Besitzveränderungen	1431	50	1411	45	839	13	1077	99	1229	27	749	17
Strafgelder	328	—	312	—	373	50	298	—	94	—	114	—
Abgaben von Schaustellungen und Lustbarkeiten	3051	—	3130	30	2815	50	3129	75	2558	25	3072	50
Kapitalzinsen	184	52	184	52	184	52	169	13	166	06	166	06
Hundesteuer	2809	—	2904	—	2972	—	2746	—	2574	50	2471	50
Restituirte Kur- und Verpflegkosten	—	—	1776	86	1494	10	447	05	1085	55	1025	80
Restituirte Almosen	2887	95	2874	20	3927	44	3417	30	2192	95	1668	05
Restituirte Verpflegbeiträge:												
für Kinder	263	88	251	75	419	47	395	26	971	35	613	99
für in Heil- und Versorgung-Anstalten Untergebrachte	—	—	—	—	—	—	297	90	345	30	563	10
Restituirte Beerdigungskosten	—	—	—	—	315	75	299	70	433	10	705	24
Insgesamt	2539	42	2322	12	991	95	1038	71	3170	78	2333	23
Arbeitsverdienst der Armenhausbewohner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	826	49
Zuschuß aus der Stadtkasse nach den Voranschlägen	28104	01	23566	44	47863	65	34907	48	40081	94	20241	—
Sa.	41599	28	38733	64	62197	01	48285	79	54903	05	45711	76

Bezeichnung.	1878.		1879.		1880.		1881.		1882.		1883.	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
b. Ausgaben.												
Almosen	16422	40	17257	79	21956	23	24190	60	15175	41	11164	06
Berpfleg-Beiträge für Kinder	2023	28	2197	86	2571	36	2981	05	4325	44	4789	67
Außerordentl. Un- terstützungen	593	25	527	44	458	95	277	45	89	—	242	50
Berpfleg-Beiträge für in Heil- und Versorgeranstalten Untergebrachte	2632	02	2443	49	2862	66	3124	06	3010	93	3680	21
Medicinal-, Kur- u. Berpflegkosten) für hiesige und fremde Arme.	7836	15	7660	95	6103	55	6382	18	5112	57	4701	75
Begräbniskosten	1084	44	1958	35	1978	17	2326	59	1679	36	2037	31
Brennmaterialien	389	35	926	35	1525	95	355	19	348	06	263	50
Brod	1828	27	1456	78	2006	34	1768	65	479	04	194	81
Kleidung	—	—	164	70	238	95	193	93	285	25	319	45
Miethzinsen	—	—	—	—	277	36	306	07	236	20	102	33
Besoldung des Armen- arztes	450	—	450	—	450	—	450	—	450	—	450	—
Armenhaus	4238	15	3330	17	3522	13	4349	57	4255	36	6433	34
Beiträge zur Schulkasse Insgemein	6000	—	4300	—	5500	—	5500	—	3576	51	3154	71
Zusammen	567	10	528	05	677	38	405	90	392	84	544	02
Nachverwilligungen auf das vorhergehende Jahr	5070	04	7538	17	12006	46	—	—	4325	45	—	—
Sa.	49137	45	50740	10	62135	49	52611	24	43741	42	38077	66
c. Abschluß.												
Einnahmen	41599	28	38733	64	62197	01	48285	79	54903	05	45711	76
Ausgaben	49137	45	50740	10	62135	49	52611	24	43741	42	38077	66
Bestand (+) oder Vor- schuß (—)	—7538	17	—12006	46	+ 6152	—	—4325	45	+11161	63	+7634	10

Es zeigt diese Zusammenstellung zugleich, wie unser Armenwesen, dessen Aufwand in Folge des Daniederliegens der Industrie Ende der 70er Jahre zu einer unverhältnißmäßigen Höhe angewachsen war, Dank der besseren Geschäftsverhältnisse und der Wirkungen der neuen Organisation nach und nach wieder in gesündere Bahnen und normalere Verhältnisse zurückgegangen ist.

VI. Die freiwillige Armenpflege.

Schließlich sei noch in kurzen Zügen der verschiedenen Bestrebungen der freiwilligen Armenpflege, der Privatwohlthätigkeit, in unserer Stadt gedacht. Es hat dies seine Berechtigung darin, daß die amtliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit vielfach Beziehungen zu einander haben. Wenn ein Armer an die Organe der amtlichen Armenpflege mit der Bitte um Gewährung von Unterstützung oder um Erhöhung seiner Unterstützung herantritt, so ist es von Wesenheit zu wissen, in welchem Maße der Petent außerdem die Privatwohlthätigkeit in Anspruch nimmt, die ja vielfach zu der mit nicht so vollen Händen spendenden amt-

lichen Armenpflege ergänzend hinzutritt. Andererseits ist wieder für die freiwillige Armenpflege die Kenntniß davon, ob und in welchem Umfange der Unterstützung Suchende bereits öffentliche Almosen empfängt, höchst wünschenswerth, sowohl um den einzelnen Unterstützungsfall besser beurtheilen, als auch um eventuell durch schnelle, rechtzeitige Hülfe verhindern zu können, daß der Betent der öffentlichen Armenpflege anheimfalle.

Die Träger dieser wechselseitigen Beziehungen zwischen der amtlichen und freiwilligen Armenpflege, über deren Unterhaltung, so wünschenswerth dieselbe auch ist, besondere Vorschriften nicht existiren, sind in der Hauptsache die mit der amtlichen Armenpflege betrauten Hauptarmenpfleger, welche bei der Ausübung der Privatwohlthätigkeit theils vielfach direkt betheiligte sind, theils wenigstens zu Rathe gezogen werden.

Auch für Beurtheilung der Armenverhältnisse einer Gemeinde im Allgemeinen genügt nicht allein die Kenntniß der amtlichen Armenpflege, sondern man muß auch darüber unterrichtet sein, ob sich daselbst etwa größere Privatstiftungen und Privatvereine befinden, welche der amtlichen Armenpflege die Sorge für eine Anzahl oder eine bestimmte Kategorie von Personen ganz oder theilweise abnehmen.

Aus diesen Gründen geben wir nachstehend eine Uebersicht über die Thätigkeit der verschiedenen, sich mit der freiwilligen Armenpflege befassenden Institute und Vereine, insoweit hierüber Mittheilungen an uns gelangt sind.

1. Der Verein für freiwillige Armenpflege.

Der Verein ist gegründet worden im Jahre 1878 in erster Linie, um dem öffentlichen Bettelwesen zu steuern; er gewährt daher auch ein Ortsgehenk an die gehörig legitimirten, hier durchreisenden Handwerksburschen — vergleiche hierüber den allgemeinen Verwaltungsbericht, Abtheilung „Polizeiverwaltung“ —, weiter aber bezweckt der Verein, der Verarmung thunlichst vorzubeugen, sowie eine gerechtere Vertheilung der milden Gaben und eine zweckmäßigere Unterstützung wirklich Hilfsbedürftiger herbeizuführen. In den beiden Berichtsjahren zählte der Verein ca. 450 Mitglieder und hielt alle ein bis zwei Monate öffentliche Sitzungen ab, in denen in gemeinsamer Berathung des Direktoriums mit den eigens für den Verein thätigen Distriktsarmenpflegern über die zu gewährenden Unterstützungen Beschluß gefaßt wurde.

Der Verein gewährt in der Hauptsache Naturalien und giebt nur ausnahmsweise längere Zeit hindurch laufende Unterstützung.

Die nachstehende Zusammenstellung mag das Gesagte und zugleich den Umfang der Thätigkeit des Vereins veranschaulichen.

Es gelangten zur Herausgabe:

Im Jahre.	An Geld.		An Brod.				An Brennmaterial.				An Kleidung für Confirmanden		Beitrag zur Unterhaltung der Krankenpflegerin des Albertzweigsvereins hier.		Gesamtaufwand.	
	Anzahl der Empfänger.	Aufwand.	Anzahl		Aufwand.	Anzahl		Aufwand.	Anzahl		Aufwand.	Anzahl		Aufwand.	Anzahl	
			der Brode.	der Empfänger.		der Viertel.	der Empfänger.		der Krankenpflegerin.	der Vereins.		M	S			
1882:	5	9 50	834	617	710 92	1090	545	370 60	132 75	350	—	1573	77			
1883:	30	70 50	740	570	573 82	1066	533	365 12	67 65	350	—	1427	19			

Außerdem brachte der Verein Lehrlinge bei Meistern unter, gewährte auch in einzelnen Fällen freie Medicamente, Bettstroh und anderes mehr.

2. Der Albert-Zweigverein Meerane

besteht seit dem Jahre 1879 als Zweigverein des unter der Leitung Ihrer Majestät der Königin stehenden Albertvereins zu Dresden. Der Verein gewährt nicht direkte Unterstützungen, sondern beschränkt sein Wirken vielmehr darauf, eine Albertinerin als Armenfrankenpflegerin hier zu unterhalten. Die Ausgaben hierfür belaufen sich jährlich auf ca. 800 Mark und steuern hierzu der Börsentisch und der vorgedachte Verein für freiwillige Armenpflege je 350 Mark bei, während der Rest von Herrn Kommerzienrath Ostwald gedeckt wird. Das Gehalt der betreffenden Albertinerin — nicht in der Ausgabe von ca. 800 Mk. einbegriffen — wird vom Albertverein in Dresden gezahlt, welcher dagegen die Gesamteinnahmen des hiesigen Zweigvereins — ca. 200—300 Mark jährlich — bezieht. Der Verein zählt circa 70 Mitglieder. Die Armenfrankenpflege wurde Seiten der hier stationirten Albertinerin im Jahre 1882 in zusammen 138 Familien ausgeübt; die Dauer der Pflege in den einzelnen Familien schwankt zwischen einer Woche und 20 Wochen; bei 10 Familien im Jahre 1882 und bei 15 Familien im Jahre 1883 dauerte die Pflege über 20 Wochen.

3. Der Logenklub

allhier gewährte in den Jahren 1882 und 1883 an hiesige arme Familien, besonders an verschämte Arme, Geldunterstützungen im Betrage zwischen 5 und 10 Mark auf die Familie, auch wurden, wo das Bedürfniß vorlag, Kleidungsstücke verabreicht.

Ueber die Zahl der Unterstützungen und die Höhe des hierdurch entstandenen Gesamtaufwandes kann nicht berichtet werden, da hierüber besondere Niederschriften nicht stattfanden. Außerdem sind zu Weihnachten 1882 sechszehn Konfirmanden (Knaben und Mädchen), zu Weihnachten 1883 zwölf dergleichen vollständig gekleidet worden.

4. Der Frauenverein,

gegründet im Jahre 1859, macht es sich zur Aufgabe, für Arme und Nothleidende, insoweit solche durch die öffentlichen Armenanstalten nicht hinreichend unterstützt werden können, zu sorgen, sowie verschämte Arme aufzusuchen und zu unterstützen, insbesondere Greise, Wöchnerinnen und verwaisete Kinder. Die Unterstützungen bestehen in Verschaffung von Arbeit, Gewährung von Kleidung, Holz und besonders von Speisen, sowie bei Krankheiten in Verabreichung von Wein und kleineren Geldspenden. Die Zahl der unterstützten Familien betrug im Jahre 1882: 190, im Jahre 1883: 188. An Mittagessen, welches theils bei den Vereinsdamen selbst abzuholen ist, theils gegen Marken in der Gastwirthschaft zum Meisterhaus verabreicht wird, wurden

1882: 3432 Portionen, und zwar 2075 bei den Damen des Vereins,
1357 im Meisterhaus,
1883: 4265 Portionen, und zwar 2703 bei den Damen des Vereins,
1562 im Meisterhaus

vertheilt. Außerdem gab der Verein in den beiden Berichtsjahren neben verschiedenen älteren Wäsche- und Kleidungsstücken an neuer Bett- und Leibwäsche im Jahre 1882: 141, im Jahre 1883: 126 einzelne Stücke aus; gewährte auch freie Medikamente, Wein für Kranke und anderes mehr.

Die Ausgaben des Vereins beliefen sich 1882 auf 1047 Mk. 78 Pf., im Jahre 1883 auf 813 Mk. 68 Pf.

5. Der Volkskindergarten.

Derfelbe ist errichtet worden und wird unterhalten von dem im Jahre 1876 hier gegründeten Verein für Volkskindergärten, dessen Zweck darin besteht, Anstalten zu errichten, in denen während des Tages Aufsicht und Erziehung für solche Kinder von 3—6 Jahren geboten wird, deren Eltern durch Arbeit außer dem Hause, Krankheit oder sonstige Verhältnisse an eigener Beaufsichtigung der Kinder behindert sind. Bis jetzt ist nur eine solche Anstalt errichtet worden. Dieselbe erhebt von den darin untergebrachten Kindern ein geringfügiges Kostgeld; doch giebt es auch eine Anzahl Freistellen. Die Anstalt wurde im Jahre 1882 von durchschnittlich 70 Kindern, im Jahre 1883 von durchschnittlich 49 Kindern täglich besucht; der Rückgang dieser Ziffer im Jahre 1883 erklärt sich aus den im Laufe des Jahres hier epidemisch aufgetretenen Kinderkrankheiten.

Der Verein bestreitet seine laufenden Ausgaben aus den Zinsen seines jetzt über 2000 Mark betragenden Stammvermögens, den regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder und etwaigen besonderen Schenkungen. Die Ausgaben beliefen sich im Jahre 1882 auf 3527 Mk. 80 Pf., wovon 2168 Mk. 43 Pf. durch eingehendes Kostgeld der Kinder gedeckt wurden; im Jahre 1883 zahlten die Kinder 1576 Mk. 11 Pf. Kostgeld, sodaß sich nach Abzug desselben die Ausgaben auf 1446 Mk. 37 Pf. bezifferten. Außerdem wurden in den beiden Berichtsjahren für die Kinder der Anstalt reichhaltige Christbescheerungen veranstaltet; behufs Verwendung hierzu wurden dem Verein außer einer großen Menge Naturalien im Jahre 1882: 352 Mk. 50 Pf., im Jahre 1883: 414 Mk. 55 Pf. schenkungsweise zugewandt.

6. Der Börsentisch,

ein von dem verstorbenen Färbereibesitzer, Ritter v. Bornemann im Jahre 1863 hier gegründeter Stammtisch in Härtel's Hotel, dem von seinen jetzigen und ehemaligen, hiesigen und auswärtigen Mitgliedern alljährlich nicht unbeträchtliche, freiwillige Geldbeträge zufließen, und welchem außerdem seit dem Jahre 1881 auch von anderen hiesigen Einwohnern als Aequivalent für Ablösung der Neujahrs-Gratulation freiwillige Geldspenden zur Verfügung gestellt werden, veranstaltet jedesmal zu Weihnachten eine größere Geld- und Kohlenvertheilung an hiesige Arme und giebt alljährlich einen Beitrag von 350 Mark zur Unterhaltung der hier stationirten Albertinerin.

An Geld wurden vertheilt:

1882 an	412 Personen	zusammen	1949 Mark,
1883 =	343	=	1653 =

Die Höhe der einzelnen Geldunterstützungen schwankt in der Hauptsache zwischen acht und zwei Mark.

An Kohlen wurden

1882 an	ca. 400 Personen,
1883 =	= 330 =

je ein Doppelwagen im Werthe von ca. 100 Mark vertheilt.

Die Gesamtausgaben des Börsentisches betragen 1882: 2444 Mk. 84 Pf., im Jahre 1883: 2141 Mk. 78 Pf.

Cap. IX.

Das städtische Krankenhaus und die Stadtkrankenkasse, sowie die öffentliche Gesundheitspflege.

In der Verwaltung des Krankenhauses sind in den Berichtsjahren erhebliche sachliche Veränderungen nicht vorgekommen und mag nur hervorgehoben werden, daß die innere Einrichtung des Krankenhauses durch Beschaffung von Gasbeleuchtung und einer elektrischen Klingelleitung wiederum zeitgemäß verbessert worden ist.

Ueber die Frequenz des Krankenhauses geben die nachstehenden Ziffern entsprechende Auskunft.

Es sind verpflegt worden:

Jahr.	Personen.	Zusammen Tage.	Durchschnittl. Verpflegsdauer in Tagen.	Hierunter Geistesranke.	Mit zusammen Verpflegstagen
1882	440	10256	23,3	4	253
1883	413	10134	24,5	5	200
Dagegen					
1880	400	11206	28	6	128
1881	379	11036	29,7	10	350

Die Vertheilung des Krankenbestandes auf die verschiedenen hierorts bestehenden Krankenkassen etc. ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Es wurden verpflegt auf Kosten	Im Jahre.	Personen.	Zusammen Tage.	Durchschnittliche Verpflegsdauer in Tagen.	Hierunter		Kostenbetrag.		Gesamtkostenbetrag.	
					Geistesranke.	mit zusammen Verpflegstagen.	M	Pf	M	Pf
der städtischen Krankenkasse .	1882	161	3978	24,7	—	—	—	—	—	—
	1883	169	4189	25,7	—	—	—	—	—	—
der Dienstbotenkrankenkasse .	1882	54	1074	19,9	—	—	—	—	1396	20
	1883	44	763	17,3	—	—	—	—	991	90
der hiesigen Armentasse . .	1882	126	3455	27,4	4	253	253	—	3347	80
	1883	108	3149	29,1	1	22	22	—	3050	80
auswärtiger Armenverbände .	1882	29	496	17,0	—	—	—	—	870	25
	1883	22	279	12,7	—	—	—	—	488	50
einzelner Privatkrankenassen	1882	44	928	21,0	—	—	—	—	1234	40
	1883	51	1404	27,5	—	—	—	—	1844	50
einzelner Privatpersonen . .	1882	26	325	12,0	—	—	—	—	566	25
	1883	19	350	18,0	4	178	245	—	575	85

Die Kosten der Verpflegung inclusive General- und Regiekosten belaufen sich nach den am Schlusse jeden Jahres einzureichenden Rechnungsübersichten pro Kopf und Tag auf:

1882: 1 Mark 77,89 Pf.,
1883: 2 = 03 =

An Zuschuß aus der Stadtkasse erforderte das Krankenhaus

1882: 2505 Mark 53 Pf.,
1883: 4230 = 78 =

inclusive des zum ersten Mal zur Berechnung gekommenen Miethzinses an 3000 M., welcher bei der Stadtkasse vereinnahmt wurde. Die städtische Krankenkasse, welche am 1. December 1884 in der Gemeindefrankenversicherung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter aufgegangen ist, steuerte zur Unterhaltung des Krankenhauses

1882: 6982 Mark 65 Pf.,
1883: 8024 = 85 =

Die getrennt davon verwaltete Dienstbotenkrankenkasse, welche noch

1880: 810 Mark 08 Pf.,
1881: 236 = 21 =

Zuschuß von der Stadtkasse erforderte, erzielte in den beiden Berichtsjahren einen Ueberschuß von

1882: 369 Mark 56 Pf.,
1883: 543 = 22 =

welcher jedesmal an die Krankenkasse abgeliefert wurde. Es ist jedoch am Ende des Jahres 1883 von den städtischen Kollegien beschlossen worden, künftige Ueberschüsse bis zum Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe in der Dienstbotenkasse selbst als Reservefonds anzusammeln und bei weiter sich ergebenden Ueberschüssen die Beiträge der Kassenmitglieder entsprechend zu ermäßigen. Ein besonders wichtiges und bedauerliches Ereigniß für unser städtisches Krankenhaus war der mit Ende des Jahres 1883 erfolgte Abgang des langjährigen ärztlichen Leiters desselben, Herrn Dr. med. Pause sen. Derselbe war als leitender und erster Krankenhausarzt seit der Errichtung des Krankenhauses im Jahre 1859 ununterbrochen in dieser Stellung thätig und hat sich um die Einrichtung und Förderung dieses gemeinnützigen Instituts die wesentlichsten Verdienste in uneigennützigster Weise erworben. Er hatte bei aufreibender unausgesetzter Berufsthätigkeit sich und die ihm anvertraute Anstalt allezeit bei sparsamer Verwaltung auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten verstanden, und wenn er auch außerhalb des Krankenhauses in seiner großen Privatpraxis sich überall als ein tüchtiger Arzt und wahrer Menschenfreund, welcher dem Armen seine Dienste ebensogern und bereitwillig zur Verfügung stellte, als dem Reichen, erwiesen hat, so war es nur der Ausdruck der in der gesammten Bürgerschaft herrschenden Gesinnung, als demselben durch übereinstimmenden einstimmigen Beschluß der städtischen Kollegien vom 21. und beziehentlich 27. November 1883 das Ehrenbürgerrecht der Stadt Meerrane ertheilt wurde. Auch Se. Majestät der König ehrte das verdienstvolle Wirken des Herrn Dr. Pause durch die unter dem 24. Januar 1884 erfolgte Verleihung des Ritterkreuzes vom Albrechtsorden.

Leider hat derselbe aller dieser Ehren nur kurze Zeit sich erfreuen können. Denn nachdem schon zur Niederlegung seines Amtes als Krankenhausarzt eine längere Krankheit die Veranlassung gegeben hatte, wurde er schon am 18. März 1884 aus diesem Leben abgerufen. Friede seiner Asche!

C. Die öffentliche Gesundheitspflege.

Der Ausschuß für öffentliche Gesundheitspflege hielt in jedem der beiden Berichtsjahre zwei Sitzungen ab.

In derselben beschäftigte er sich zunächst mit der Reinhaltung der das Stadtgebiet Meerane durchfließenden Bäche von häuslichen und gewerblichen Efluvien und veranlaßte die Herbeiziehung eines Gutachtens über die Verwerthung des bei mechanischer Klärung gewonnenen Bachschlammes durch den chemischen Sachverständigen Herrn Dr. Geißler-Dresden. Auch stellte Herr Bezirksarzt Dr. Hankel in Glauchau als Mitglied des gedachten Ausschusses ausführliche Versuche über die Reinigung von Färbereiabwässern mittelst Torferde an; eine endgültige Regelung dieser für die öffentliche Gesundheit ebenso wie für die beteiligten Industriezweige so hochwichtigen Frage ist jedoch in den Berichtsjahren noch nicht erfolgt, vielmehr ist das betreffende Regulativ erst am Schluß des Jahres 1884 der Königlichen Kreishauptmannschaft zur Genehmigung eingereicht worden.

Hiernächst erhielt sich der Ausschuß fortlaufend in Kenntniß der Resultate, welche bei Revisionen der Milch und der Bierdruckapparate in Gemäßheit der betreffenden Regulative zu Tage getreten waren und wurde ferner in drei Fällen bei besonderen Belästigungen, welche sich aus dem Betriebe gewerblicher Anlagen ergeben hatten, gutachtlich gehört.

Sodann wurden auf Anregung des Ausschusses Herr Bürgermeister Beutler und Herr Stadtbaumeister Störmer zum Besuch der im Herbst 1883 in Berlin stattgefundenen Hygiene-Ausstellung geschickt. Einen speciellen Bericht über diese Ausstellung zu geben, würde im Hinblick auf die vielfachen diesbezüglichen Veröffentlichungen vollständig überflüssig erscheinen. Die beiden Deputirten hatten ihr Augenmerk hauptsächlich auf das Studium folgender Gegenstände gerichtet: 1) Straßenbau und Straßenreinigung. 2) Wasserversorgung und öffentliche Beleuchtung von Städten, sowie die Beseitigung der städtischen Abwässer und Fäcalien. 3) Ventilationseinrichtungen für Schulen und sonstige Lokale. 4) Heizungs- und Rauchverbrennungsanlagen. 5) Schulentensilien. 6) Feuerwehrausrüstung. 7) Einrichtung von Armen- und Krankenhäusern. In allen diesen Zweigen der öffentlichen Verwaltung bot die Ausstellung reichhaltigste Anregung und Belehrung, welche bereits namentlich bei endgültiger Redaktion der Lokalbauordnung, bei Einrichtung des Feuerwehrgeräthehauses u. A. nutzbringend für die Stadt verwerthet werden konnten.

Der wichtigste Beschluß des Ausschusses aber wurde auf eine im Stadtverordneten-Kollegium gegebene Anregung hin gefaßt, nämlich dahingehend, beim Stadtrath zu beantragen, daß die öffentlichen Impfungen künftig nur mit animaler Lymphe ausgeführt und die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 300 Mark jährlich verwilligt werden möchten. — Der Stadtrath und die Stadtverordneten haben diesen Antrag angenommen und bereits im Jahre 1883 konnte die öffentliche Impfung ausschließlich mit animaler Lymphe vollzogen werden, welche in der Hauptsache von der Lymphanstalt des Sanitätsrath Dr. Fürst in Leipzig bezogen worden ist. — Ueber die Erfolge dieser Einrichtungen kann leider in der Weise, um dieselben mit anderen Jahren zu vergleichen, hier umdeswillen noch nicht berichtet werden, weil in Folge einer im Herbst 1883 hierorts herrschenden heftigen Scharlach-Epidemie sehr viele Impfungen unterblieben und dieselben schließlich überhaupt für das gedachte Jahr sistirt werden mußten. Jedenfalls glaubt man mit dieser Bestimmung einen Theil der Gegnerschaft gegen das Impfgesetz gewonnen und wenigstens die Furcht vor Uebertragung von Krankheiten bei der Impfung beseitigt zu haben.

Cap. X.

Feuerlöschwesen.

Eine erhebliche Umgestaltung hat das Feuerlöschwesen unserer Stadt in den Berichtsjahren erfahren. Die bisherige Feuerwehrrordnung vom Jahre 1861, welche, ohne überhaupt i. B. die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten zu haben, doch als rechtsgültig gehandhabt wurde, war in mehrfacher Beziehung veraltet und lückenhaft. Insbesondere zeigten sich die Bestimmungen über die Ergänzung der Mannschaften, über die Disciplin, über das Verhältniß der Zwangsfeuerwehr zur freiwilligen Feuerwehr und über die letztere selbst als ungenügend und den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Der deshalb vom Bürgermeister Beutler ausgearbeitete und nach gründlicher Durchberathung vom Stadtrath und den Stadtverordneten genehmigte Entwurf einer Feuerwehrrordnung der Stadt Meerane geht von der Konstituierung einer 16jährigen Dienstpflicht, vom 24. bis 40. Lebensjahr, aus und ordnet an, daß die Ergänzung der ausgeschiedenen Mannschaften alljährlich im Monat Februar nach den vom Meldeamt aufzustellenden Listen durch den Stadtrath erfolgt. Die Liste der ausgehobenen Mannschaften geht an den Branddirektor, welcher die Zuweisung an die einzelnen Abtheilungen besorgt. — Nach 10jähriger Dienstzeit und tadelloser Führung kann, im Falle ausreichende Ersatzmannschaften vorhanden sind, von weiterer Dienstpflicht entbunden werden. Sechsjährige ununterbrochene Zugehörigkeit zu der freiwilligen Feuerwehr entbindet gleichfalls vom Dienste bei der Zwangsfeuerwehr. Die Präsenzstärke der letzteren beträgt, nachdem der Wachdienst von der freiwilligen Feuerwehr übernommen ist, 500 Mann. — Die freiwillige Feuerwehr ist circa 300 Mann stark.

Anmerkung. Diese starke Mannschafszahl ist erforderlich, weil die Stadt Meerane keine Wasserleitung besitzt und darum das Wasser nach vielen Orten sehr weit zugebracht werden muß.

Das Hauptgewicht hat man bei der Organisation auf die letztere gelegt, indem man einmal die beiden verschiedenen freiwilligen Feuerwehren, freiwillige Rettungsschaar und Turnerfeuerwehr, in ein einheitliches Korps verschmolzen und den Kommandanten derselben den Brandmeister, welcher vom Rath ernannt wird, zum Stellvertreter des Branddirektors bestellt, und sodann, indem man durch die oben erwähnte Bestimmung, daß 6jährige Dienstzeit bei der freiwilligen Feuerwehr von weiterer Dienstpflicht entbindet, derselben vor Allem den nöthigen Mannschafbestand gesichert hat.

Die neue Feuerwehrrordnung der Stadt Meerane vom 20. November 1883, sowie das auf derselben bestehende Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr konnte denn auch am 1. Januar 1884 allenthalben ins Leben treten.

Daneben sind in den Berichtsjahren auch die Vorbereitungen getroffen worden, um die in der ganzen Stadt zerstreut untergebrachten Geräthe der freiwilligen Feuerwehr zu concentriren und damit nicht nur ihre Beaufsichtigung zu erleichtern, sondern auch im Brandfall einen einheitlich geleiteten Angriff zu ermöglichen. Es wurde der Bau eines Feuerlöschgeräthehauses beschlossen und für das Jahr 1884 die erforderlichen Mittel bewilligt. (Specielles hierüber wird der nächste Verwaltungsbericht bringen.)

Die Feuerlöschgeräthe wurden 1883 um eine große, doppelt wirkende Zubringer-spritze vermehrt, welche einen Kostenaufwand von 1900 Mark verursachte, wozu die Königliche Brandversicherungs-Kommission aus dem Feuerwehrrfonds eine Beihilfe von 500 Mark gewährt hat.

Von irgend erheblichem Brandunglück ist unsere Stadt auch in den Jahren 1882 und 1883 verschont geblieben, sodaß die Feuerwehr nur zwei Mal und nur in geringer Anzahl in Thätigkeit getreten ist: Beim Brande in dem Hause des Herrn Sigismund Reisch Brand-Kataster Nr. 62 Abth. A und in dem Hause des Herrn Rohproduktenhändler Müller Brand-Kataster Nr. 467 Abth. A. Die Königliche Immobilienbrandversicherungsanstalt hatte nur in dem ersteren Fall und somit in beiden Jahren überhaupt nur 64 Mark an Brandschädenvergütung zu zahlen. Gewiß ein sehr günstiges Resultat, wenn man daneben die versicherten Summen und die gezahlten Brandkassenbeiträge betrachtet:

	Gebäude-Versicherungs- Abtheilung.		Freiwillige Versicherungs- Abtheilung.		Gesamt-Betrag.	
	Versicherungs- Summe.	Beitrags- Einheiten.	Versicherungs- Summe.	Beitrags- Einheiten.	Versicherungs- Summe.	Einheiten
1882:	15 532 550 M	835 088	44 600 M	6 622	15 577 150 M	841 710
1883:	15 650 540 =	836 683	44 600 =	6 622	15 695 140 =	843 305

An Brandversicherungs-Beiträgen kamen zur Erhebung:

	Für die Gebäude-Versicherungs- Abtheilung.	Für die freiwillige Versicherungs- Abtheilung.	Demnach zusammen.
1882:	8293 M 03 \mathcal{P} nach 829303 Einh. à 1 \mathcal{P} pro I. Term. 142 = 89 = Stückbeiträge, 8330 = 37 = nach 833037 Einh. à 1 \mathcal{P} pro II. Term. 58 = 96 = Stückbeiträge,	99 M 07,5 \mathcal{P} nach 6605 Einh. à 1½ \mathcal{P} pro I. Term. 99 = 33 = nach 6622 Einh. à 1½ \mathcal{P} pro II. Term. — = 26 = Stückbeiträge,	17023 M 91,5 \mathcal{P}
1883:	8350 M 88 \mathcal{P} nach 835088 Einh. à 1 \mathcal{P} pro I. Term. 30 = 32 = Stückbeiträge, 8344 = 78 = nach 834478 Einh. à 1 \mathcal{P} pro II. Term. 6 = 06 = Stückbeiträge,	99 M 33 \mathcal{P} nach 6622 Einh. à 1½ \mathcal{P} pro I. Term. 99 = 33 = nach 6622 Einh. à 1½ \mathcal{P} pro II. Term.	16930 M 70 \mathcal{P}

Beinahe ebenso günstig stellt sich das Resultat für die Mobiliarversicherung, wobei im Jahre durchschnittlich 22 Versicherungsgesellschaften betheilt sind. Es ergibt sich dies aus nachstehender Tabelle, welche zugleich zeigt, wie wenig diese Gesellschaften im Verhältniß zu dem durch die Versicherungen gezogenen Gewinn für die Unterhaltung des Feuerlöschwesens gegenwärtig beitragen:

J a h r.	Gesamt- Versicherungssumme am Jahresluß.	G e s a m m t- p r ä m i e.		Betrag der von den Ver- sicherungsgesellschaften gezahlten Brandschäden- vergütungen.		Zur Ortsfeuer- löschkaffe ge- zahlte Beiträge.	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>
1882	23 090 482	28 850	62	1435	18	552	18
1883	24 350 269	30 924	28	46	50	600	55

Der Zuschuß der Stadtkasse für das gesammte Feuerlöschwesen belief sich auf im Jahre

1882: 1102 Mk. — ℥,
1883: 3232 = 80 =

Hierbei darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die in der Kammer erfolgte und von der Königlichen Staatsregierung im Allgemeinen wohlwollend aufgenommene Anregung, die Versicherungsgesellschaften stärker als bisher zu den Kosten der Feuerwehren heranzuziehen, bald eine praktische Gestalt gewinnen werde. Sonst dürfte der bereits vielfach verbreitete Gedanke einer Verstaatlichung des Versicherungswesens gewiß immer mehr Anhänger gewinnen.

Cap. XI.

Kircheninspektion und Standesamt.

A. Der im letzten Verwaltungsbericht bei Kap. VIII besprochene Umbau unserer Stadtkirche wurde im Jahre 1882 dermaßen gefördert, daß am 22. December 1882 bei der Kircheninspektion die Anzeige von der unmittelbar bevorstehenden Vollendung und die Einladung zu der auf den 28. Januar 1883 angeetzten Einweihung derselben einging. Diese Einweihung erfolgte denn auch in ungestörter festlicher Weise an dem gedachten Tage, indem Herr Superintendent Weidauer die Weihrede und Herr Oberpfarrer Dr. Bienengräber die Predigt hielt. Der durchaus gelungene und allen Anforderungen entsprechende Bau war ohne jede Störung und ohne jeden Unfall unter Leitung des Herrn Stadtbaumeister Störmer geführt und vollendet worden, wenn auch durch die unvorhergesehenen Arbeiten zur Stützung und Verankerung des durch anhaltendes schlechtes Wetter ins Wanken gerathenen alten Thurmes nicht unerhebliche Mehrkosten erwachsen waren. Die Gesamtkosten des Umbaues inclusive der Kosten, welche die Einrichtung des Mädchenschulgebäudes zu Amtswohnungen für Geistliche und Kirchendiener (cfr. Kap. VI) verursachten, beliefen sich auf 91500 Mark, wovon

45000 Mk. — ℥. durch Anleihe,
22500 = — = durch freiwillige Gaben und
24000 = — = durch Entnahme aus den bereiten Beständen des Aarars

uts.

aufgebracht wurden.

In der Besetzung der geistlichen Stellen ist in den Berichtsjahren nur insofern eine Aenderung vorgekommen, als der als Diaconatsvicar seit November 1881 fungirende Herr Moriz Konstantin Uhlig im November 1882 als Diaconus verpflichtet und eingewiesen wurde.

B. Die Geschäfte des Königlichen Standesamts Meerane sind zu ersehen aus nachstehender Geschäftsübersicht:

Geschäfts-Übersicht

des Königlichen Standesamtes der Stadt Meerane mit den Gemeinden Seiferitz und Dittrich auf die Jahre 1882 und 1883.

	1882	1883
Angemeldet wurden Geburtsfälle	1001	1092
Sterbefälle	731	922
Eheschließungen fanden statt	168	211
Nachträgliche Eintragungen im Geburtsregister und zwar Legitimationsvermerke bez. Anerkennung der Vaterschaft von unehelichen Kindern in Folge Eheschließung	50	43
Nachträgliche Anzeige von Vornamen	4	13
Berichtigungen im Geburts- resp. Sterberegister auf Anordnung des Kgl. Amtsgerichts Hierzu die Eintragungen in die Nebenregister	6	6
Summe der Eintragungen in diverse Geburts-, Heiraths- und Sterberegister	1960	2287
Aufgebotsverhandlungen fanden statt	3920	4574
Aufgebotsbekanntmachungen incl. 67 bez. 62 von auswärtigen Standesämtern ein- gegangener Aufgebote	163	213
Bescheinigungen zum Zwecke des kirchlichen Aufgebots wurden ausgestellt	240	275
Requisitionen an auswärtige Behörden behufs Aushang der Aufgebote	168	211
Bescheinigungen über erfolgte Eheschließungen	100	130
Bescheinigungen zum Zwecke der Taufe	168	211
Bescheinigungen zum Zwecke der Beerdigung	50	44
Auszüge (Urkunden) aus den Registern und Abschriften aus diversen Faszikeln	731	922
Todesanzeigen von † männlichen Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, an die betr. Pfarr- und Standesämter	506	593
Zählarten für das statistische Bureau zu Dresden wurden ausgestellt	11	25
Wöchentliche Berichte an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin	1886	2209
Anzeigen über verspätete Anmeldungen von Geburts- und Sterbefällen	52	52
Einwilligungs-Protokolle behufs Verhehlung nebst ausgestellten Bescheinigungen je 26 bez. 34, in Summa	12	10
Todesanzeigen an das Landwehr-Bezirks-Kommando über † Personen des beur- laubten Standes	52	68
Aufgebotsbescheinigungen für auswärtige Standesämter	6	10
Standesamtliche Ermächtigungen für dieselben	3	
Ferner wurden noch angefertigt:	4	4
Specielle Verzeichnisse von 83 bez. 114 unehelichen Geburten für das Amtsgericht	1	1
Summarische Zusammenstellung der Geburten und Eheschließungen an das Ober- pfarramt	1	1
Summarische Zusammenstellung der Lebendgeborenen bez. Todtgeburten für die Medicinalstatistik	1	1
Impflisten von 748 bez. 818 Kindern mit vollständigen Namen derselben, sowie der Eltern, für Meerane, Seiferitz und Dittrich	3	3
Verzeichniß für den Civilvorsitzenden von 23 bez. 41 † männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mit Vor- und Zunamen, sowie Geburts- und Sterbetag derselben	1	1
Zusammenstellung der Aufgebote, Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle mit spe- cieller Angabe der Lebensalter der Verstorbenen für den Stadtrath und das Standesamt bez. die beiden hiesigen Lokalblätter	4	4
Jahresnachweis über die Bewegung des Personenstandes für das Reichs-Gesundheits- amt zu Berlin	1	1
Wöchentliche specielle Mittheilungen der Aufgebote, Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle für die beiden hiesigen Lokalblätter	104	104
Wöchentliche Verzeichnisse über Eheschließungen, Geburts- und Sterbefälle für das Meldeamt 1816/1882, 2149/1883	156	156
Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder für Meerane, Seiferitz und Dittrich 735/1882, 746/1883	3	3
Verzeichniß der † männlichen Personen über 25 Jahre, monatlich an den Stadt- rath abzugeben, behufs Instandhaltung der Wahlliste 86/1882, 123/1883	12	12
Registrande I Eingang Nr.	462	558
Registrande II Abgang Nr.	368	387
Gebühren-Einnahme	Mt. 300	359

Cap. XII.

Allgemeines und Personalien aus der städtischen
Verwaltung.

A. Das Plenum des Rathes hielt im Jahre

1882: 53,

1883: 45

Sitzungen ab, während die Stadtverordneten

1882: 19 öffentliche und 5 geheime,

1883: 16 = = 5 =

Sitzungen abhielten.

Gemeinschaftliche Sitzungen bei den städtischen Kollegien fanden statt

1882: 5,

1883: 1

und zwar zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Am 29. Juni 1882:

- a. Differenz des Stadtraths und des Stadtverordneten-Kollegiums, betreffend die Art der Herstellung des Bürgersteigs in der Philippstraße.
- b. Berathung der Lokalbauordnung für Meerane.
- c. Wahl zweier Mitglieder in die Bezirksversammlung an Stelle der ausgeschiedenen Herren Kaufmann Heise und Dampfmühlenbesitzer Hüppner.

2. Am 13. Juli 1882:

Anderweite Verhandlung, die Differenz über die Art der Herstellung des Bürgersteigs in der Philippstraße betr.

3. Am 5. Oktober 1882:

Berathung des Entwurfs eines revidirten Anlagenregulativs für die Stadt Meerane betreffend.

4. Am 13. Oktober 1882:

Weiterberathung des Entwurfs eines revidirten Anlagenregulativs für die Stadt Meerane betreffend.

5. Am 13. December 1883:

Die Wahl eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung betreffend.

Nach nahezu dreijähriger Mitgliedschaft und treuer Mitarbeit schied Herr Stadtrath Köhler am 25. Oktober 1882 durch den Tod aus dem Rathskollegium aus, an seine Stelle wurde Herr Rentier Wilhelm Lehmann auf die Zeit bis Ende des Jahres 1885 gewählt und am 27. November 1882 in sein Amt eingewiesen. An Stelle des mit Ende 1883 ausscheidenden Herrn Stadtrath Schmieder wurde Herr Färbereibesitzer Eduard Rudolph auf sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrath gewählt, während Herr Stadtrath Pohl, dessen Amtsdauer mit Ende 1883 abließ, auf anderweite sechs Jahre wieder gewählt wurde.

Aus dem Stadtverordneten-Kollegium schieden mit Ende des Jahres 1882 aus:

A. Anfässige Bürger:

- 1) Herr Julius Moriz Bögler,
- 2) = Johann Ebner,
- 3) = Karl Friedrich Däumler,
- 4) = Dr. phil. August Emil Scheiß,
- 5) = Gustav Zierold,
- 6) = Karl Eduard Schröder,
- 7) = Gottfried Heinke,
- 8) = M. Leopold Bezold.

B. Unanfässige Bürger:

- 1) Herr Gottlob Wilhelm Milkner,
- 2) = Karl Heinrich Dehler.

Bei der am 11. December 1882 stattgefundenen Wahl wurden gewählt, beziehentlich wieder gewählt:

A. als Anfässige:

1) Herr Kaufmann Moriz Leopold Bezold	mit 883 Stimmen,
2) = Schlossermeister Gottlob Kirchhof	= 586 =
3) = Restaurateur Johann Ebner	= 581 =
4) = Fabrikant Heinrich August Göldner	= 554 =
5) = Webermeister Karl Julius Neuber	= 543 =
6) = Apotheker Dr. phil. August Emil Scheiß	= 480 =

B. als Unanfässige:

7) Herr Webermeister Karl Heinrich Dehler	mit 589 Stimmen,
8) = Materialist Wilhelm Ludwig Schubert	= 543 =
9) = Fabrikant Gottlob Wilhelm Milkner	= 421 =
10) = Postdirektor Friedrich Jul. Theod. Hänel	= 407 =

Bei der bezüglichen Wahl haben ihre Stimmen abgegeben 509 anfässige und 464 unanfässige Bürger.

Die Bürgerliste wies hierbei an wahlberechtigten Bürgern nach:

- 1) Anfässige: 1092,
- 2) Unanfässige: 1223,

außerdem die drei Ehrenbürger: Kommerzienrath Schmieder in Dresden, Stadtrichter Geyler ebendasselbst und Rentier Franz Dehmig in Meerane. Dem Letzteren, Herrn Rentier Franz Dehmig, ist das Ehrenbürgerrecht durch Beschluß der städtischen Kollegien vom 5. December 1882 mittelst Diploms am 9. December 1882 in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste, welche er sich bei Bekleidung öffentlicher Aemter um die Stadt und in gleicher Weise um die Einführung und Förderung unserer hiesigen Industrie erworben hat, verliehen worden.

50jährige Bürgerjubiläen, zu welchen Seiten des Rathes eine Beglückwünschung erfolgte, feierten Folgende:

- 1) der Restaurateur Herr Gottlob Heinrich Grunert,
- 2) = Zimmermeister Herr Karl Wilhelm Salzbrenner,
- 3) = Rentier Herr Christian Friedrich Schmieder,
- 4) = Webermeister Herr Heinrich Ludwig Uhlig,
- 5) = Privatier Herr Christian Friedrich Stein,
- 6) = Webermeister Herr Johann August Kreil,
- 7) = Rentier Herr Christian Ernst Ortschig,
- 8) = Sattlermeister Herr Johann Gottfried Hergert,
- 9) = Webermeister Herr Karl Gottlob Hölzel,
- 10) = Webermeister Herr Friedrich Wilhelm Schmidt,
- 11) = Webermeister Herr Christian Ernst Winkler,
- 12) = Agent Herr Traugott Leberecht Wolf,
- 13) = Webermeister Herr Christian Friedrich Rockstroh,
- 14) = Webermeister Herr Heinrich Ludwig Hartig und
- 15) = Fleischermeister Herr Karl Friedrich Thomä.

B. Zum Schluß soll noch der Veränderungen in dem Beamtenpersonal des Rathes gedacht werden.

Veränderungen in dem Beamten-Personal

1882.

Am 1. September 1882 wurde die Stelle des freiwillig abgegangenen Anlagen- und Schulgeldeinnehmers Müller dem Rathsaftuar Karl Ludwig Dittrich übertragen.

In die hierdurch freigewordene Rathsaftuarstelle trat der Archivar Franz Julius Lehmann, nachdem derselbe diese Stelle einige Zeit interimistisch verwaltet hatte, am 9. December 1882 definitiv ein.

Am 1. September 1882 wurde der bisherige Assistent in der Stadtkasse Ludwig Bernhard Auerbach als Archivar, zu gleicher Zeit Paul Richard Görcke als Assistent in der Stadt- und Sparkasse und an des Letzteren Stelle der Expedient Karl Emil Müller zum Assistenten in der Anlagen-Einnahme gewählt.

Am 2. October 1882 wurde dem Kopist Oswald Karl Hammitzsch die Stelle des Assistenten in der Stadtsteuereinnahme an Stelle Karl Emil Müller's übertragen.

Am 30. September 1882 ist der Kopist Otto Hugo Wild zum Hülfsexpedienten ernannt worden und an Stelle des zum Militär einberufenen Robert Paul Wagner wurde am 2. October 1882 der Kopist Franz Ludwig Diezold als Expedient im Stadtbauamt gewählt.

An Stelle der abgegangenen Schutzmäner Drohm und Eichhorn wurden am 16. März bez. 17. April 1882 Friedrich Hermann Pflücke und Hugo Bernhard Teicher angestellt.

1883.

Am 5. Januar 1883 wurde die neugegründete Stelle eines Sparkassenbuchhalters dem Archivar Ludwig Bernhard Auerbach übertragen.

An seine Stelle trat der Expedient Friedrich Otto Hilscher und an dessen Stelle der Amtsgerichtskopist Oskar Richard Hallbauer.

Der Letztgenannte wurde am 5. Juli 1883 mit Besorgung der Arbeiten des abgegangenen Hülfsexpedienten Otto Hugo Wild beauftragt, die hierdurch freigewordene Expedientenstelle aber dem Expedienten Franz Hermann Rudert übertragen.

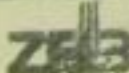
An Stelle des freiwillig abgegangenen Bernhard Ahnert wurde am 21. Oktober 1883 der Expedient Franz Hermann Rudert definitiv zum Sportelkontroleur gewählt, nachdem er gedachte Stelle längere Zeit interimistisch verwaltet hatte. Die von ihm innegehabte Stelle war am 1. September 1883 dem Kopist Ernst Arthur Kießling übertragen worden.

In die durch den freiwilligen Abgang des Stadtkassenassistenten und Sparkassenkontroleur Paul Richard Görcke freigewordene Stelle trat am 30. Juni 1883 der Assistent in der Anlagen-Einnahme, Karl Emil Müller, ein und an des Letzteren Stelle am 5. Juli 1883 der Kopist Franz Louis Müller.

Am 27. September 1883 wurde der vormalige Amtsgerichtskopist Karl Gustav Sturm zum Assistenten in der Stadtsteuereinnahme an Stelle des zum Militär einberufenen Oswald Karl Hammisch gewählt.

An Stelle des freiwillig abgegangenen Franz Wilhelm Ziesche wurde am 25. September 1883 der Expedient und Gefreite Karl Bruno Döring als Rathsvollzieher gewählt.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

 Entsauerung

23. Okt. 2008

H. Lex. H. 1544 f.

[Faint, illegible handwritten text on a yellowish paper label on the right edge of the book cover.]

[Faint, illegible handwritten text on a small white paper label at the bottom right corner of the book cover.]